



Beschlusskammer 3

Konsultationsentwurf
Öffentliche Fassung

BK3a-23/005

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
aufgrund des Antrags

der Telekom Deutschland GmbH, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 19.05.2023

wegen

Genehmigung von Entgelten für Kollokationsstrom, Raumluftechnik und manuelle Stromzählerablesung

Beigeladene:

1. VATM e. V., Frankenwerft 35, 50667 Köln,
vertreten durch den Vorstand,
2. NetCologne GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,
3. 1&1 Versatel GmbH, Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
4. 1&1 Versatel Deutschland GmbH, Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
5. 1&1 Telecom GmbH, Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur,
vertreten durch die Geschäftsführung,
6. Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG, Rudi-Conin Straße 5a, 50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,
7. Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
8. EWE TEL GmbH, Cloppenburgstraße 310, 26133 Oldenburg,
vertreten durch die Geschäftsführung,
9. M-net Telekommunikations GmbH, Frankfurter Ring 158, 80807 München,
vertreten durch die Geschäftsführung

Öffentliche Fassung!

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

die Vorsitzende Ute Dreger,
den Beisitzer Helmut Scharnagl und
die Beisitzerin Sonja Wenzel-Woesler

aufgrund der in Form einer hybriden Präsenz- und Videokonferenz am 22.06.2023 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung beschlossen:

1. Die nachstehend aufgeführten Entgelte werden mit Wirkung ab 01.08.2023 genehmigt:

I	Kollokationsstrom	
I.1	Entgelt für den laufenden Stromverbrauch (bundeseinheitlich)	0,2344 €/kWh
II	Raumluftechnik	
II.1	Monatliches Entgelt für die Teilklimatisierung (Raumluftechnik) pro kW bestellter Entwärmungsleistung für Kollokation für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung	
II.1.1	mit vereinbarter 5-jähriger Mietzeitbindung	128,35 €
II.1.2	mit vereinbarter 8-jähriger Mietzeitbindung	105,65 €
II.1.3	mit vereinbarter 10-jähriger Mietzeitbindung	98,08 €
II.1.4	nach Ablauf der Mietzeitbindung	67,01 €

Hinweis: Die vorgenannten Entgelte können sich wegen der fortlaufenden Überprüfung der tatsächlichen Stromeinkaufspreise der Antragstellerin auf dem Spotmarkt durch die Beschlusskammer bis zur finalen Entscheidung noch geringfügig verändern.

2. Die Genehmigungen sind befristet bis zum 31.07.2024.
3. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

1. Sachverhalt

Die Antragstellerin wurde zuletzt durch Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 21.07.2022 verpflichtet, den *Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) einschließlich Kollokation* zu gewähren (Ziffer 1 des Tenors). Die durch die Regulierungsverfügung begründete Verpflichtung zur Kollokationsgewährung umfasst neben der Hauptleistung sämtliche zusätzliche Leistungen, welche die Inanspruchnahme der Kollokation erst ermöglichen oder hierzu zwingend erforderlich sind. Dies betrifft auch die Stromversorgung und die damit verbundenen Nebenleistungen für den Wettbewerber, namentlich den Betrieb und die Ablesung von Stromzählern sowie die Inanspruchnahme der Raumluftechnik (RLT) im Rahmen der TAL-Kollokation. Die Entgelte für die Zugangsgewährung zur TAL und für die Kollokation wurden durch Regulierungsverfügung BK3i-19/020 der Genehmigungspflicht nach § 38 Abs. 1 TKG i.V.m. § 39 ff TKG unterworfen (Ziffer 5.1 des Tenors).

Entgelte für den Kollokationsstrom, den Wettbewerber für den Betrieb ihrer Übertragungstechnik im Rahmen der TAL-Kollokation von der Antragstellerin beziehen, und *Überlassungsentgelte für Raumluftechnik* wurden zuletzt mit Beschluss BK3f-22/020 vom 28.04.2023 befristet bis zum 31.07.2023 genehmigt. Für den laufenden Stromverbrauch wurde in diesem Verfahren ein Entgelt von 0,2337 €/kWh genehmigt.

Entgelte für die *manuelle Zählerablesung* wurden zuletzt mit Beschluss BK3a-12/103 vom 29.11.2012 befristet bis zum 30.11.2014 genehmigt. Für die manuelle Stromzählerablesung wurde in diesem Verfahren ein Entgelt von 30,15 € genehmigt.

Vor dem Hintergrund der zum 31.07.2023 auslaufenden Entgeltgenehmigungen und der Erforderlichkeit von Folgegenehmigungen für die in Rede stehenden Leistungen hat die Antragstellerin am 19.05.2023 einen (Folge)Antrag auf Genehmigung von Entgelten ab 01.08.2023 gestellt. Erstmals seit dem Jahr 2012 wird erneut ein Entgelt für die manuelle Stromzählerablesung beantragt.

Die Antragstellerin beantragt folgende Entgelte zu genehmigen:

I	Kollokationsstrom und Raumluftechnik Laufende monatliche Entgelte für den Stromverbrauch und RLT unter dem <i>Vorbehalt des Widerrufs</i> für den Fall zu genehmigen, dass sich der von der Beschlusskammer in der Genehmigung zugrunde gelegte Stromeinkaufspreis oder die zugrunde gelegten Netzentgelte in einer Weise verändern, dass sich bei einer aktualisierten Berechnung ein Kollokationsstrom- oder RLT-Entgelt ergibt, das das jeweils genehmigte Entgelt um mehr als 10% über- oder unterschreitet.	
I.1	Entgelt für den laufenden Stromverbrauch (bundeseinheitlich)	0,2692 €/kWh
I.2	Entgelte für Teilklimatisierung (RLT) pro kW bestellter Entwärmungsleistung für Kollokation für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung mit vereinbarten Mindestmietzeiten optional	
a.	5 Jahren Mindestmietzeit	217,16 €/kW
b.	8 Jahren Mindestmietzeit	171,06 €/kW
c.	10 Jahren Mindestmietzeit	155,69 €/kW

d.	nach Ablauf der vereinbarten Mindestmietzeit	94,23 €/kW
----	--	-------------------

II.	Stromzählerablesung	
II.1	Entgelt für die manuelle Ablesung von Wechsel-/Drehstromzählern je Zähler	85,28 €
II.2	<i>Hilfsweise</i> , die Kosten der manuellen Zählerablesung ausschließlich auf den Stromverbrauch der Carrier umzulegen.	
II.3	<i>Äußerst hilfsweise</i> , das im Jahr 2012 genehmigte Entgelt je Zählerablesung zu genehmigen.	30,15 €
II.4	<i>Hilfsweise zum Antrag nach II.3</i> , das Entgelt für die automatisierte Zählerablesung auch für die manuelle Ablesung je Zählerablesung zu genehmigen.	9,15 €

III.	Genehmigungszeitraum	
Die unter I. genannten Entgelte werden beantragt bis zum 31.07.2024. Das unter II. genannte Entgelt wird rückwirkend ab dem 01.01.2023 mit Wirkung bis zum 31.07.2024 beantragt.		

Die *Antragsunterlagen* umfassen neben dem Antragsschreiben Preislisten mit den beantragten Entgelten (Anlagen 1), Leistungsbeschreibungen (Anlagen 2), Angaben zu Umsatz, Absatzmengen und zur Kosten- und Deckungsbeitragsentwicklung (Anlage 3), Kostennachweise (Anlage 4).

Die Antragstellerin hat eine um die aus ihrer Sicht zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzte Fassung zur Weiterleitung an die Beigeladenen vorgelegt.

Mit Blick auf die Entgelte für *Kollokationsstrom und Raumluftechnik* begründet sie den Antrag im Wesentlichen wie folgt:

Die Strompreise hätten sich im ersten Quartal 2023 wieder in Richtung jenes Preisniveaus stabilisiert, welches vor Ausbruch des Russland-/Ukrainekrieges galt. Unsicherheiten bestünden aber nach wie vor. Beantragt seien niedrigere Entgelte als im vorausgehenden Verfahren. Ein leicht gegenläufiger, kostenerhöhender Effekt ergebe sich daraus, dass die Antragstellerin ihren Strombedarf aktuell zu 100 Prozent aus erneuerbarer Energie decke. Zudem seien Kostensteigerungen bei den Netzentgelten zu berücksichtigen.

Aufgrund des Kriegsgeschehens wie geopolitischer Einflüsse seien signifikante Schwankungen des Strompreisniveaus nicht auszuschließen. Daher werde beantragt, die Genehmigung der Entgelte für Kollokationsstrom und RLT unter Widerrufsvorbehalt zu stellen.

Im Interesse bestmöglicher Prognose der Strompreise sei ein kurzer Genehmigungszeitraum von einem Jahr vertretbar.

Im Rahmen der Kalkulation des Entgeltes für den Kollokationsstrom und der RLT-Entgelte müssten einzelne Parameter prognostiziert werden. Die Erfahrungen der letzten Monate hätten gezeigt, dass diese Parameter ggf. im Verlauf des Verfahrens modifiziert werden müssten. Die beantragten Entgelte seien daher als Mindestentgelte zu verstehen. Ergäben die geänderten Parameter, dass ein höheres Entgelt genehmigungsfähig sei, gelte dieses als beantragt.

Die Antragstellerin werde dieses neu berechnete Entgelt dann im Verlauf des Verfahrens nachreichen.

Zum Antrag auf erneute Genehmigung von Entgelten für die *manuelle Stromzählerablesung* führt die Antragstellerin aus:

Anders als nach Auslaufen der letzten Genehmigung 2014 könnte derzeit nur noch an ca. 75% der in den Kollokationsräumen befindlichen Zählern eine automatische Zählerfernauslesung erfolgen (Stand März 2023). Grund hierfür sei der in den letzten beiden Jahren immer weiter zunehmende Ausfall der Multi-Utility-Server-Kommunikationseinheit (MUS) an den Kollokationsstandorten. Am Bauteilemarkt sei eine Lieferfähigkeit der für die Instandsetzung erforderlichen Ersatzteile nicht mehr gegeben. Die Hersteller hätten ihre Produktion bereits auf die neue, vom Gesetzgeber vorgegebene Smart Meter Gateway (SMGW)-fähige Generation umgestellt. Diese sei zu den in den Jahren 2012-2014 verbauten Smart Meter nicht kompatibel. Smart Meter, welche nicht mehr automatisiert fernausgelesen werden könnten, müssten daher für Zwecke der jährlichen Abrechnung des tatsächlichen Stromverbrauchs bis zur Rückgabe der Kollokation manuell abgelesen werden. Dafür kämen ausschließlich Mitarbeiter des bundesweit tätigen Dienstleisters ISS infrage. Die Antragstellerin selbst verfüge nicht über genug effizient einsetzbares Personal. Aufgrund des bundesweiten Ausfalls der MUS sei auch kein anderer Dienstleister ohne große Vorlaufzeiten in der Lage, die Tätigkeiten zu übernehmen. Ein Zähleraustausch würde deutlich höhere Kosten verursachen. Die manuelle Zählerablesung durch die ISS sei die einzige wirtschaftlich sinnvolle Entscheidung, die auch von einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen so getroffen worden wäre.

Die Genehmigung sei rückwirkend zum 01.01.2023 auszusprechen. Zwischen Januar und März 2023 habe bereits eine manuelle Ablesung von ca. 2.000 Zählern an ca. 1.000 Standorten stattgefunden. Die letzte Entgeltanpassung für manuelle Ablesungen sei zum 01.12.2012 erfolgt.

Das beantragte Entgelt von 85,28 € sei der Höhe nach gerechtfertigt. Die Antragstellerin habe zum Nachweis der Kosten auf die im Verfahren BK3a-12/103 genehmigte Kalkulation aufgesetzt und die Werte entsprechend aktualisiert. Entsprechende Kosten für die Zählerablesung seien in anderen Kostenpositionen nicht enthalten.

Die Kammer hat in der mündlichen Verhandlung am 22.06.23 Überlegungen zur manuellen Zählerablesung zur Diskussion gestellt: Die Beschlusskammer sehe die Genehmigungsfähigkeit eines gesonderten Leistungsentgelts kritisch. Die Beschlusskammer erachte die Einrechnung des Aufwands in die laufenden Kosten für den Stromverbrauch – und somit eine „Sozialisierung“ der Kosten – prima vista für plausibler als die Erhebung eines carrierindividuellen Entgelts. Eine carrierindividuelle Zuordnung der Kosten könnte insofern Bedenken unterliegen, als der jeweilige Vertragspartner keinen Einfluss darauf habe, ob und in welchem Umfang von ihnen selbst in Anspruch genommene Zähler nicht mehr funktionstüchtig seien und ausgetauscht werden müssten. Naheliegender könnte insofern eine Einrechnung solcher Kosten in die Gesamtheit der Stromkosten sein. Eine Zuordnung dieser Kosten zu den Stromkosten unterliege allerdings ohne entsprechende, ggf. hilfsweise geänderte Antragstellung rechtlichen Bedenken.

Die Antragstellerin hat zu den Überlegungen der Beschlusskammer wie folgt vorgetragen:

Eine „Sozialisierung“ der Kosten für die manuelle Zählerablesung im Rahmen des Gesamtstromentgelts scheidet aus. Denn die Kosten für die manuelle Zählerablesung fielen ausschließlich bei den Wettbewerbern an. Die Antragstellerin würde für ihre eigenen Zähler keinen Austausch vornehmen, sondern die Werte bei defekten Zählern nur schätzen. Bei einer Einrechnung in die Gesamtstromentgelte müsse sie anteilig Kosten für Leistungen tragen, die bei ihr nicht anfielen.

Sollte die Genehmigung des mit dem **Hauptantrag zu II.1** beantragten carrierindividuellen Entgelts nicht möglich sein, komme eine Umlegung allenfalls über das anteilig auf die Wettbewerber entfallenden (Gesamt-)Stromentgelt in Frage. Dies beantrage sie hilfsweise (**Antrag zu II.2**).

Äußerst hilfsweise beantrage sie, das im Jahr 2012 genehmigte Entgelt je Zählerablesung zu genehmigen (**Antrag zu II.3**).

Wiederum hilfsweise zum Antrag zu II.3 werde beantragt, das Entgelt für die *automatisierte* Zählerablesung auch für die manuelle Ablesung je Zählerablesung zu genehmigen (**Antrag zu II.4**).

Die Antragstellerin bittet, bei der Festlegung der Entgelte diejenige Vorgehensweise zugrunde zu legen, auf deren Basis die Carrier den höchstmöglichen Anteil der Kosten der ISS tragen würden.

Die Antragstellerin legt in ihrer *Kalkulation der Kapitalkosten* einen WACC von **[BuGG ...]** zugrunde. Sie begrüßt einen neuen Ansatz zur Ermittlung des WACC, den ARCEP, CNMC und die Europäische Kommission befürworteten, und wonach bei der bisherigen Kalkulationsmethode makroökonomische Tendenzen stärker berücksichtigt würden als bislang. Dennoch spricht sie sich gegen die Anwendung der sog. WACC-Mitteilung bei der Festlegung der Entgelte aus. Die Anwendung der WACC-Mitteilung sowie die der einzelnen von BEREC dazu festgelegten Parameter führe zu einer erheblichen Benachteiligung der Interessen der Antragstellerin im Hinblick auf eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Zudem habe die EZB zum achten Mal in Folge den Leitzins auf nunmehr 4% erhöht. Die Umlaufrendite der deutschen Staatsanleihen habe sich um 2,5 Prozentpunkte erhöht. Es handele sich um nachhaltige Zinswunden. Diese Faktoren würden bei und im Rahmen der WACC-Mitteilung nicht angemessen berücksichtigt.

Der Nach-Steuer-WACC der Bundesnetzagentur liege derzeit weit unter dem, was Finanzanalysten in der EU für angemessen erachteten. Der WACC müsse jedenfalls verdoppelt werden, um das Marktniveau zu erreichen. Bei Verwendung anderer, sachgerechterer Parameter würde sich ein Vor-Steuer-WACC zwischen 6,79% bis 10,6% ergeben. Auch bei näherer Betrachtung der TK-Unternehmen läge ein angemessener Vor-Steuer-WACC zwischen 8,1% und 10,1%.

Für die Fremdkapitalkostenseite seien ähnliche Tendenzen zu beobachten. Das Stabilitätskriterium des § 42 Abs. 3 Nr. 4 TKG stehe einer deutlichen Erhöhung der in die Entgelte einfließenden Kapitalkosten nicht entgegen. Denn der im dem Jahr 2022 festgelegt WACC sei als Ausreißer zu erkennen. Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass eine Ermittlung des kalkulatorischen Kapitalkostensatzes nach der sog. „Stehle-Methodik“ im konkreten Verfahren nicht erforderlich sei. Allerdings könne eine Nichtberücksichtigung im Rahmen der Abwägung dennoch ein Abwägungsdefizit darstellen.

Die Beigeladenen zu 1. und 3. - 8. haben Stellungnahmen zum Entgeltantrag abgegeben:

Zum Antragsgegenstand:

Die **Beigeladenen 1. und 3. – 6.** thematisieren mit Blick auf den für die Entgelte für Kollokationsstrom und RLT beantragten *Widerrufsvorbehalt* (Antrag zu I.1 und I. 2) und die Beantragung von Mindestentgelten den *Bestimmtheitsgrundsatz*. Die Anträge seien unzulässig. Der Nachfrager müsse jederzeit die finanziellen Auswirkungen des genehmigten Entgelts einplanen können. Die **Beigeladenen zu 3. - 5.** beantragen,

die Anträge zu I.1 und I. 2 wegen Unbestimmtheit der beantragten Entgelte abzulehnen.

Die **Beigeladenen zu 1. und 3. - 8.** sprechen sich gegen die Möglichkeit einer **nachträglichen Entgeltanpassung** aus. Die Aufnahme eines *Widerrufsvorbehalts* sei nicht erforderlich. Die Genehmigungsdauer von einem Jahr trage den Schwankungen am Strommarkt bereits Rech-

nung und halte das Risiko preislicher Verwerfungen für die Antragstellerin und die Vorleistungnehmer gering. Dies gelte umso mehr als die Antragstellerin selbst davon ausgehe, den Stromeinkaufspreis für den Genehmigungszeitraum bestmöglich prognostizieren zu können. Durch die Möglichkeit einer nachträglichen unterjährigen Erhöhung könne die Planungssicherheit der Nachfrager nicht mehr gewährleistet werden.

Die **Beigeladenen zu 6. und 8.** kritisieren zu umfangreiche *Schwärzungen* und die fehlende Berechnung einzelner Parameter in den Antragsunterlagen, wodurch ihnen nur die Möglichkeit bliebe, allgemeine Erwägungen zur Berechnung des Entgelts für den Kollokationsstrom darzulegen. Eine eigenständige Konsistenzprüfung sei jedenfalls nicht möglich.

Zu den Entgelten für Stromeinkaufspreise:

Aus Sicht der **Beigeladenen zu 1. und 3. - 8.** sind die beantragten Entgelte für den Stromeinkauf *der Höhe nach* nicht genehmigungsfähig. Sie seien deutlich niedriger festzusetzen als beantragt. Die beantragte Entgeltsteigerung von 15% gegenüber dem zuletzt genehmigten Entgelt lasse sich nicht erklären. Die Preise am Spotmarkt wiesen seit einigen Monaten einen durchgehend rückläufigen Trend auf. Aktuell lägen sie auf einem niedrigen Niveau, deutlich unter dem von 2022. Die **Beigeladene zu 6.** weist darauf hin, dass die Preise am Terminmarkt ebenfalls deutlich gesunken seien. Dieser Trend werde im Genehmigungszeitraum tendenziell beibehalten.

Die **Beigeladene zu 3. – 5.** beantragen:

Aufgrund der Absicherung des Strompreises und des Wegfalls der EEG-Umlage ist ein Strompreis unterhalb des derzeit genehmigten Entgelts festzusetzen.

Die Antragstellerin könne aufgrund ihrer Marktmacht und Größenvorteile zu *deutlich besseren Konditionen* Strom erwerben als die Wettbewerber und könne durch umfangreiches Hedging die Kosten zusätzlich senken. Diese Vorteile in der Strombeschaffung müsse die Antragstellerin an die Wettbewerber weiterleiten. Kleinen Netzbetreibern würde Hedging nicht zur Verfügung stehen, sodass die Antragstellerin erhebliche Kostenvorteile habe. Sämtliche Wettbewerber würden nicht über die finanziellen und administrativen Möglichkeiten verfügen, Absicherungen gegen eine Anhebung der Stromentgelte zu betreiben. Würden die Entgelte für Kollokationsstrom entsprechend dem Antrag festgesetzt, entwickle sich der Kollokationsstrom zu einem Businessmodell für die Antragstellerin. Es würden überhöhte Preise weitergegeben. Die Wettbewerber könnten aufgrund eines „Lock-In-Effekts“ keine eigene Strombeschaffung vornehmen, um auf die Preisentwicklung Einfluss zu nehmen. Eine Anhebung der Entgelte trotz langfristiger Absicherung der Stromeinkaufspreise wäre missbräuchlich und würde den Regulierungszielen widersprechen. Eine Reduzierung der Entgelte für Kollokationsstrom sei auch deshalb geboten, weil aus dem Antrag nicht ersichtlich sei, ob der zu genehmigende Strompreis die EEG-Umlage enthalte.

Zu den Entgelten für Raumluftechnik:

Die **Beigeladenen zu 3. – 5.** bitten ihre Ausführungen zur Berechnung des Entgelts für den Kollokationsstrom entsprechend auch für die Berechnung der *RLT-Entgelte* zu berücksichtigen. Denn auch die Betriebskosten der RLT-Entgelte würden im Wesentlichen auf den Strompreisen beruhen.

Die **Beigeladene zu 7.** fordert die für die *Teilklimatisierung* (Antrag zu I.2) geltend gemachten Entgelte als überhöht zurückzuweisen. Aus dem Antrag gehe nicht hervor, welche Kostenbestandteile für die Beantragung von deutlich höheren als den derzeit für die Entwärmungsleistung geltenden Entgelten verantwortlich seien.

Zu den Entgelten für manuelle Stromzählerablesung:

Die **Beigeladene zu 7.** stellt in Frage, dass der Antragstellerin bei der hohen Anzahl an technischen Ausfällen *tatsächlich ein Austausch oder eine Reparatur* der betroffenen Einheiten nicht möglich gewesen sei. Die Belastung der Vorleistungsnachfrager mit hohen Entgelten für

eine manuelle Ablesung sei jedenfalls, wenn überhaupt, nur in begründeten Ausnahmefällen zu rechtfertigen. Sie zweifelt an, dass der *KeL-Maßstab* bei der Kalkulation des beantragten Entgeltes berücksichtigt worden sei. Die massive Kostensteigerung von 180% gegenüber dem 2012 genehmigten Entgelt sei jedenfalls nicht begründet und als missbräuchlich abzuweisen. Der Vortrag der Antragstellerin, wonach die ISS den Austausch zu diesem Preis angeboten habe, könne ohne Prüfung auf Übereinstimmung mit dem KeL-Maßstab nicht hingenommen werden. Eine Absenkung auf ein nichtdiskriminierendes Kostenniveau sei geboten.

Die **Beigeladenen zu 1. und 3. – 6.** zweifeln die Anerkennungsfähigkeit des Entgeltes für eine manuelle Zählerablesung an. Es liege allein in der *Risikosphäre der Antragstellerin*, dass die Technik zur automatischen Zählerablesung über den gesamten Produktlebenszyklus eingesetzt und verwendet werden könne. So könnten z. B. auch fehlende Wartung, unsachgemäße Nutzung durch die Antragstellerin etc. zu Fehlfunktionen der MUS geführt haben.

Die **Beigeladenen zu 3.- 5.** beantragen:

Das Entgelt für die manuelle Ablesung ist aufgrund von nicht in der Sphäre des Wettbewerbers liegenden Risiken ersatzlos zu streichen.

Die **Beigeladenen zu 1. und 3. – 5.** verweisen auf die Entscheidungen *BK2-21/004 und BK2-20/023*. Danach seien die Kosten einer Migration auf höherwertige Technik von der Antragstellerin zu tragen, sofern Ersatzteile für die bisherige Technik am Markt nicht mehr beschafft werden könnten. Für die manuelle Zählerablesung dürfe nichts Anderes gelten.

Die **Beigeladene zu 7.** unterstützt die von der Beschlusskammer in der mündlichen Verhandlung vorgetragene Überlegung, die Kosten für die manuelle Zählerablesung über eine marginale Anpassung des Entgeltes für den laufenden Stromverbrauch *auf alle Carrier zu verteilen*. Denn die anfallenden Kosten seien für den einzelnen Carrier weder aktiv vermeidbar, noch in ihrer Höhe planbar.

Die Beigeladenen unterstützen die von der Beschlusskammer in der öffentlich mündlichen Verhandlung angesprochene Frage, ob für die Zählerablesung nicht *Vivento-Kräfte* anstelle der ISS eingesetzt werden könnten.

Die **Beigeladenen zu 3. – 5. und 7.** halten die Entgelte für die jährliche Stromzählerablesung allgemein für zu hoch.

Die **Beigeladene zu 6.** ist der Ansicht, dass ein Entgelt maximal in der Höhe des zuletzt genehmigten Entgeltes festgesetzt werden dürfe.

Die **Beigeladene zu 8.** ist der Ansicht, dass ein Entgelt maximal in der Höhe des Entgelts für die automatisierte Zählerablesung festgesetzt werden dürfe.

Die **Beigeladenen zu 3. – 5.** beantragen:

Aufgrund von unberücksichtigten Effizienzgewinnen durch Erfahrungsgewinn, ineffizienten Prozessen, fehlerhaften Prozesszeiten und einer kostenfreien Zählerablesung sind die beantragten Entgelte für die Stromzählerablesung nicht genehmigungsfähig. Stattdessen sind Entgelte unterhalb der derzeit genehmigten Entgelte zu beschließen.

Die Beschlusskammer möge prüfen, ob die Kosten für die Stromzählerablesung nicht bereits *in den Gemeinkosten* allokiert seien.

Die **Beigeladene zu 8.** regt an, die manuelle Ablesung *allenfalls für einen befristeten Zeitraum* anzuerkennen, um herstellerseitige Lieferungen oder Ersatzteilbeschaffungen zu ermöglichen. Sie schlägt vor, das Entgelt bis zur Höhe der standardisierten *automatisierten Zählerablesung* von 9,15 € zu genehmigen. Andernfalls entstünden unangemessen hohe Entgelte für eine Leistung, die bereits vertraglich zugesichert und bezahlt sei.

Zur angemessene Kapitalverzinsung (WACC):

Die **Beigeladenen zu 3. – 5.** verweisen zur Kapitalverzinsung auf ihren Vortrag in vorherigen Entgeltgenehmigungsverfahren. Die WACC-Berechnung seien anhand der *Mitteilung der Kommission* über die Berechnung der Kapitalkosten für Altinfrastrukturen im Zusammenhang mit der Prüfung nationaler Notifizierungen im Sektor der elektronischen Kommunikation in der EU durch die Kommission (2019/C 375/01) vorzunehmen. Die bisherige Kalkulation der Beschlusskammer zeige methodische Mängel. Eine Erhöhung des WACCs zugunsten der Antragstellerin sei abzulehnen.

Die Beschlusskammer hatte in der öffentlich mündlichen Verhandlung geäußert, sich bei der anstehenden Neufestlegung des WACC am sog. „*spanischen Modell*“ zu orientieren und den WACC unter Berücksichtigung makroökonomischen Tendenzen zu ermitteln. Die **Beigeladenen zu 1., 3. – 5. und 7.** stehen dem ablehnend gegenüber. Es bestünde keine sachliche Rechtfertigung, von der WACC-Mitteilung methodisch abzuweichen. Im Sinne der Vorhersagbarkeit und Planbarkeit von Regulierungsentscheidungen sei es geboten, die Bewertungs- und Berechnungsmethodik nicht unvorhersehbar zu wechseln. Der Berücksichtigung der makroökonomischen Lage stehe entgegen, dass die Antragstellerin in vorangegangenen Niedrigzinsperioden durch rückwirkende Betrachtung der Zinsentwicklung von einem hohen WACC profitiert habe. Auch bei steigenden Zinsen sei es im Sinne langfristiger Stabilität geboten, das höhere Zinsniveau – analog der bisherigen Vorgehensweise – zeitverzögert an die Vorleistungsnachfrager weiterzugeben.

Das *spanische Modell* sei auf Deutschland nicht übertragbar. Die Entscheidung basiere noch auf den BEREC-Parametern aus 2022 (BoR (22) 70), in die die aktuelle Zinsentwicklung noch nicht eingepreist sei. Die BEREC-Parameter 2023 (BoR (23) 90) berücksichtigten hingegen die aktuelle Zinsentwicklung bereits ausreichend. Zudem sei die spanische Methodik sowohl hinsichtlich der Kürze des Zeitraumes als auch der Auswahl des Zeitraumes ungeeignet. Wegen der Ermittlung des arithmetischen Mittels des risikolosen Basiszinssatzes über lediglich sechs Monate und dem russischen Angriffskrieg während des avisierten Zeitraums, könne die Volatilität nicht realistisch abgebildet werden.

Im Rahmen der Abwägungsentscheidung nach § 42 TKG kann aus Sicht der **Beigeladenen zu 3. – 5. und 7.** von einer Ermittlung des WACC nach der früher verwendeten „*Stehle-Methode*“ abgesehen werden. Die maßgebliche und anzuwendende Methode werde nunmehr durch die EU nicht mehr vorgegeben.

Die **Beigeladene zu 7.** regt an, den Kapitalkostenansatz zukünftig in einem *gesonderten Verfahren* zu erörtern.

Der Entgeltantrag wurden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt Nr. 11/2023 vom 07.06.2023 veröffentlicht.

Der Sach- und Streitstand wurde im Rahmen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.06.2023 erörtert.

Die weiteren Beschlusskammern und Abteilungen wurden über die beabsichtigte Entscheidung informiert und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Verfahrensakte und die Ausführungen unter Ziffer 2. verwiesen.

2. Gründe

Die Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen. Soweit die Antragstellerin darüberhinausgehende Entgelte begehrt, sind die Anträge abzulehnen.

1. Rechtsgrundlage

Die Entscheidung beruht auf §§ 40, 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG.

Danach ist für Entgelte, die nach § 38 TKG der Genehmigungspflicht unterliegen, gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 TKG eine Genehmigung zu erteilen, soweit sie den gemäß § 39 Abs. 1 TKG festgesetzten Maßstäben entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 40 Abs. 4 S. 2 und 3 TKG der Erteilung der Genehmigung entgegenstehen.

2. Zuständigkeit, Verfahren und Frist

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 191, 211 Abs. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 215 Abs. 1 TKG) und aufgrund öffentlicher *mündlicher Verhandlung* (§ 215 Abs. 3 TKG).

Die den Beteiligten im Beschlusskammerverfahren gemäß § 215 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 6. und 8. nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass den Beigeladenen gemäß § 216 Satz 2 TKG im Rahmen des Verfahrens nur solche Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin zur Verfügung gestellt wurden, in denen Passagen, die *Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse* enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Aus den bereits in anderem Zusammenhang dargelegten und den Verfahrensbeteiligten daher bekannten Gründen,

siehe die ausführlichen Begründungen der Beschlusskammer, zuletzt im Verfahren zu den TAL-Bereitstellungsentgelten BK3c-22/004, S. 30 ff,

sowie mit Blick auf die Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichtes,

vgl. BVerwG, Beschluss 20 F 1.06 vom 09.01.2007,

hält die Beschlusskammer an der bisherigen Praxis im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltregulierungsverfahren fest.

Offenlegungen der Antragsunterlagen waren vorliegend nicht vorzunehmen. Anderenfalls hätten die Beigeladenen einen weiten Einblick in die interne Kalkulation der Antragstellerin bekommen und daraus ggf. Erkenntnisse für eine eigene Optimierung und damit eine Verbesserung ihrer Konkurrenzposition zur Antragstellerin erhalten. Zwar ist die Antragstellerin verpflichtet, sich die Entgelte für den Zugang genehmigen zu lassen und im Rahmen dessen auch Kostennachweise beizubringen. Damit einher geht indessen nicht die Pflicht, sämtliche internen Kosten, Kalkulationen, betrieblichen Abläufe und Prozesse ihren Mitbewerbern offenbaren zu müssen. Daran ändert nichts, dass von Seiten der Wettbewerber einzelne Kostenbestandteile als überhöht bzw. ineffizient angesehen werden. In solchen Fällen ist es gerade Zweck und Aufgabe der Regulierung, unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse korrigierend einzugreifen.

Zur Wahrung einer *einheitlichen Spruchpraxis* wurde die Entscheidung gemäß § 211 Abs. 5 TKG behördenintern abgestimmt.

Das *Bundeskartellamt* hatte Gelegenheit, sich zum Entscheidungsentwurf zu äußern, § 197 Abs. 2 Nr. 2 TKG.

Die Durchführung eines *Konsultations- und Konsolidierungsverfahren* auf der Grundlage von § 13 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 12 TKG entsprechend bzw. nach § 15 TKG war vorliegend sachlich geboten.

Der Entwurf dieser Entscheidung ist gemäß §§ 40 Abs. 5, 14 Abs. 3, 12 Abs. 2 TKG mit der Kommission, dem GEREK und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedsstaaten konsolidiert worden. Die Genehmigung hat wegen der Neufestlegung des kalkulatorischen Zinssatzes Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

3. Zulässigkeit der Anträge und Antragsauslegung

Die Anträge auf Genehmigung von Entgelten für Kollokationsstrom (Antrag zu I.1) und Raumlufttechnik (Anträge zu I.2) wie auch die (Hilfs-)Anträge auf Genehmigung von Entgelten für die manuelle Zählerablesung (Anträge zu II.) sind *zulässig*. Die beantragte Entgeltgenehmigung ist insbesondere hinreichend bestimmt. Die Antragstellung genügt § 40 Abs. 1 Satz 2 TKG. Die zur Entscheidung anfallenden Anträge decken sich mit dem Rechtsgedanken des § 82 Abs. 1 VwGO analog, wonach die gestellten (Klage-)Anträge und die ebenfalls gestellten Hilfsanträge den Verfahrensgegenstand umschreiben und hinreichend bestimmt sein müssen. Die Anträge müssen insbesondere auf die Genehmigung konkret bezifferter Entgelte abzielen.

Die zur Entscheidung anfallenden Anträge (*Anträge zu I.1, I.2 und II.1*) nennen konkret bezifferte Entgelte.

Die von der Antragstellerin als Hilfsanträge bezeichneten *Anträge zu II.2, II.3 und II.4* sind nicht als Entgeltanträge im eigentlichen Sinne zu verstehen.

Der „*Hilfsantrag*“ zu II.2 besitzt keine echte Antragsqualität, weil er keinen Einfluss auf die beantragte Entgelthöhe hat. Es handelt sich vielmehr um eine Hilfsbegründung für den Fall, dass die Beschlusskammer die Genehmigung eines carrierindividuellen Entgelts für die manuelle Stromzählerablesung ablehnt. Er bezieht sich auf das zu II.1 beantragte Entgelt für Kollokationsstrom. Der Antrag bringt zum Ausdruck, dass die Antragstellerin im Falle der Abweisung des Antrags zu II.1 aus Gründen fehlender Zurechnungsfähigkeit zur Risikosphäre der betroffenen einzelnen Carrier sich damit einverstanden erklärt, die entstehenden Kosten auf die Gesamtheit aller Carrier umzulegen und im Rahmen des beantragten Entgelts für Kollokationsstrom zu berücksichtigen.

Auch die als Hilfsanträge bezeichneten *Anträge zu II.3 und II.4* sind keine Entgeltanträge im rechtlichen Sinne. Gemäß § 40 Abs. 4 TKG kann die Beschlusskammer das beantragte Entgelt ganz oder teilweise genehmigen. Die Antragshöhe – im konkreten Fall der Hauptantrag mit einem beantragten Entgelt von 85,28 € - ist stets als Obergrenze zu sehen, sodass die „Hilfsanträge“ ins Leere gehen, insoweit als dass sie vom Hauptantrag der Höhe nach bereits erfasst sind. Der „Antrag“, das in 2012 für die manuelle Stromzählerablesung genehmigte Entgelt zu genehmigen (Antrag zu II.3), nachrangig das für die automatisierte Zählerablesung genehmigte Entgelt zu genehmigen (Antrag zu II.4) enthält insoweit lediglich die Anregung, der Entgeltgenehmigung alternative Kenntnisse zu Kostendaten zugrunde zu legen, sollte dem Hauptantrag (Antrag zu II.1) nicht oder nicht in beantragter Höhe stattgegeben werden. Die Beschlusskammer prüft bei unzureichenden Kostenunterlagen die Möglichkeit des Rückgriffs auf alternative Erkenntnisquellen zur Bestimmung der Kosten einer Leistung in Ausübung ihres Ermessens jedoch bereits von Amts wegen. Insofern kommt den „Hilfsanträgen“ kein selbständiger verfahrensgestaltender Charakter zu.

Die Bitte der Antragstellerin, bei der Festlegung der Entgelte für die manuelle Zählerablesung diejenige Vorgehensweise zugrunde zu legen, auf deren Basis die Carrier den *höchststmöglichen Anteil der Kosten der ISS tragen* würden, ist nicht als Antrag zu verstehen. Das Anliegen wurde nicht förmlich als Antrag gezeichnet und findet sich auch an einer den Anträgen nachfolgenden Stelle im Antrag vom 19.05.23. Ein Antrag dieser Art wäre mangels Bestimmbarkeit

der konkret beantragten Entgelthöhe nicht zulässig (siehe dazu Beschluss BK3f-22/020 vom 28.04.2023, Ziffer 5.4.4).

Entsprechendes gilt für den Vortrag der Antragstellerin, wonach das beantragte Entgelt für Kollokationsstrom und Raumluftechnik als „*Mindestentgelt*“ zu verstehen sei.

Die Anträge auf Genehmigung von Entgelten für Kollokationsstrom und RLT (Anträge zu I.1 und 2) sind auch nicht deshalb unbestimmt und damit unzulässig, weil sie unter dem *Vorbehalt des Widerrufs* beantragt wurden. Im Falle eines Widerrufsvorbehalts (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG) genügt es für die Bestimmtheit des Antrages, dass die Kriterien eines Widerrufs definiert werden. Die Beschlusskammer sowie die Zugangsnachfrager müssen in der Lage sein, unzweideutig entsprechende Entgelte für die beantragten Leistungen und damit den Verfahrensgegenstand bestimmen zu können. Ferner muss ihnen die Feststellung möglich sein, bei Eintritt welcher konkreten Voraussetzungen die Entgelte gegebenenfalls neu festgelegt werden. Die Voraussetzungen sind im Antrag zu I. benannt. Beantragt ist ein Widerruf (und eine Neufestlegung) der Entgelte nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG, wenn der der Genehmigung zugrunde gelegte Stromeinkaufspreis und die zugrunde gelegten Netzentgelte sich in einer Weise verändern, dass sich bei einer aktualisierten Berechnung ein Entgelt ergibt, das das jeweils genehmigte Entgelt um mehr als 10% über- oder unterschreitet. Die Bedingungen, unter denen die Entgeltgenehmigung wirksam bleiben soll, gehen aus dem Vorbehalt – als Teil der Antragstellung – klar hervor. Der Widerrufsvorbehalt ist damit hinreichend bestimmt. Die Aufnahme eines Widerrufsvorbehalts als Nebenbestimmung zu einer Entgeltgenehmigung führt entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 1. und 6. nicht zur Unbestimmtheit des beantragten Entgelts. Der Widerrufsvorbehalt bezieht sich auf in bestimmter Höhe festgelegte Entgelte. Im Falle des Widerrufs würde in einem weiteren Schritt eine neue, ebenso bezifferte Entgeltgenehmigung ergehen, die an die Stelle der ursprünglichen Genehmigung tritt.

Die Beigeladenen werden durch die Antragstellung auch in ihrer Planungssicherheit nicht in unzumutbarer Weise eingeschränkt. Ein Verfahren von Amts wegen zur Rücknahme, zum Widerruf oder zum Wiederaufgreifen des Verfahrens und eine damit verbundene Neufestlegung von Entgelten kann bei Vorliegen der Voraussetzungen von der Beschlusskammer jederzeit durchgeführt werden. Damit besteht während der gesamten Laufzeit von Genehmigungen letztlich immer eine Rest-Unsicherheit hinsichtlich des Bestands von Entscheidungen, die aber nicht zur Unbestimmtheit von Entgelten führt.

4. Genehmigungspflicht

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Entgelte ergibt sich aus der Regulierungsverfügung BK3i-19-020 vom 21.07.2022. Gemäß Ziffer 5.1. dieser Regulierungsverfügung ist die Antragstellerin verpflichtet, ihre Entgelte für die Kollokationsgewährung nach Maßgabe der § 39 ff. TKG genehmigen zu lassen.

Die durch die Regulierungsverfügung begründete Verpflichtungen zur Kollokationsgewährung umfasst neben der Hauptleistung auch sämtliche zusätzliche Leistungen, welche die Inanspruchnahme der Kollokation erst ermöglichen oder hierzu zwingend erforderlich sind. Dies betrifft auch die Stromversorgung und die damit verbundenen Nebenleistungen für den Wettbewerber, namentlich die Überlassung der Raumluftechnik aber auch die Ablesung von Stromzählern,

vgl. Regulierungsverfügung Markt 1 BK3i-19/020 vom 21.07.2022, S. 178.

Dies gilt auch für die manuelle Zählerablesung, soweit diese im Einzelfall erforderlich ist,

vgl. schon Beschluss BK3a-12/103.

Andernfalls bestünde die Möglichkeit, über eine Verweigerung solcher Nebenleistungen die Inanspruchnahme der eigentlichen Leistung faktisch erheblich zu erschweren bzw. sogar unmöglich zu machen.

5. Art der Entgeltgenehmigung und Maßstab

Für die Genehmigung wird der bisher geltende Maßstab des § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG (Genehmigung auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 42 TKG) festgelegt und fortgeführt. Die Entscheidung folgt aus pflichtgemäßer Ausübung des der Bundesnetzagentur gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 TKG zustehenden Ermessens.

5.1. Prüfprogramm und Maßstab

Das Prüfprogramm ergibt sich aus § 40 Abs. 3 TKG. Demnach sind die beantragten Entgelte an den gemäß § 39 Abs. 1 TKG festgelegten Maßstäben zu prüfen.

Für die vorliegende Genehmigung wird der bisher geltende Maßstab des § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG fortgeführt (Genehmigung auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 42 TKG). Die Entscheidung folgt aus einer pflichtgemäßen Ausübung des der Bundesnetzagentur gemäß § 39 Abs. 2 S. 1 TKG zustehenden Ermessens. Aus Sicht der Beschlusskammer besteht kein Anlass dafür, einen anderen Entgeltmaßstab als den seit Beginn der Regulierung für die hier in Rede stehenden Leistungen für angemessen erachteten KeL-Maßstab zu wählen. Er ist weiterhin geeignet und erforderlich, um die Konnektivität und die Entwicklung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes zu fördern, die Verbraucherinteressen – und dabei auch deren Interesse am Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität – zu wahren, sowie die Entwicklung des europäischen Binnenmarktes zu unterstützen.

Bereits in der grundständigen Regulierungsverfügung hat die Beschlusskammer sich im Zusammenhang mit der Ermessensausübung zur Festlegung des Entgeltgenehmigungsverfahrens für die Kupfer-TAL auch zum Entgeltmaßstab geäußert, ohne diesen bereits verbindlich festzulegen (vgl. BK3i-19/020, Ziffer VIII. 3.1.2). Sie hat insofern ausgeführt, dass durch eine strenge KeL-Regulierung dieser Entgelte nach wie vor eine preisdämpfende Wirkung auf die Preissetzungsspielräume der Antragstellerin beim Zugang zu ihren FTTB/H-Anschlüssen erfolgt, dies eine größere Flexibilität bei der Entgeltregulierung der VHC-Netze ermöglicht und damit wiederum Anreize für den Ausbau dieser Netze gesetzt werden. Außerdem ist nach bereits dargelegter Auffassung der Beschlusskammer unter dem Gesichtspunkt der Vorwegnahme des Wettbewerbspreises eine Regulierung nach Maßgabe des KeL-Maßstabes ein in hohem Maße geeignetes Mittel, um den Wettbewerb zu fördern. Vorleistungsentgelte, die nicht den wettbewerbsanalogen Preis überschreiten, wahren darüber hinaus nach Ansicht der Beschlusskammer die Interessen der unmittelbaren und mittelbaren Nachfrager, namentlich der Verbraucher (vgl. BK3i-19/020, Ziffer VIII. 3.1.2). Eine Prüfungsmöglichkeit der Entgelte am Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 42 TKG fördert weiter die Regulierungsziele in besonderer Weise und ist erforderlich, weil insbesondere – anders als beim Kupfer-VULA – kein belastbarer Anhaltspunkt dafür ersichtlich ist, dass die Antragstellerin ihr Preissetzungsverhalten für die TAL zukünftig so handhaben wird, dass sie die Kosten der effizienten Leistungserbringung aus eigenem Entschluss und ohne entsprechende Eingriffsmöglichkeit der Bundesnetzagentur einhalten würde (vgl. BK3i-19/020, Ziffer VIII. 3.2.2). Dies abwägend hat die Beschlusskammer bei Erlass der Regulierungsverfügung eine potentiell auf die KeL-Obergrenze zielende Entgeltregulierung zwar als einen massiven Eingriff in die unternehmerische Freiheit des regulierten Unternehmens erkannt, andererseits aber auch berücksichtigt, dass den Entgelten für die entbündelte Kupfer-TAL noch immer eine ausgeprägte Marktrelevanz zukommt.

An diesen bereits vorgeprüften und in der Regulierungsverfügung formulierten Erwägungen hält die Beschlusskammer für die Festlegung des Genehmigungsmaßstabs im hier zu entscheidenden Entgeltgenehmigungsverfahren fest. Die Ansetzung eines KeL-Maßstabs auf

der Basis der tatsächlichen Beschaffungsverhältnisse führt auch nicht erkennbar zu einer Unterdeckung der Kosten der Antragstellerin. Weder von Seiten der Antragstellerin noch von den Beigeladenen ist der bewährte Maßstab in diesem Verfahren in Frage gestellt worden.

Für die Einzelheiten zu der von der Beschlusskammer zu treffenden Abwägungsentscheidung wird auf den Beschluss BK3f-20/022 vom 28.04.2023 S. 13ff. verwiesen. In diesem hat die Beschlusskammer sich intensiv mit der Abwägung des Prüfungsmaßstabs betreffend den Kollationsstrom befasst. Die dort getroffenen Feststellungen sind auch auf das vorliegende (Folge-)Verfahren übertragbar.

5.2. Zur Methodik der Kostenprüfung und den Anforderungen an die Kostenunterlagen

Nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG genehmigt die Bundesnetzagentur Entgelte auf Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL). Die KeL ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind (§ 42 Abs. 1 TKG).

Die Bestimmung der KeL ist in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 40 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen nach § 43 TKG vorzunehmen.

Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 40 Abs. 3 Satz 2 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethode zur Ermittlung der KeL – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 40 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 40 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „zusätzlich“ zu den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.

Gemäß § 43 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung durch die Bundesnetzagentur und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 40 Abs. 5 TKG, mithin in der Regel von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die KeL zu ermitteln, da dies zwingende Voraussetzung für eine abschließende Prüfung und Entscheidung ist. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verwaltungsverfahrens durchführbar sein. Dass § 43 Abs. 4 TKG – gegenüber § 34 Abs. 4 TKG in der bis zum 30.11.2021 geltenden Fassung – die Ermittlung der KeL nicht mehr gesondert erwähnt, hat keine materielle Bedeutung. Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, wonach die Streichung des Verweises auf eine Quantifizierung der KeL lediglich der Klarstellung dient. Denn „für den Fall, dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung als Prüfmaßstab festgelegt wurden, ist dies bereits von der Anforderung der Prüfbarkeit der Nachweise gedeckt“ (BT-Drs. 19/26108, S. 279).

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 43 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Kosten und der Investitionswerte beinhalten (§ 43 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 43 Abs. 3 TKG).

Die Kostenunterlagen müssen nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 TKG eine detaillierte Leistungsbeschreibung einschließlich Angaben zur Qualität der Leistung enthalten. Die Leistungsbeschreibung verschafft der Beschlusskammer Kenntnis über die Leistung, ihre Bestandteile und ihre Qualität, die sie zur Prüfung der geltend gemachten Kosten benötigt. Diese Kenntnis versetzt sie in die Lage, zu bewerten, ob die Leistung diese Elemente beinhaltet und einzelne Kostenelemente für die Erstellung der Leistung erforderlich sind. Die Kostenunterlagen müssen nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 TKG auch einen Entwurf der Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten.

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 43 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Zehnwochenregelfrist nicht gefährdet wird. Dabei stellt § 43 Abs. 5 TKG nunmehr ausdrücklich klar, dass nach Antragseingang übermittelte Unterlagen nur dann zu verwerten sind, wenn dies innerhalb der Frist nach § 40 Abs. 5 TKG noch möglich ist. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden.

Legt das beantragende Unternehmen die in § 43 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 40 Abs. 4 Satz 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells erfolgen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 TKG).

6. Genehmigungsfähigkeit der Entgelte hinsichtlich Kollokationsstrom und RLT

Die beantragten Entgelte hinsichtlich Kollokationsstrom und RLT sind im tenorierten Umfang genehmigungsfähig.

Die zu I. genehmigten Entgelte überschreiten die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht, § 42 TKG. Sofern höhere Entgelte beantragt wurden, waren diese entsprechend zu kürzen.

6.1. Bewertung der Kostenunterlagen

Die von der Antragstellerin übersandten Kostennachweise zur Kalkulation der Kosten für die vorgenannten Leistungspauschalen einschließlich der auf diesen Werten zu verrechnenden Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG genügten den vorstehend aufgeführten Anforderungen, sodass diese als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden konnten.

Dem Antrag für die pauschaliert beantragten Entgelte für den Stromverbrauch und die Überlassung der RLT sind produktspezifische Kostennachweise beigelegt. Die beantragten Leistungspauschalen sind dabei seitens der Antragstellerin auf Basis des neuen und antragsübergreifenden Kostenreleases 2022/2023 kalkuliert worden. Im Einzelnen handelt es sich bei den Leistungspositionen und den damit verbundenen Kostenansätzen

- um das auf Stromeinkaufs- und Prognosedaten ihres Tochterunternehmens PASM GmbH fußende Stromverbrauchsentgelt sowie

- um die auf Kapitalkosten sowie Betriebs- und Mietkosten basierenden Überlassungs-entgelte für die Raumluftechnik.

Im Einzelnen:

6.1.1. Kalkulation der Einzelkosten für den Stromverbrauch

Wesentlicher Bestandteil der Kalkulation der Antragstellerin zu den Stromverbrauchskosten sind die Stromeinkaufsdaten ihres Tochterunternehmens PASM GmbH für das Jahr 2022. Die Angaben werden differenziert nach Kosten des reinen Stromeinkaufs und den Netzentgelten für die Mittel- und Niederspannung ausgewiesen. Die Darstellung umfasst - unter Rückgriff auf die entrichteten Gesamtkosten und die bezogenen Mengen - eine nachvollziehbare Stückkostenkalkulation (Kosten / kWh) für das zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellste abgeschlossene Verbrauchsjahr 2022, das als Grundlage einer Prognose für den Genehmigungszeitraum geeignet ist.

Weiter enthalten die Kostennachweise der Antragstellerin Kalkulationen zu (im Hinblick auf die Kostenhöhe deutlich nachrangigeren) Komponenten, die über den Stromeinkauf hinausgehen. Auch diese Unterlagen sind jedenfalls insoweit verwertbar, als sich daraus – ggf. unter Maßgabe von Modifikationsberechnungen - die entsprechenden Kostensätze zur Bemessung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ableiten lassen. So werden die Kosten für Energierechnungsprüfung und Kreditorenbuchhaltung anhand von Buchungsbelegen nachgewiesen, wobei die Kosten der Kreditorenbuchhaltung unter Rückgriff auf die Anzahl der für die Kreditoren tätigen Kräfte allokiert werden. Erstmals wird für den gesamten Strombedarf nunmehr auch ein Kostenblock für „Herkunftsnachweise“ angesetzt.

Ein geltend gemachter prozentualer Zuschlag auf die Stückkosten zur Erfassung von Trafobzw. Netzverlusten wird – wie bereits in den vorangegangenen Verfahren - durch ein entsprechendes Gutachten des TÜV Süd begründet. Des Weiteren werden die „Sonstigen Kosten Umspannung“ in Form von Abschreibungen und Zinsen als zusätzliche Kosten der Mittelspannung in Ansatz gebracht.

Der Ausweis der Kosteneingangsgrößen entspricht der Struktur des Vorantrages und genügt insgesamt den gesetzlichen Anforderungen.

6.1.2. Kalkulation der Einzelkosten für die Überlassung von RLT bei der TAL-Kollokation

Die Verrechnungssätze für die Materialkomponenten der RLT ermitteln sich auf Grundlage der von der Antragstellerin an ihre Vorleistungslieferanten zu entrichtenden Preise. Die dabei in den Kostenunterlagen genannten Werte konnten anhand von Kontraktpreisen, Auszügen aus der SAP-Datenbank sowie Abrechnungsbelegen verifiziert und insoweit als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Den einzelnen Eingangspreisen werden im Rahmen der Kostenkalkulation jeweils Materialgemeinkostenzuschläge zugerechnet.

Für die auf diese Weise ermittelten Investitionswerte der eingesetzten Klimageräte lassen sich unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer und des Kalkulationszinssatzes Kapitalkosten ableiten. In diesem Kontext hat die Antragstellerin ferner den Auslastungsgrad ihrer Anlagen beziffert sowie im Weiteren auch die auf die Nutzung der Anlagen anfallenden Miet- und Betriebskosten ausgewiesen.

Auf Basis der von der Antragstellerin gelieferten Kostendaten war insoweit eine Ableitung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gewährleistet.

6.1.3. Kalkulation der Gemeinkosten und der Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG

Die Gemeinkostenkalkulation der Antragstellerin konnte, wie in zahlreichen vorausgegangenen Entscheidungen, als Basis für die Ermittlung eines angemessenen Zuschlags für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten herangezogen werden. Aufgrund der Kostenartenrechnung und der detaillierten Beschreibungen der Kostenstellen ist es der Beschlusskammer anhand der vorgelegten Unterlagen möglich, die den einzelnen Dienstleistungen zugerechneten Gemeinkosten einer inhaltlichen Bewertung zu unterziehen, dabei zu überprüfen, welche Kostenarten auf die Kostenstellen und damit anschließend auf die Kostenträger (Dienstleistungen) verrechnet werden und ggf. gebotene Streichungen von Kostenstellen und Kostenarten vorzunehmen.

Gleichzeitig liegt durch die antragsübergreifende Vorlage der Kostendaten zu sämtlichen Vorleistungsprodukten auch eine umfassende Kostenträgerrechnung vor.

Die geltend gemachten Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG werden in der Kostenkalkulation ebenfalls nachgewiesen. Die Aufwendungen gemäß § 42 Abs. 2 TKG setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus „Vivento-Aufwendungen“ sowie „Aufwendungen für Abfindungsprogramme“ zusammen. Die Ermittlung des Vivento-Zuschlags wird dabei über die Berechnung eines Vivento-Defizits und dessen Verteilung auf Produkte unter Einbezug der von den einzelnen Konzernsegmenten entsandten Vivento-Kräfte dargelegt. Auch enthält die Kostenkalkulation ausführliche Darstellungen zu den Abfindungszahlungen der Antragstellerin und zur Bestimmung der von der Bundesnetzagentur definierten Obergrenze ihrer Verrechnung.

6.2. Bewertung der Entgelte für Kollokationsstrom und Überlassung der Raumluftechnik im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Die Beschlusskammer hat durch gebotene Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für Kollokationsstrom und Überlassung von RLT ermittelt, darauf basierend die einzelnen beantragten Tarife im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung bewertet und die aus dem Tenor ersichtlichen Entgelte quantifiziert.

Das genehmigte Entgelt für den kundenindividuellen **Stromverbrauch** in Höhe von 0,2344 €/kWh liegt geringfügig über dem zuletzt mit Beschluss BK3f-22-020 vom 28.04.2023 genehmigten Entgelt von 0,2337 €/kWh.

Die gebotenen Reduzierungen gegenüber den beantragten Werten ergeben sich vorrangig durch Aktualisierung der kurzfristigen Stromeinkaufspreise auf den Spotmärkten (vgl. Ziffer 6.2.1.1 ff.) sowie der Korrektur der Preisentwicklungsfaktoren für die Nieder- und Mittelspannung. Geringfügige weitere Kürzungen resultieren aus Anpassungen der Kostenansätze für „Netzverluste“ und für „Kosten der Umspannung“. Zudem waren die auf den Einzelkosten aufsetzenden Gemeinkosten und neutralen Aufwendungen auf Basis der für den aktuellen Kostenreleasestand ermittelten anerkennungsfähigen Werte neu zu bemessen.

Die je nach Mietzeitbindung um bis zu rund 41% erfolgte Reduzierung der monatlichen Überlassungsentgelte für die **Raumluftechnik** gegenüber den von der Antragstellerin beantragten Werten ergibt sich auf Basis der von der Antragstellerin vorgelegten Kostennachweise durch gebotene Anpassungen der Eingangspreise – so insbesondere der Stromverbrauchskosten, des Kalkulationszinssatzes und des Auslastungsgrades für die relevanten Klimageräte sowie der darauf aufsetzenden geminderten Werte für Gemeinkosten. Ein Ansatz zusätzlicher neutraler Aufwendungen gemäß § 42 Abs. 2 TKG war demgegenüber nicht angezeigt, da die aktuell ermittelten KeL die von der Antragstellerin bezifferten (buchhalterischen) Ist-Kosten 2022 auch ohne Einbezug neutraler Aufwendungen übersteigen. Im Vergleich zu den zuletzt genehmigten Leistungsentgelten liegen die aktuell errechneten Tarife auf einem annähernd identischen Niveau.

Zur detaillierten Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die relevanten Entgeltpositionen wird auf die Excel-Erfassung der maßgeblichen Kalkulationsergebnisse sowie ergänzend auf die Prüfberichte der Fachabteilung Bezug genommen, welche Bestandteile der Verfahrensakte sind.

Bezogen auf die einzelnen Kalkulationsparameter begründen sich die Reduzierungen der beantragten Entgelte wie folgt:

6.2.1. Ermittlung der effizienten Kosten für den Stromverbrauch

Das Entgelt für die Gewährung von Kollokationsstrom beträgt **0,2344 €/kWh** und geht damit über das mit Beschluss BK3f-22/020 zuletzt genehmigte Entgelt (0,2337 €/kWh) um 0,3% hinaus.

Das Entgelt für den Kollokationsstrom setzt sich unter Beschreibung nachstehender Methodik wie folgt zusammen:

6.2.1.1. Entwicklung der Kosten des Stromeinkaufs

Die Beschlusskammer ist dem Vorgehen den Kostenunterlagen und analog der Verrechnungsweise im Vorgängerbeschluss BK3f-22/020 gefolgt und hat die Einkaufskonditionen für Strom wiederum basierend auf einem Mix aus kurz- und langfristiger Strombeschaffung ermittelt. Die Bestimmung des Stromeinkaufspreises basiert insoweit wie zuletzt auf einer Mischkalkulation unter Berücksichtigung *der tatsächlichen Stromeinkaufskonditionen* der PASM GmbH, welche diese mit der Antragstellerin verrechnet.

Für das Verhältnis zwischen lang- und kurzfristiger Beschaffung wurden die IST-Werte der Antragstellerin für den Stromeinkauf des Jahres 2022 angesetzt. Von den IST-Kosten entfallen demnach **[BuGG ...]** auf langfristige und **[BuGG ...]** auf kurzfristige Beschaffung. Gegenüber den Anteilswerten aus dem Jahr 2021, die im Vorverfahren verrechnet worden sind, haben sich die aktuellen Anteilswerte zugunsten des langfristigen Strombeschaffungsbezugs geringfügig erhöht (zuletzt **[BuGG ...]** bzw. **[BuGG ...]**).

Dabei waren für den Anteil der langfristigen Beschaffung **[BuGG ...]** die durch Einkäufe vertraglich abgesicherten Strompreise durch die voraussichtlich benötigte langfristige Beschaffungsmenge für das Jahr 2023 zu dividieren. Für den Spotmarktanteil (kurzfristige Beschaffung) **[BuGG ...]** waren die nicht vertraglich fixierten Stromeinkaufspreise durch die voraussichtlich benötigte kurzfristige Beschaffungsmenge 2023 zu dividieren.

Demnach errechnet sich für die langfristige Beschaffung ein Stromeinkaufspreis von **[BuGG ...]** (gewichtet **[BuGG ...]**) und für die kurzfristige Beschaffung ein Preis von **[BuGG ...]** (gewichtet **[BuGG ...]**). Dies führt im Ergebnis zu einem durchschnittlich zugrunde zu legenden „Stromeinkaufsmischpreis“ in Höhe von **[BuGG ...]**. Der so ermittelte Arbeitspreis wurde wie in den vorangegangenen Verfahren um Netzkosten, Trafoverluste sowie Dienstleistungskosten erhöht. Neu hinzuzurechnen waren darüber hinaus erstmalig die Kosten für sogenannte Stromherkunftsnachweise.

Die Beschaffungskonditionen zeigen nach Überprüfung der aktuellsten Kontrakte, dass die Antragstellerin für den Genehmigungszeitraum bereits einen Großteil der benötigten Strommengen langfristig abgesichert hat. Demnach erfolgt im Durchschnitt entsprechend des üblichen Transaktionsverhaltens die langfristig abgesicherte Strombeschaffung bereits **[BuGG ...]** im Voraus.

Im Ergebnis bleiben die langfristigen Beschaffungskosten gegenüber dem Vorgängerverfahren aufgrund des identischen Bezugsjahres (2023) nahezu unverändert. Es zeigte sich weiterhin bezüglich der erzielten Konditionen, dass ein effizientes Vorgehen beim Bezug vorliegt,

weshalb diese als Preisreferenz für den Großteil der bezogenen Strommengen in Ansatz zu bringen waren.

Bei den kurzfristigen Spotmarkteinkäufen wird ein durchschnittliches Beschaffungsentgelt von **[BuGG ...]** zugrunde gelegt. Die Beschlusskammer hat dabei für die Monate Januar bis Juni 2023 die konkreten Bezugskonditionen der Antragstellerin für die kurzfristige Strombeschaffung ausgewertet. Diese betragen für den für den Januar **[BuGG ...]**, für den Februar **[BuGG ...]**, für den März **[BuGG ...]**, für den April **[BuGG ...]**, für den Mai **[BuGG ...]** und für den Juni **[BuGG ...]**. Indem die relevanten Einkaufsmengen durch die Kosten der Monate Januar bis Juni dividiert werden, ergeben sich Durchschnittskosten in Höhe von **[BuGG ...]**. Dieser Wert war anschließend mit dem Anteil der kurzfristigen Strombeschaffung von **[BuGG ...]** in Bezug auf eine Mischpreisbetrachtung zu multiplizieren. Die im vorausgegangenen Verfahren von der Beschlusskammer verrechneten kurzfristigen Stromkosten der Monate Dezember 2022 bis März 2023 lagen im Übrigen deutlich höher (im Durchschnitt: **[BuGG ...]**).

Dieses Vorgehen nähert sich weitestgehend dem Szenario der tatsächlichen Bezugskosten der Antragstellerin für den maßgeblichen künftigen Genehmigungszeitraum an. Bis auf weiteres vermag die Beschlusskammer nicht zu erkennen, dass das Bezugsverhalten der Antragstellerin als ineffizient zu bewerten wäre, so dass Kürzungen der tatsächlichen Bezugskosten nicht im Raume stehen. Die Vorgehensweise ist auch geeignet, Planungsunsicherheiten bei den Entwicklungen des Stromeinkaufs zu eliminieren und sich den tatsächlichen Bezugspreisen der Antragstellerin – und somit auch den KeL– anzunähern.

Um Restunsicherheiten bei der Ermittlung der Stromverbrauchskosten zu begegnen, wird die Beschlusskammer im Übrigen im weiteren Verfahrensablauf (Konsultation und Konsolidierung) die dann sukzessiv vorliegenden monatlichen Bezugskonditionen der kurzfristigen Stromeinkäufe der Antragstellerin für die abschließende Kostenkalkulation der Stromverbrauchskosten (und im Zuge dessen auch für die Kostenkalkulation der RLT-Überlassung) überprüfen, verifizieren und entgeltrelevant weiterverrechnen. Dadurch können sich die endgültigen Entgelte ggf. gegenüber dem Konsultationsentwurf noch geringfügig verändern.

6.2.1.2. Kein Einfluss der Strompreisbremse auf den Stromeinkauf

Die vom Bundestag mit Wirkung zum 01.03.2023 beschlossene Strompreisbremse nach dem Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse (StromPBG) vom 24.12.2022 hat keinen Einfluss auf die Höhe der festgelegten Stromeinkaufspreise.

Die Antragstellerin hat auf Fragen der Beschlusskammer erklärt, die Strompreisbremse auch in diesem Genehmigungszeitraum nicht in Anspruch genommen zu haben und auch voraussichtlich nicht in Anspruch zu nehmen. Angesichts dessen ergeben sich nach Inkrafttreten des StromPBG (§ 50 StromPBG) keine Änderungen an den durch die Beschlusskammer festgestellten tatsächlichen Kosten der Antragstellerin für den Stromeinkauf.

Ungeachtet dessen wären die Auswirkungen der Strompreisbremse auf die Höhe der genehmigten Entgelte auch nur marginal, vergleiche hierzu die Ausführungen im Verfahren BK3f-22/020..

6.2.1.3. Entwicklung der Kosten für die Netznutzung

Der Faktor zur Indizierung der Kosten für die Netznutzung war von **[BuGG ...]** auf 1,0339 für den Transport von *Mittelspannungsstrom* und für den Transport von *Niederspannungsstrom* von **[BuGG ...]** auf 1,0798 abzusenken. Die Expertenschätzung der Antragstellerin als Basis für die im Kostennachweis genannte Entwicklung der Netzentgelte **[BuGG ...]** ist nicht im Detail belegt und wurde entsprechend reduziert. Auf Nachfrage der Beschlusskammer hat die Antragstellerin lediglich ausgeführt, dass es sich bei den von ihr bemessenen Faktoren um

eigene Erwartungswerte handele, um die zukünftige Kostenentwicklung der Netzentgelte abzubilden.

Für eine derartige Prognose der Netzkosten liegen jedoch keine geeigneten Preisindizes vor. Auch ist aus Sicht der Beschlusskammer nicht erkennbar, inwiefern die Festlegung der Netzentgelte dem im vorangegangenen Verfahren angewendeten Methodenwechsel der Beschlusskammer im Hinblick auf die Festlegung der Stromeinkaufspreise widersprechen sollte. Wie auch bei der Bestimmung der Stromeinkaufspreise bestimmt die Beschlusskammer die Netzentgelte so weit wie möglich auf Basis der Ist-Kosten und erstellt darauf basierend eine Prognose für den Genehmigungszeitraum. Die Beschlusskammer hat zur Bestimmung der Netzentgelte wiederum auf die von der Bundesnetzagentur für den Monitoringbericht 2022 ermittelten Werte im Bereich Energie zurückgegriffen. Dort werden auf Grundlage einer Erhebung in Abhängigkeit von der Netzebene (Nieder- oder Mittelspannungsstrom) und der Verbrauchsmenge für drei Betrachtungsfälle (Haushaltskunde mit einem Stromverbrauch von 3.500 kWh, Gewerbekunde mit einem Stromverbrauch von 50.000 kWh, Industriekunde mit einem Stromverbrauch von 24.000.000 kWh) die jeweiligen Kostenentwicklungen bezüglich der Netznutzung (2022 gegenüber 2021) ausgewiesen.

Aus der hohen Zahl bundesweiter Standorte der Antragstellerin resultiert eine entsprechend große Zahl an Stromlieferstellen.

Die Fachabteilung hat unter Verwendung der o.g. Daten, einer unterstellten linearen Zunahme der prozentualen Kostensteigerung bei wachsender Verbrauchsmenge und unter Einbezug der in den Kostenunterlagen ausgewiesenen Verbrauchsmengen für die diversen Stromlieferstellen der Antragstellerin zunächst eine Abschätzung der durchschnittlichen Netzkostensteigerung für den Transport von Mittelspannungsstrom durchgeführt. Dabei wurden die prozentualen Anstiege für die verschiedenen Verbrauchscluster, die sich anhand der o.g. Eckpunkte (Kostenzunahmen laut Monitoringbericht für Gewerbe- und Industriekunden) und der daraus abgeleiteten linearen Steigerungsfunktion errechnen, mit den Stückzahlen der einzelnen Verbrauchscluster gewichtet. Im Ergebnis folgt daraus für die Stromlieferstellen von Mittelspannungsstrom ein durchschnittlicher Steigerungswert der Netzkosten von 3,39%. In Folge dessen waren nicht unerhebliche Steigerungen der Netznutzungsentgelte für das Jahr 2023 in den genehmigten Entgelten zu berücksichtigen.

Angesichts dieser linearen Fortschreibungsmöglichkeit bestand für die von der Antragstellerin vorgeschlagene pauschale Erhöhung der Netznutzungsentgelte keine Notwendigkeit.

6.2.1.4. Kosten für Stromherkunftsnachweise

Die Antragstellerin verrechnet erstmals Kosten für sogenannte Herkunftsnachweise. Der Herkunftsnachweis ist ein elektronisches Dokument, in welchem bescheinigt wird, wie und wo Strom aus erneuerbaren Energien produziert wurde. Gemäß ihren Ausführungen beschafft die Antragstellerin seit **[BuGG ...]** Herkunftsnachweise für den gesamten Strombedarf. Aufgrund der zunehmend relevanten Kostengröße wurden die Kosten erstmalig in dem vorliegenden Entgeltantrag aufgenommen.

Der Stromkostenbestandteil für Herkunftsnachweise ist aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zum Nachweis der einzelnen Energieträger gegenüber dem Letztverbraucher aus § 42 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 EnWG und § 79 EEG grundsätzlich anerkennungsfähig. Für das Jahr 2022 verursachten dabei die Herkunftsnachweise für **[BuGG ...]** Kosten in Höhe von **[BuGG ...]**. Daraus errechnen sich Stückkosten von **[BuGG ...]**. Dieser Ansatz wurde bei der Ermittlung der effizienten Kosten der Leistungsbereitstellung ungekürzt übernommen und in die weitere Entgeltberechnung eingestellt.

6.2.1.5. Netz- und Trafoverluste

Der von der Antragstellerin einbezogene prozentuale Zuschlag zur Abbildung von Transformatorverlusten bei Bezug der elektrischen Energie aus dem Mittelspannungsnetz, war erneut von **[BuGG ...]** auf 2,8% zu reduzieren.

Zur Begründung ihres Ansatzes verweist die Antragstellerin wie in vorausgegangenen Verfahren auf ein - unverändertes – „historisches“ Gutachten des TÜV Süd. Die Beschlusskammer hatte bereits in früheren Entscheidungen deutlich gemacht, dass nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der Bundesnetzagentur im Bereich der Energieregulierung Trafoverluste zwischen 2% und 3% einer sachgerechten und effizienten Größenordnung entsprechen. Daher wurde wie bisher lediglich ein Verlustabschlag in Höhe von 2,8% in die Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung einbezogen. Dieser Wert entspricht im Übrigen dem Ansatz, den die Antragstellerin selbst in einem früheren Verfahren (siehe Beschluss BK3a-11/023) geltend gemacht hatte.

Die für den kompletten Strom angesetzten „Netzverluste Niederspannung“ (unverändert **[BuGG ...]**) konnten weiterhin akzeptiert werden. Ein Bezug auch auf den Mittelspannungsstrom ist sachgerecht, da dieser auf die Niederspannungsebene transformiert werden muss.

6.2.1.6. Kosten für die Umspannung

Der Ansatz für die Umspannung von Mittel- auf Niederspannung, um den die Mittelspannungstückkosten erhöht werden, wurde dem Grunde nach anerkannt, jedoch auf einen Wert von **[BuGG ...]** (bisher **[BuGG ...]**) reduziert.

Die Antragstellerin hat die entsprechenden Kosten in Form von Abschreibung und Zinsen als zusätzliche Kosten der Mittelspannung in Ansatz gebracht. Kürzungen ergaben sich aufgrund der notwendigen Anpassung des Zinssatzes (2,96% statt **[BuGG ...]**) (vgl. Ziffer 6.2.1.7 und Beschluss BK3c-22/004 vom 30.09.2022, S. 96f.) sowie aufgrund der zu erhöhenden Abschreibungsdauern. Während die Antragstellerin vorliegend mit einer Nutzungsdauer von **[BuGG ...]** kalkuliert, war seitens der Beschlusskammer unter Berücksichtigung der maßgeblichen Wiederbeschaffungskosten wie in den vorangegangenen Verfahren eine ökonomische Nutzungsdauer von 15 Jahren heranzuziehen. Dies führt zu einem anerkennungsfähigen Kostenwert von **[BuGG ...]**.

6.2.1.7. Kalkulationsbasis für die in die Kostenkomponenten eingehenden Kapitalkosten (WACC)

Zu den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gehört gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 TKG die angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Das ist diejenige Rendite, die den Kapitalgebern geboten werden muss, damit ein Unternehmen, das sich in der Lage der Antragstellerin befindet, Investitionskapital überlassen erhält. Die Beschlusskammer erachtet nach sorgsamer Abwägung aller hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte einen Kapitalzinssatz in Höhe von **nominal 5,06 %** als angemessen.

Die Zinssatzermittlung erfolgte nach dem WACC (Weighted Average Cost of Capital) - Ansatz gemäß der „Mitteilung der Kommission über die Berechnung der Kapitalkosten für Alt-Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Prüfung nationaler Notifizierungen im Sektor der elektronischen Kommunikation in der EU durch die Kommission“ (nachfolgend „WACC-Mitteilung“),

Mitteilung der Kommission 2019/C 375/01 vom 06.11.2019

sowie den diesbezüglichen Berechnungen des GEREK,

BoR (23) 90,

wobei die Beschlusskammer für die Betrachtung des risikofreien Zinses das arithmetische Mittel zwischen dem von BEREK ermittelten durchschnittlichen risikofreien Zinssatz der vergangenen fünf Jahre und der durchschnittlichen Entwicklung des nationalen risikofreien Zinses zwischen dem 01.04.2023 und dem 30.06.2023 ansetzt.

Das gewählte Vorgehen nach WACC/CAPM und die hierbei eingestellten Parameter stehen im Einklang mit den Vorgaben von § 42 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 TKG sowie den Regulierungszielen und -grundsätzen aus § 2 Abs. 2 und 3 TKG.

Im Einzelnen:

6.2.1.7.1. Prüfprogramm und rechtliche Vorgaben

Das Tatbestandsmerkmal der „angemessenen Verzinsung“ in § 42 Abs. 1 Satz 1 TKG ist weit gefasst und bedarf einer Ausfüllung durch Entscheidungen der Bundesnetzagentur, die gesetzlich nicht vollständig determiniert sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen für die Bestimmung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals in einer komplexen Prüfung vor allem die Fragen beantwortet werden,

- von welcher Methode konzeptionell vorzugsweise auszugehen ist,
- wie die jeweils erforderlichen Parameter zu bestimmen sind und
- ob eine exponentielle Glättung durchzuführen ist,

BVerwG, Urteil vom 17.08.2016, Az. 6 C 50.15, Rn. 37, abgedruckt in der amtlichen Entscheidungssammlung BVerwGE 156, 75.

Im Rahmen dieser Festlegungen wird der Bundesnetzagentur ein Beurteilungsspielraum zubilligt, der nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle zugänglich ist,

BVerwG, a.a.O., Rn. 31 f.

Dort, wo solche Spielräume bestehen, muss sich die Bundesnetzagentur bei ihren Festlegungen von den Regulierungszielen und -grundsätzen aus § 2 Abs. 2 und 3 TKG leiten lassen. Dabei sind zunächst die Auswirkungen zu bewerten, welche die zur Auswahl stehenden Vorgehensweisen auf die Ziele und Grundsätze aus § 2 Abs. 2 und 3 TKG haben, insbesondere auf die Wahrung der Nutzerinteressen, die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs sowie die Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 27 m.w.N.

Über die vorgenannte Trias hinaus sind allerdings – soweit relevant – auch die sonstigen Regulierungsziele aus § 2 Abs. 2 TKG, die Regulierungsgrundsätze aus § 2 Abs. 3 TKG sowie – wie sich aus der unionsrechtlichen Rechtsprechung ergibt – das Interesse des regulierten Unternehmens, seine Kosten zu decken und einen angemessenen Gewinn zu erzielen, mit in die Abwägung einzubeziehen,

vgl. EuGH, Urteil C-55/06 vom 24.04.2008, Rz. 103f (juris), siehe ferner BVerwG, Urteil 6 C 13.12 vom 25.09.2013, Rz. 56 (juris).

Insgesamt hat die Beschlusskammer mithin im Rahmen der Zinsschätzung das Anbieterinteresse, das Konnektivitätsziel (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG), die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG), die Wahrung der Nutzerinteressen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG), die Vereinheitlichung des Binnenmarktes (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 TKG), die Vorhersehbarkeit der Regulierung (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 TKG) sowie die Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG) zu berücksichtigen.

Diese konkret in die Abwägung einzubeziehenden Grundsätze und Ziele werden zudem vom Gesetzgeber im Hinblick auf die Festlegung des Zinssatzes in gewissen Umfang vorgeprägt.

Denn die Bundesnetzagentur hat gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 TKG bei der Bestimmung eines angemessenen Zinssatzes insbesondere zu berücksichtigen

- die Kapitalstruktur des regulierten Unternehmens,
- die Verhältnisse auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten und die Bewertung des regulierten Unternehmens auf diesen Märkten,
- die Erfordernisse hinsichtlich der Rendite für das eingesetzte Eigenkapital, wobei auch die leistungsspezifischen Risiken des eingesetzten Eigenkapitals gewürdigt werden sollen. Das kann auch etwaige spezifische Risiken in Zusammenhang mit der Errichtung von Netzen der nächsten Generation umfassen,
- die langfristige Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, auch im Hinblick auf die Wettbewerbssituation auf den Telekommunikationsmärkten, sowie
- eine EU-weite Harmonisierung der Methoden bei der Bestimmung der Zinssätze – und in diesem Zusammenhang insbesondere die o.g. WACC-Mitteilung der EU-Kommission zur Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes für sog. Altinfrastrukturen.

Somit gibt § 42 Abs. 3 TKG nach dem Willen des Gesetzgebers wesentliche, bei der Abwägungsentscheidung von der Beschlusskammer zu berücksichtigende Belange vor.

Die EU-Kommission legt in dieser Mitteilung ihre Methode zur Schätzung der gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (WACC) dar, die als Bezugswert bei der Prüfung von Maßnahmenentwürfen im Rahmen von Notifizierungsverfahren dienen soll,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr.1.

Die von der Kommission beschriebene Methode soll durch eine unionsweite einheitliche Anwendung zu einem stabilen Regulierungsumfeld beitragen, das Investitionen in elektronische Kommunikationsnetze in der Union zum Wohle der Endnutzer begünstigt, und die Funktionsweise des digitalen Binnenmarktes fördert,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 9.

Nach Ziffer 8 der WACC-Mitteilung wird die WACC-Mitteilung von den folgenden Regulierungsgrundsätzen getragen:

- Kohärenz bei der zur Bestimmung der Parameter in der WACC-Formel herangezogenen Methodik,
- Vorhersehbarkeit der Regulierung, um unerwartete Diskrepanzen bei der Regulierungsmethodik und im Wert der Parameter im Lauf der Zeit zu beschränken,
- Effizienz, unter Berücksichtigung der Risiken für die investierenden Unternehmen und
- Transparenz der Methode zur Ermittlung der angemessenen Rendite der Unternehmensinvestitionen, ohne unnötige Kompliziertheit,

vgl. Staff Working Document zur WACC-Mitteilung (nachfolgend: „SWD“) (2019) 397 final vom 05.11.2019, Abschnitt 4.

Die oben beschriebenen Prüfkriterien nach § 2 und § 42 Abs. 3 TKG lassen sich dabei diesen vier Kriterien der WACC-Mitteilung wie folgt zuordnen:

Kohärenzkriterium

Die Kommission versteht unter Kohärenz, dass die Parameter in der WACC-Berechnung, die sich aufeinander beziehen, unter Zugrundelegung derselben Regeln und Annahmen geschätzt werden,

vgl. SWD aaO..

Neben dieser inneren Kohärenz steht Kohärenz auch in einem engen Verhältnis zum Regulierungsziel eines einheitlichen Binnenmarktes im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 TKG. Denn eine kohärente Anwendung einer einheitlichen Zinsmethode führt zugleich dazu, dass der Binnenmarkt nicht durch verzerrte Investitionen in Folge von uneinheitlichen Zinsmethoden beeinträchtigt wird,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 9.

Insofern dient eine möglichst weitgehende Anlehnung an die Methodik der WACC-Mitteilung dazu, eine methodenbedingte Streuung des WACC innerhalb des Binnenmarktes zu reduzieren.

Vorhersehbarkeit

Die Kommission versteht Vorhersehbarkeit in Bezug auf die Zinsschätzung, dass zum einen Unsicherheiten hinsichtlich der bei der Schätzung angewandten Methode beseitigt werden, zum anderen aber auch Stabilität hinsichtlich des jeweiligen Parameterwertes im Laufe der Zeit,

vgl. SWD aaO..

Entsprechend ist der Bundesnetzagentur aufgegeben, bei der Verfolgung der in § 2 Abs. 2 TKG genannten Regulierungsziele unter anderem die Vorhersehbarkeit der Regulierung zu fördern, § 2 Abs. 3 Nr. 1 TKG. Dieser Regulierungsgrundsatz soll insbesondere durch einen stabileren Regulierungsrahmen für Rechtssicherheit sorgen und insoweit regulative Investitionshindernisse abbauen,

vgl. Gärditz, in: Scheurle/Mayen, TKG, 3. Auflage 2018, § 2 Rz. 49.

Darüber hinaus ist es das Ziel, gesteigerte Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer zu schaffen,

vgl. Säcker, in: Säcker, TKG, 3. Auflage 2013, § 2 Rz. 18.

Konkret wirkt sich Vorhersehbarkeit auf alle oben beschriebenen abwägungsrelevanten Regulierungsziele aus, wenn gleich in unterschiedlicher Stoßrichtung. So spricht sowohl das Anbieter- wie auch das Nutzerinteresse gegen unerwartete Zinsentwicklungen – jedenfalls sofern sich die Zinsentwicklung zu ihren Lasten auswirken würde und in diesem Sinne Investitionsmittel nicht (mehr) zur Verfügung stehen.

Damit steht das Vorhersehbarkeitskriterium der WACC-Mitteilung auch offenkundig in Zusammenhang mit dem Konnektivitätsziel sowie der Förderung effektiver Infrastrukturinvestitionen. Denn stabile Rahmenbedingungen bei der Festlegung des Zinssatzes fördern, dass Unternehmen finanzielle Mittel langfristig in die Errichtung effizienter Infrastrukturen investieren.

Schließlich dient dieses Kriterium nicht nur der Planungssicherheit der im Markt tätigen Unternehmen, sondern schützt ebenso die Nutzer und Verbraucher davor, dass Verwerfungen an den Kapitalmärkten nachteilige Auswirkungen auf den Umfang der Angebote für Nutzer und die dafür verlangten Preise haben. Auch die WACC-Mitteilung geht von einer engen Bindung zwischen den Nutzerinteressen und der Festlegung von Zinsparametern aus,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01) Nr. 9.

Effizienz

Bei der Bewertung der Effizienz einer Zinsmethodik bewertet die Kommission, ob die WACC-Berechnung produktive, allokativen und dynamische Effizienz umfassend berücksichtigt,

vgl. SWD aaO.

Produktive Effizienz stellt dabei sicher, dass Waren und Dienstleistungen möglichst billig produziert werden. In diesem Sinne fördert produktive Effizienz die Nutzerinteressen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG. Denn die Interessen der Nutzer werden grundsätzlich gefördert, wenn diese eine breite Auswahl zwischen Produkten verschiedener Anbieter, Preise und Qualitäten haben (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. b TKG).

Allokative Effizienz stellt sicher, dass die Ressourcen den Waren und Dienstleistungen zugewiesen werden, denen die Verbraucher den größten Nutzen beimessen, indem sichergestellt wird, dass deren Preise die zugrundeliegenden Kosten widerspiegeln. Auch hierin wird ein enger Bezug zu den Nutzerinteressen deutlich.

Zugleich umfasst allokative Effizienz hier aber auch das Interesse der Antragstellerin, ihre Kosten zu decken und einen angemessenen Gewinn zu erzielen,

vgl. EuGH, Urteil C-55/06 vom 24.04.2008, Rz. 103f. (juris), siehe ferner BVerwG, Urteil 6 C 13.12 vom 25.09.2013, Rz. 56 (juris).

Diesem Interesse entspricht es, die Festlegung des Zinses von der Kapitalstruktur der Antragstellerin sowie ihrer Bewertung auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten abhängig zu machen (§ 42 Abs. 3 Nr. 1 und 2 TKG).

Sofern dies nicht zu einer Überkompensation der Antragstellerin führt, wird durch eine allokativen Effizienz auch ein chancengleicher Wettbewerb gesichert. Denn einerseits wird verhindert, dass der regulierte Anbieter aufgrund seiner marktbeherrschenden Stellung durch die Durchsetzung überhöhter Preise für die Nutzung seiner Infrastruktur im Ergebnis höhere Gewinne realisieren kann als seine Wettbewerber. Andererseits wird aber ebenso ausgeschlossen, dass die Wettbewerber ihre Gewinne wiederum lediglich auf Kosten des regulierten Anbieters erwirtschaften, weil das Entgelt für die Nutzung seiner Infrastruktur unter den für die Leistungsbereitstellung erforderlichen Kosten liegt.

Mit Blick auf die Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes ist daher im Interesse der Nutzer und Verbraucher zu berücksichtigen, dass der Zinssatz nicht zu unrealistischen Renditeprognosen des regulierten Unternehmens und in der Folge zu im funktionierenden Wettbewerb nicht realisierbaren Preisen sowie Marktvorteilen des regulierten Unternehmens durch Quersubventionierung nicht regulierter Geschäftsbereiche führt. Dies wird insbesondere durch die Rückkoppelung des regulierten Unternehmens an den Kapitalmärkten durch § 42 Abs. 3 Nr. 1 und 2 TKG erreicht.

Dynamische Effizienz schließlich betrifft Verbesserungen der Effizienz im Lauf der Zeit durch Investitionen und Innovationen.

Sie wird also gefördert, wenn und soweit der Zins Anreize zu Investitionen und Innovationen setzt. Hiermit wird einerseits gewährleistet, dass Investitionen überhaupt getätigt werden können, weil mit dem ermittelten Zinssatz das notwendige Kapital beschafft werden kann. Dies fördert insbesondere den infrastrukturbasierten Wettbewerb, weil sich die Nutzer der Infrastruktur alternativ dazu entschließen können, über die Aufnahme von Kapital in eigene Infrastruktur zu investieren, statt über das zu entrichtende Entgelt die Kapitalzinsen an den Anbieter zu zahlen. Andererseits wird jedoch auch der Effizienzgedanke gewahrt, weil die Zinskosten über das zur Finanzierung der Investitionen notwendige Maß nicht hinausgehen.

Auch im Hinblick auf dieses Regulierungsziel sind die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des § 42 Abs. 3 TKG relevant. Denn insbesondere dann, wenn der Zins leistungsspezifische Risiken im Zusammenhang mit der Errichtung von Netzen der nächsten Generation umfasst, werden Anreize gesetzt, finanzielle Mittel entsprechend zu investieren.

Transparenz

Bei der Schätzung der WACC ist das Ziel der Transparenz, dass die Interessenträger die von den NRB angewandten Methoden verstehen. Eine Methode, bei der unnötige Kompliziertheit

vermieden wird und, soweit möglich, öffentlich verfügbare Ressourcen bevorzugt, erhöht die Transparenz.

Transparenz steht dabei in einem engen Zusammenhang zum Kohärenzkriterium. Denn ein einheitliches Paket von Regeln und Annahmen, das auf alle Parameter angewandt wird, macht im Vergleich zu einem Ansatz mit ad-hoc-Regeln und Annahmen für jeden Parameter die Berechnungen selbst einfacher und für Interessenträger transparenter.

Abwägungsmethodik und -umfang

Unter den zur Ermittlung des angemessenen Zinssatzes zur Auswahl stehenden Vorgehensweisen ist diejenige zu wählen, die den Regulierungszielen und -grundsätzen aus § 2 Abs. 2 und 3 TKG am ehesten gerecht wird.

Aus Gründen der Transparenz und im Sinne einer erhöhten Vergleichbarkeit im europäischen Umfeld wird die Beschlusskammer die Abwägung anhand der oben beschriebenen Kriterien der WACC-Mitteilung vornehmen. Diesen Kriterien konnten die Regulierungsziele und -grundsätze vollumfänglich zugeordnet werden.

Soweit diese Ziele und Grundsätze miteinander in Konflikt stehen, muss die Bundesnetzagentur unter Bewertung der unterschiedlichen Interessen im Einzelnen darlegen, dass und warum ihrer Ansicht nach im Ergebnis Überwiegendes für die von ihr gewählte Vorgehensweise spricht,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 27 m.w.N.

Der erforderliche Umfang dieser Begründung ist nicht für jede Entscheidung uniform zu handhaben. Der Umfang der Argumentation richtet sich, soweit diese sich auf die Abwägung der betroffenen Belange bezieht, einerseits danach, ob für die Bundesnetzagentur bei ihrer Entscheidung eine abwägungsrechtliche Betroffenheit des Belangs erkennbar war. Andererseits ist nach der Struktur der von der Bundesnetzagentur zu treffenden Vorentscheidungen zu differenzieren. So ist etwa die Auswahl des konzeptionellen Ausgangspunkts der Zinsberechnung oder die Bestimmung der jeweils erforderlichen einzelnen Parameter einer bereichsspezifischen Anpassung zugänglich und bedürftig,

BVerwG, a.a.O., Rn. 39.

Dabei nimmt die Beschlusskammer die Abwägung nicht anhand von realen, sondern von nominalen Zinssätzen vor. Dies liegt darin begründet, dass auch die anderen Mitgliedsstaaten der EU einen nominalen Zinssatz ausweisen,

s.Cullen International, Report on Weighted average cost of capital (WACC),

und so eine bessere Vergleichbarkeit der Kapitalkosten innerhalb der verschiedenen Mitgliedsstaaten erreicht und damit ein Beitrag zur Vereinheitlichung des Binnenmarkts geleistet werden kann.

6.2.1.7.2. Konzeptioneller Ausgangspunkt der Zinsberechnung

Hinsichtlich des konzeptionellen Ausgangspunkts der Zinsberechnung gilt Folgendes:

Ein Unternehmen setzt zur Finanzierung der benötigten Anlagen sowohl Eigen- als auch Fremdkapital ein. Da für beide Kapitalformen jeweils unterschiedliche Kapitalzinssätze zum Tragen kommen können, der angemessene Zinssatz im Sinne von § 42 Abs. 1 Satz 1 TKG allerdings ein Einheitlicher ist, müssen für dessen Bestimmung der Eigen- sowie der Fremdkapitalzinssatz jeweils entsprechend ihrem Gewicht an der Gesamtfinanzierung anteilig berücksichtigt werden. In diesem Sinne ist zur Ermittlung einer angemessenen Kapitalverzinsung im Sinne von § 42 Abs. 1 Satz 1 TKG allgemein anerkannt, dass ein sogenannter gewichteter

durchschnittlicher Kapitalzinssatz (WACC) zu schätzen ist, der sich aus dem Eigen- und Fremdkapitalzinssatz zusammensetzt,

Schuster/Ruhle in: Beck'scher TKG-Kommentar, § 31, Rn. 66; vgl. auch Andersen Business Consulting (2002): Study on the implementation of cost accounting methodologies and accounting separation by telecommunication operators with significant market power, p. 27, abrufbar unter <http://edz.bib.uni-mannheim.de/daten/edz-bo/gdi/02/cos-tacc.pdf>.

Zur Ermittlung dieses gewichteten durchschnittlichen Zinssatzes sind in einem ersten Schritt die Renditen auf das Eigenkapital und auf das Fremdkapital zu bestimmen. Sodann wird festgelegt, in welchem Verhältnis Eigen- und Fremdkapitalrendite zueinander stehen. Von dem sich hieraus ergebenden nominalen Zinssatz ist schließlich im Falle der Bewertung von Investitionen auf Wiederbeschaffungswerten die Inflationsrate zu subtrahieren, um den realen Zinssatz zu berechnen.

6.2.1.7.3. Methodische Ansätze zur Ermittlung des Eigenkapitals

Die Ermittlung der in Ansatz gebrachten Kapitalrenditen erfolgt anhand der CAPM-Methode (Capital Asset Pricing Model) als zurzeit einzig valider Vorgehensweise zur Berechnung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung.

Sofern die Bundesnetzagentur in der Vergangenheit die Kapitalkosten anhand der sogenannten Bilanzwertmethode festgelegt hat, kommt ein entsprechendes Vorgehen nicht mehr in Betracht. Denn die Bilanzwertmethode entspricht nicht mehr dem Stand der Wissenschaft,

vgl. ausführlich – auch zum Verhältnis der CAPM-Methodik im Hinblick auf die Regulierungsziele – Beschluss BK3c-18/018 vom 16.01.2019, S. 82 ff. („IC-Entgelte“).

Somit scheidet die – im Übrigen ausschließlich von der Bundesnetzagentur angewendete und somit mit dem Ziel einer europäischen Harmonisierung inkompatible Methode – aus einem etwaigen methodischen Auswahlermessen von vornherein aus,

vgl. hierzu Urteil 21 K 4368/19 des VG Köln vom 16.06.2021, S. 60f. des amtlichen Umdrucks; Beschluss BK3c-20/013 vom 29.09.2020, Seite 71f.

Der Eigenkapitalzinssatz wird somit nach dem verfolgten CAPM-Ansatz auf Basis längerfristiger quantitativer und qualitativer Einschätzungen festgelegt. Er errechnet sich als Summe aus dem risikolosen Zinssatz und dem Produkt aus Marktrisikoprämie und „Betafaktor“:

$$k_s = E(R_i) = R_f + \beta_i [E(R_m) - R_f], \beta_i = \frac{\text{cov}(R_i, R_m)}{\sigma_m^2}$$

wobei:

k_s - Eigenkapitalzinssatz

$E(R_i)$ - erwartete Rendite der Aktie i bzw. Eigenkapitalkosten der Unternehmung i bei der gegebenen Kapitalstruktur,

β_i – (standardisiertes) Maß für das nicht diversifizierbare Risiko, kurz das „Beta“ der Aktie i (präziser: das Aktienbeta (misst das Risiko des Unternehmens im Vergleich zum Risiko des Gesamtmarktes)),

R_f - Zinssatz für risikolose Kapitalüberlassungen,

$[E(R_m) - R_f]$ – Marktrisikoprämie, die Differenz zwischen der erwarteten Rendite des Marktportefeuilles aller vorhandenen Aktien und dem risikolosen Zinssatz.

Mit der Entscheidung für den CAPM-Ansatz als Methode der Zinsschätzung ist ein bestimmtes Ergebnis noch nicht verbunden. Die konkrete Höhe des Zinssatzes hängt davon ab, wie die einzelnen Parameter der CAPM-Methode im jeweiligen Fall festgelegt werden. Weil der CAPM-Ansatz aufgrund seiner Abstraktheit auf verschiedene Weisen interpretiert und implementiert werden kann,

vgl. Stehle/Betzer, Kurzgutachten zur wissenschaftlichen Fundierung der Festlegung der angemessenen Verzinsung im Telekommunikationsbereich durch die Bundesnetzagentur, 2018, S. 5 und S. 13,

verbleiben bei der Bestimmung der einzelnen Parameter deutliche Spielräume, zu deren Ausfüllung es einer Reihe von Folgeentscheidungen bedarf. Dabei gilt zu beachten, dass die Parameter eng miteinander wechselwirkend verbunden sind. Insofern muss immer im Auge behalten werden, dass die Parameterfestsetzung insgesamt konsistent erfolgt und keine beliebige Mischung verschiedener Methoden zur Parameterfestsetzung erfolgen kann.

Zur konkreten Berechnung des gewichteten durchschnittlichen Kapitalzinssatzes (WACC) müssen bei einer Anwendung der CAPM-Methode insgesamt acht Eingangsparameter festgelegt werden, nämlich:

- der Beta-Faktor,
- die Marktrisikoprämie,
- der risikofreie Zins,
- der Steuererhöhungsfaktor für Eigen- und Fremdkapital,
- die Eigenkapitalquote,
- die Fremdkapitalquote,
- der unternehmensspezifische Risikozuschlag (Fremdkapital) sowie
- die Inflationsrate.

Daneben sind im Rechenwerk der CAPM / WACC-Zinsschätzung noch weitere Werte enthalten, nämlich:

- die Eigenkapital-Risikoprämie,
- die Eigen- und Fremdkapitalkostensätze nach Steuern,
- die Eigen- und Fremdkapitalkostensätze vor Steuern,
- die gewichteten Eigen- und Fremdkapitalkostensätze sowie
- die nominal und – sofern erforderlich – die real gewichteten Gesamtkapitalkostensätze.

Bei diesen Werten handelt es sich um bloße Rechenergebnisse, die sich als logische Folge der Eingangsparameter ergeben. Insofern bedarf es keiner gesonderten Festlegung, sondern lediglich einer rechnerischen Ableitung dieser Werte.

6.2.1.7.4. Bestimmung der einzelnen Parameter – Konkrete Berechnung des Kapitalzinssatzes nach CAPM / WACC

Der kalkulatorische Zinssatz wurde sowohl nach der Empfehlung von Professor Stehle als auch entsprechend der WACC-Mitteilung in Verbindung mit auf der Basis der vom GEREK in BoR (23) 90 ermittelten Werte festgelegt.

6.2.1.7.4.1. Ermittlung kalkulatorischer Zinswerte auf der Basis der bisherigen Parametrisierung entsprechend Stehle-Empfehlungen

Zur Herleitung und Berechnung des Kapitalzinssatzes für Genehmigungen, die zwischen dem 01.07.2023 und dem 30.06.2024 erlassen werden, hat die Beschlusskammer die vorgenannten Parameter zunächst entsprechend ihrer bis 2020 gewählten Vorgehensweise bei der Parameterfestsetzung neu ermittelt.

Bei der Bestimmung der Eingangsparameter wurde bei der Festlegung des Beta-Wertes, der Kapitalquoten sowie des Fremdkapitalzuschlagssatzes auf Daten einer Vergleichsgruppe zurückgegriffen,

vgl. Stehle, Wissenschaftliches Gutachten zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes, der den spezifischen Risiken des Breitbandausbaus Rechnung trägt, (nachfolgend Stehle-Gutachten 2010), S. 91 f.; siehe auch a.a.O., S. 16 ff.

Als Vergleichsgruppe wurden, wie bereits in zahlreichen früheren Entscheidungen zu Tarifen im Festnetz- und Mobilfunkbereich (z. B. Beschluss zu den TAL-Einmalentgelten BK3c-20/13 vom 29.09.2020), die acht größten börsennotierten EU-Telekommunikationsunternehmen (Deutsche Telekom, Telefónica, France Telecom, Telecom Italia, Telia Company, Kon. KPN N.V., Telenor, Proximus) sowie die britischen Unternehmen Vodafone Group und British Telecom herangezogen. Die Gruppe ist gegenüber den Entgeltentscheidungen im vorausgegangenem Kostenrelease unverändert geblieben. Sie beinhaltet damit ausschließlich Unternehmen, die ein vergleichbares Tätigkeitsfeld wie die Antragstellerin abdecken und in den jeweiligen Ländern ebenso wie die Antragstellerin auf den Telekommunikationsmärkten als Großunternehmen agieren.

6.2.1.7.4.1.1. Eigenkapital-Rendite

Die für die Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes maßgebliche aktuelle Eigenkapitalrendite beläuft sich auf 6,25% vor Steuern. Dieser Wert beinhaltet neben dem risikolosen Zinssatz eine langfristige Risikoprämie für das Eigenkapital sowie notwendige Zahlungen von Unternehmenssteuern aus der erwirtschafteten Eigenkapitalrendite:

- In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Beta-Werte der zunächst verwendeten o.g. Vergleichsgruppe von Telekommunikationsunternehmen sowie des STOXX® Europe TMI Telecommunications nicht auseinanderliegen. Daher wurde erstmals in den Verfahren zu den Mobilfunkterminierungsentgelten (BK3a-14/011 bis 14/014) und den verbindungsabhängigen Zusammenschaltungsentgelten (BK3c-14/015) zur Vereinfachung der Berechnung und Erhöhung der Transparenz das Beta anhand des STOXX® Europe TMI Telecommunications und des Aktienindex für Europa „STOXX Europe TMI“ für die letzten 5 Jahre (Tageswerte; 06.06.2018 - 05.06.2023) geschätzt. Es ergibt sich ein aktualisierter Beta-Faktor in Höhe von 0,76.
- Dem Schätzwert für die Marktrisikoprämie von 4,91% liegen vier langjährige Renditezeitreihen aus den USA, Großbritannien sowie Deutschland zugrunde. Für jede dieser Zeitreihen wurden entsprechende arithmetische und geometrische Mittel abgeleitet und daraus zunächst Mittelwerte je Zeitreihe und schließlich ein abschließender ungewichteter Durchschnitt aus allen vier Mittelwerten gebildet.
- Der risikolose Zinssatz (0,56%) errechnet sich als 10-Jahres-Durchschnittswert der Effektivverzinsung von Bundesanleihen mit einer Restlaufzeit zwischen 9 und 10 Jahren.

Der gegenüber dem vorangegangenen Verfahren unveränderte Steuererhöhungsfaktor von 1,46 resultiert aus den maßgeblichen Steuersätzen für die Körperschaftssteuer (inklusive

Solidaritätszuschlag) sowie der Gewerbesteuer (unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Hebesatzes, siehe auch Beschluss zur TAL-Überlassung BK3c-09/005 vom 31.03.2009, S. 40 f. des amtl. Umdrucks).

6.2.1.7.4.1.2. Fremdkapital-Rendite

Der relevante Zinssatz für das langfristige (verzinsliche) Fremdkapital vor Steuern beträgt der bisherigen Parameterfestsetzung folgend 1,14%:

Der Fremdkapitalkostensatz nach Steuern in Höhe von 2,30% (Stichtag 30.06.2023) basiert zum einen auf dem bereits in die Bemessung der Eigenkapitalrendite eingehenden risikolosen Zinssatz von 0,56% sowie zum anderen auf einem Fremdkapitalzuschlag von 1,74%. Zur Bestimmung des Fremdkapital-zuschlagssatzes wurden die aktuell gehandelten Anleihen der Unternehmen aus der o.g. Vergleichsgruppe mit einer Restlaufzeit von ca. 10 Jahren herangezogen. Die unternehmensbezogenen Fremdkapitalzuschlagssätze ergeben sich als Differenz der Effektivverzinsungen der Anleihen der einzelnen Unternehmen und vergleichbaren Anleihen der Bundesrepublik Deutschland. Die verschiedenen Fremdkapital-zuschlagssätze wurden – unter Verwendung von Marktwerten der Unternehmen - zu einem größengewichteten Durchschnitt zusammengefasst.

Der gegenüber den letzten Verfahren unveränderte Steuererhöhungsfaktor von 1,04 wird ebenso von der Antragstellerin verwendet.

6.2.1.7.4.1.3. Kapitalquoten

Die Kapitalquoten, also die in der WACC-Berechnung verwendeten Gewichte für die Eigen- und Fremdkapitalkosten, werden entsprechend der bisherigen Parameterfestsetzung auf Basis von Marktwerten des Eigenkapitals sowie von Buchwerten des Fremdkapitals für sämtliche Unternehmen der Vergleichsgruppe gebildet und die daraus resultierenden (gewichteten) Durchschnittswerte für die hiesige Parametrisierung abgeleitet,

vgl. dazu auch VG Köln, Urteil 1 K 8003/98 vom 13.02.2003, Rz. 241 (juris).

Im Ergebnis errechnen sich dabei eine Eigenkapitalquote von 27,34% sowie eine Quote für das verzinsliche Fremdkapital von 66,24%.

6.2.1.7.4.1.4. Nominaler Zinssatz (Stichtagswert)

Aus den vorstehend erläuterten Eingangsgrößen folgt ein nominaler kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,29% ($27,34\% \times 6,25\% + 66,24\% \times 1,14\%$).

6.2.1.7.4.1.5. Exponentielle Glättung

Darüber hinaus kann die Durchführung einer exponentiellen Glättung mit den Zinssätzen der Vorjahre geboten sein, um insbesondere der Stabilitätsforderung nach § 42 Abs. 3 Nr. 4 TKG Rechnung zu tragen. Denn unabhängig von der verwendeten Methode können die ökonomischen Rahmenbedingungen und damit die Inputfaktoren sowie die Ergebnisse der Schätzungen kurzfristig stark variieren. Zudem besteht die Gefahr, dass die benutzten Marktwerte von den relevanten wahren – aber unbekannt – Werten kurzfristig, aber nicht dauerhaft abweichen,

vgl. Stehle-Gutachten 2010, S. 72.

Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss sich die Bundesnetzagentur stets die Frage stellen, ob eine exponentielle Glättung durchzuführen ist,

vgl. BVerwG, Urteil vom 17.08.2016, Az. 6 C 50.15, Rn. 37.

Vorliegend wurde daher auch ein geglätteter Zinssatz ermittelt, indem der aktuell ermittelte nominale durchschnittliche Kapitalkostensatz mit dem Glättungsfaktor Alpha 0,3 sowie der in der letzten Periode ermittelte geglättete, nominale Kapitalkostensatz mit dem Faktor 1 minus Alpha (hier: 0,7) multipliziert und die beiden Werte addiert wurden. Hieraus ergibt sich ein Wert in Höhe von 4,25%.

Das VG Köln hat jedoch die bislang vorgenommene exponentielle Glättung als ermessensfehlerhaft kritisiert, weil durch eine Einbeziehung der Jahre 1999 - 2009 Zinswerte in die Glättung mit einbezogen würden, die wiederum als nicht (mehr) dem Stand der Wissenschaft entsprechend unberücksichtigt bleiben müssten,

VG Köln, Urteil 21 K4368/19 vom 16.06.2021, S. 50 des amtlichen Umdrucks.

Die Beschlusskammer teilt diese Bewertung nicht. Im konkreten Verfahren würden sich durch ein entsprechendes Vorgehen aber keine Unterschiede ergeben. Denn eine Glättung, die auf der Basis der CAPM-Methode ermittelten Zinswerte ab 2010 zugrunde legt, kommt ebenfalls zu einem geglätteten Wert in Höhe von 4,25%:

	ungeglättet	geglättet
2010	7,94%	7,94%
2011	7,94%	7,94%
2012	7,07%	7,68%
2013	7,1%	7,51%
2014	6,46%	7,19%
2015	6,44%	6,97%
2016	6,44%	6,80%
2017	5,66%	6,46%
2018	5,57%	6,19%
2019	4,82%	5,78%
2020	4,14%	5,29%
2021	2,94%	4,58%
2022	3,48%	4,25%
2023	3,29%	3,42%

Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Durchführung einer exponentiellen Glättung ist nicht erforderlich, weil der nach der Stehle-Methodik bestimmte und exponentiell geglättete Zinssatz nach der Gesamtabwägung nicht angewendet wird.

6.2.1.7.4.2. Ermittlung kalkulatorischer Zinswerte auf der Basis der Parametrisierung entsprechend der WACC-Mitteilung sowie den hierzu ermittelten Werten des GEREK

Zur Herleitung und Berechnung des Kapitalzinssatzes für Genehmigungen, die zwischen dem 01.07.2023 und dem 30.06.2024 erlassen werden, hat die Beschlusskammer die Parameter

auf der Basis der vom GEREK in BoR (23) 90 ermittelten Werte – festgelegt zum Stichtag 01.04.2023 – ermittelt. Die WACC-Mitteilung ist hier im vollen Umfang einschlägig, weil es vorliegend um den Zugang zu Altinfrastrukturen i.S.d. Nr. 6 der WACC-Mitteilung geht.

Altinfrastrukturen sind solche, für die keine NGA-Prämie gewährt wird. Vorliegend geht es um Kollokationsstromentgelte, die im Zusammenhang mit dem Zugang zur entbündelten Kupferdoppelader stehen. Der Zugang zu NGA-Infrastrukturen ist entsprechend nicht berührt.

6.2.1.7.4.2.1. Methode zur Mittelung von Zeitreihen

Soweit dem Schätzwert Zeitreihen zugrunde liegen, sind diese arithmetisch zu mitteln. Zum einen dürfte die Beschränkung auf eine einzige Methode gegenüber einer Kombination verschiedener Methoden zu mehr Transparenz für die Interessenträger führen; zum anderen stellt der arithmetische Mittelwert die gängigste Methode dar und lässt sich am einfachsten berechnen,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 29.

Eine Besonderheit, die eine geometrische Mittelung oder den Median zwischen dem arithmetischen und dem geometrischen Mittel rechtfertigt, ist nicht gegeben.

6.2.1.7.4.2.2. Vergleichsgruppe

Für die Ermittlung des Beta-Faktors, der Kapitalquoten sowie des Risikozuschlags des Fremdkapitals wurde eine Vergleichsgruppe gebildet, da mit einer solchen Gruppe die Präzision der Schätzung erheblich gesteigert werden kann. Zudem gewährleistet die Verwendung von Peer-group-Parameterwerten eine größere Vorhersehbarkeit und Stabilität des Werts dieser Parameter,

vgl. SWD (2019) 397 final, Ziffer 5.3.1.4.

Bei der Bildung der Vergleichsgruppe hat die Beschlusskammer die im GEREK Bericht zu den WACC-Parameterberechnungen gemäß der WACC-Mitteilung vom 7. November 2019 (BoR (23) 90) empfohlenen Unternehmen berücksichtigt.

Das GEREK hat die nachstehenden Kriterien für die Auswahl der vierzehn Unternehmen zugrunde gelegt:

Die Unternehmen in der Vergleichsgruppe

- sind börsennotiert und verfügen über liquide Aktien,
- besitzen eine eigene elektronische Kommunikationsinfrastruktur und investieren in elektronische Kommunikationsinfrastruktur,
- tätigten ihre Geschäfte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vornehmlich in der EU/EEA, d.h. der Hauptsitz des Unternehmens befindet sich in der EU/EEA und ein erheblicher Teil der Einnahmen des Unternehmens wird innerhalb der EU erzielt,
- verfügen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren (und in diesem in mindestens vier von fünf Jahren) über ein Investment-Grade-Rating (Kreditrating BBB / Baa3 oder besser) und
- sind nicht an größeren Fusionen und Unternehmenskäufen beteiligt (oder in jüngster Vergangenheit beteiligt gewesen).

- vgl. BoR (23) 90, S. 18ff. –

Ausgehend von diesen Grundsätzen wurde die Vergleichsgruppe für das Jahr 2022 unverändert für das Jahr 2023 übernommen:

Unternehmen	Land	S&P Bewertung (Stand: April 2022)	Letzte Bewertungs- überprüfung von S&P	Stock Symbol
Deutsche Telekom AG	DE	BBB	23.05.2022	DTE GR
DIGI Communications N.V.	RO	BB-	28.03.2023	DIGI BVB
Elisa Oyj	FI	BBB+	28.03.2023	ELISA FH
Koninklijke KPN N.V.	NL	BBB	27.03.2023	KPN NA
NOS	PT	BBB-	28.03.2023	NOS PT
Orange S.A.	FR	BBB+	28.09.2022	ORA FP
Proximus S.A.	BE	BBB+	07.02.2023	PROX BB
Tele 2 AB	SE	BBB	26.11.2022	TEL2B SS
Telecom Italia	IT	B+	14.10.2022	TIT_MI
Telefónica	ES	BBB-	15.12.2022	TEF SM
Telekom Austria	AT	A-	25.10.2022	TKA AV
Telenet Group Holding N.V.	BE	BB-	18.10.2022	TNET BB
Telenor	NO	A-	18.05.2022	TEQ
Telia Company AB	SE	BBB+	25.01.2023	TELIA SS
Vodafone Group plc	UK	BBB	14.11.2022	VOD LN

Hinsichtlich der Zusammensetzung ist die Vergleichsgruppe des GEREK nahezu identisch mit der bisherigen Vergleichsgruppe der Beschlusskammer. Insbesondere erfüllt auch für die vom GEREK gebildete Vergleichsgruppe die Kriterien, die bislang auf der Basis des Gutachtens von Professor Stehle für die Präzision der Schätzung angelegt worden sind.

Dies sind im Einzelnen:

- Die Gruppe enthält – mit Ausnahme der United Internet AG – alle großen deutschen Telekommunikationsnetzbetreiber.
- Dadurch, dass es sich ausschließlich um Unternehmen handelt, deren Länder sich dem europäischen Regulierungsrahmen unterworfen haben oder deren Aktivitäten sich – wie im Fall der Vodafone Group - in der EU auswirken, werden die in die Vergleichsgruppe einbezogenen Unternehmen auf relativ einheitliche Weise reguliert.
- Die Vergleichsgruppe beinhaltet mit fünfzehn Unternehmen eine ausreichende Zahl an Vergleichsfällen, insbesondere auch deshalb, weil eine Größengewichtung bei den Inputdaten erfolgt. Als Folge der enormen Größenunterschiede zwischen den Unternehmen im Telekommunikationsbereich würde die zunehmend geringer zu gewichtende Einbeziehung weiterer Unternehmen die Ergebnisse hingegen kaum beeinflussen. So sind die größten Unternehmen der Vergleichsgruppe um ein Mehrfaches größer als die kleinsten Unternehmen und gehen um dieses Vielfache stärker in die Gewichtung ein. Gleichzeitig würden bei Einbeziehung vieler kleiner Unternehmen die Schätzprobleme steigen,

vgl. Stehle-Gutachten 2010, S. 17.

Die Beschlusskammer berücksichtigt nachfolgend das größengewichtete Mittel der von GEREK ermittelten Werte für die Vergleichsgruppe. Dies entspricht dem bisherigen Vorgehen

der Beschlusskammer beim Umgang mit Parameterbestimmungen auf der Basis von Vergleichsgruppen. Für eine solche Gewichtung spricht insbesondere, dass es ökonomisch nicht sinnvoll ist, Daten von Unternehmen sehr unterschiedlicher Größe gleichgewichtet in Analyse-daten mit einfließen zu lassen,

vgl. Stehle-Gutachten 2010, S. 94.

Ebenfalls nicht sinnvoll ist es nach Überzeugung der Beschlusskammer, allein die Werte der Antragstellerin zu verwenden. Die Berücksichtigung der Werte der gesamten Vergleichsgruppe führt zu einer höheren Stabilität der Werte insgesamt und verringert zudem die Streubreite der Zinswerte innerhalb der EU.

Schließlich steht auch die WACC-Mitteilung einem solchen Vorgehen insofern nicht entgegen, als die Kommission keine Empfehlung zum Umgang mit den Daten der Vergleichsgruppe enthält.

6.2.1.7.4.2.3. Beta-Faktor

Für die Bestimmung des Beta-Faktors entsprechend einem Vorgehen nach der WACC-Mitteilung wurden die täglichen Daten der Vergleichsgruppe und des Aktienindexes für Europa „STOXX® Europe TMI“ über eine 5-Jahres-Regression zum Stichtag 01.04.2022 herangezogen,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 46 und BoR (23) 90, S. 30 ff.

Um die sich aus der Vergleichsgruppe sowie des Aktienindexes für Europa „STOXX® Europe TMI“ ergebenden Aktien-Betas (auch Equity-Beta oder Eigenkapitalkoeffizient genannt) jedes Unternehmens vergleichen zu können, wurden die Aktien-Betas um das finanzielle Risiko, das sich aus dem individuellen Fremdkapitalanteil (auch gearing oder financial leverage genannt) des jeweiligen Unternehmens ergibt, bereinigt. Hieraus resultiert für jedes Unternehmen der Vergleichsgruppe das Asset-Beta (auch unlevered Beta oder Vermögenskoeffizient genannt),

siehe Ziffer 48 der WACC-Mitteilung und im Einzelnen S. 84 ff. des Begleitdokuments der WACC-Mitteilung sowie GEREK-Bericht BoR (23) 90, S. 33 ff.

Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Nr.	Unternehmen	Aktien-Beta	Fremdkapitalanteil	Asset-Beta	Marktkapitalisierung in Mrd. Euro
1	Deutsche Telekom AG	0,72	56,15 %	0,38	77,39
2	DIGI Communications N.V.	0,50	70,90 %	0,22	0,44
3	Elisa Oyj	0,42	13,04 %	0,38	7,61
4	Koninklijke KPN N.V.	0,57	38,18 %	0,39	11,17
5	NOS	0,67	38,02%	0,45	2,11
6	Orange S.A.	0,62	54,09 %	0,34	30,90
7	Proximus S.A.	0,55	31,96 %	0,41	6,15
8	Tele2 AB	0,54	23,85 %	0,43	7,90
9	Telecom Italia	1,07	75,02 %	0,35	11,17
10	Telefónica S.A.	0,95	60,70 %	0,44	32,91
11	Telekom Austria AG	0,65	33,27 %	0,47	4,65

12	Telenet Group Holding N.V.	0,65	57,41 %	0,34	4,89
13	Telenor	0,31	34,58 %	0,24	22,77
14	Telia Company AB	0,57	37,70 %	0,44	15,65
15	Vodafone Group plc	0,85	55,26 %	0,38	47,76

– siehe BoR (23) 90, S. 36 f. –

Um den in die WACC-Formel einzustellenden (Aktien)Beta-Faktor zu erhalten, muss das Asset-Beta über eine Hinzuaddierung der Auswirkungen des Fremdkapitalanteils in das Aktien-Beta entsprechend der sogenannten „Miller-Formel“ wieder zurückkonvertiert werden (sog. re-levered Beta),

$$\beta_A = \beta_E \frac{E}{D + E} + \beta_D \frac{D}{D + E}$$

siehe Ziffer 50 der WACC-Mitteilung und S. 86 des Begleitdokuments der WACC-Mitteilung.

Während sowohl die WACC-Mitteilung als auch der GEREK-Bericht dabei jedoch offenlassen, von welchem Asset-Beta für die Rückkonvertierung auszugehen ist, hat sich die Beschlusskammer gemäß den obigen Ausführungen zur Vergleichsgruppe dazu entschieden, insofern das größengewichtete Mittel der Asset-Betas der Vergleichsgruppe heranzuziehen (sog. Branchen-Asset-Beta). Zur Herleitung des für die WACC-Formel maßgeblichen Aktien-Betas wurde das Branchen-Asset-Beta um die Auswirkungen des größengewichteten Mittels des Fremdkapitalanteils der Vergleichsgruppe entsprechend ergänzt (sog. Branchen-Aktien-Beta),

siehe Stehle-Gutachten 2010, S. 103, vgl. auch a.a.O., S. 164, wonach sich das Branchen-Aktien-Beta präziser schätzen lässt als die Aktien-Betas einzelner Unternehmen.

Auf dieser Basis errechnet sich ein Beta-Faktor in Höhe von 0,67.

6.2.1.7.4.2.4. Marktrisikoprämie

Die EU-Kommission geht in ihrer WACC-Mitteilung für den Zinssatz für Telekommunikations-Altinfrastrukturen von einer einheitlichen Marktrisikoprämie aus. Die Schätzung einer einzigen EU-weiten Marktrisikoprämie stehe im Einklang mit empirischen Erkenntnissen, die darauf hindeuten, dass die Finanzmärkte in der EU zunehmend integriert sind und daher konvergente Marktrisikoprämien aufweisen,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 37 f. und BoR (23) 90, S. 50.

Für die Schätzung einer solchen EU-weiten Marktrisikoprämie hat das GEREK historische Reihen von Markträmien in den EU-Mitgliedstaaten herangezogen. Für Norwegen sowie die zwölf EU-Mitgliedsstaaten Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, Niederlande, Portugal, Spanien und Schweden stellt es dafür auf den Datensatz „DMS Global Returns Data“ ab, der historische Zeitreihen der Marktrisikoprämien für diese Mitgliedsstaaten zwischen 1900 und 2020 enthält. Für die weiteren Mitgliedsstaaten der Union und Island wurden – soweit verfügbar – Zeitreihen für die Aktienrendite zwischen 2001 und 2020, für Indizes basierend auf langfristigen Staatsanleihen sowie ergänzende Datensätze verwendet,

zur Methodik im Einzelnen vgl. BoR (23) 90, S. 48 ff.

Auf dieser Basis errechnet das GEREK eine europäische Marktrisikoprämie in Höhe von 5,92 %.

6.2.1.7.4.2.5. Risikofreier Zins

Die Schätzung des risikofreien Zinssatzes entsprechend der WACC-Mitteilung erfolgte durch das GEREK für jeden Mitgliedsstaat auf der Basis eines fünfjährigen arithmetischen Durchschnitts der von Eurostat veröffentlichten Daten – basierend auf statistischen Daten der Europäischen Zentralbank (EZB) – über die Renditen langfristiger Staatsanleihen vom 1. April 2018 bis zum 31. März 2023.

Bei einem risikofreien Zinssatz auf der Basis der Renditen von nationalen Staatsanleihen ist es wahrscheinlicher, dass sich ein echter risikofreier Zinssatz für ein bestimmtes Land ergibt. Die Verwendung einer nationalen Staatsanleihe, zusammen mit der Zugrundelegung einheitlicher allgemeiner methodischer Annahmen für die EU, gewährleistet, dass Unterschiede in den risikofreien Zinssätzen die Unterschiede in den Finanzierungsbedingungen zwischen EU-Ländern tatsächlich widerspiegeln,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 34 und SWD (2019) 397 final, Ziffer 5.2.1.4.

In den von Eurostat zur Verfügung gestellten Daten sind nur Anleihen mit einem ausstehenden Betrag von mindestens 5 Mrd. EUR enthalten. Diese werden von der EZB zur Verfügung gestellt. Die Zinssätze/Renditen werden als monatliche arithmetische Durchschnittswerte berechnet, die auf täglichen Daten basieren, die von den nationalen Zentralbanken bereitgestellt werden.

Da die Renditen zehnjähriger Anleihen in der Regel weniger volatil als bei Anleihen mit einer kürzeren Laufzeit und eher mit der längeren Lebensdauer von Investitionen in elektronische Kommunikationsnetze kompatibel sind, werden – wie bisher – nur Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren verwendet,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 35 und BoR (23) 90, S. 12 f.

Nach der Methodik der WACC-Mitteilung erfolgt eine Mittelung dieser Daten zum risikofreien Zins ebenso wie bei allen weiteren Parametern, die auf der Basis von Zeitreihen ermittelt werden, – mit Ausnahme der Marktrisikoprämie – aus Konsistenzgründen über eine einheitliche Zeitspanne von fünf Jahren,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 27.

Von diesen Grundsätzen ausgehend ergibt sich für Deutschland ein Wert von 0,17%,

vgl. BoR (23) 90, unter 2.5.

Hiermit ist indes noch nicht beantwortet, in welcher Form ein nach der von der Mitteilung vorgeschlagenen Methodik ermittelter risikofreier Zinssatz in die Parametrisierung nach der WACC-Mitteilung eingeht. Denn die WACC-Mitteilung selbst gibt nur Hinweise hinsichtlich der Methodik, nach der die Herleitung des risikofreien Zinses erfolgen soll,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01); Nr. 33 - 36,

und gibt dem GEREK den Auftrag, den risikolosen Zinssatz eines jeden Mitgliedsstaates zu ermitteln,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01); Nr. 66.

In Betracht kommt zunächst, sowohl bei der Schätzung der Eigenkapitalverzinsung als auch bei der des Fremdkapitals den jeweiligen nationalen risikofreien Zins zu Grunde zu legen. Ein solches Vorgehen trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass sich infolge der Staatsschuldenkrise im Jahr 2007 die risikofreien Zinssätze innerhalb der Mitgliedsstaaten zunehmend voneinander entfernt haben und sich so die Finanzierungsbedingungen innerhalb des Binnenmarktes als sehr divers darstellen.

vgl. SWD (2019) 397 final, Nr. 5.1.2.4.

Daneben hat die Beschlusskammer im Verfahren BK3c-21/004 angekündigt, ab 2022 bei der Zinsfestlegung auch eine Parametersetzung zu berücksichtigen, die sich schrittweise der von der Kommission empfohlenen Methodik zur Schätzung des risikofreien Zinses annähert. Diesem Gleitpfad folgend wäre im aktuellen Verfahren ein risikofreier Zins zu schätzen, der zu 1/3 auf einem zehnjährigen Mittelungszeitraum und zu 2/3 auf einem fünfjährigen Mittelungszeitraum basiert. Ein solcher risikofreier Zins läge bei 0,25%.

Zusätzlich zu den Stabilitätserwägungen, die dem Gleitpfad zugrunde liegen, hat die Kommission aber im vergangenen Jahr deutlich gemacht, dass ein angemessener Ausgleich zwischen der Stabilität des Zinses auf der einen und Aktualitätserfordernissen auf der anderen Seite erforderlich ist. Ansatzpunkt hierfür war der Umstand, dass die Entwicklung des risikofreien Zinses in signifikant stärkerem Maße steigt, als dies der entsprechend der WACC-Mitteilung angelegte Fünfjahresdurchschnitt vermuten lässt. Die aktuelle Zinsentwicklung unterscheidet sich signifikant von der Zinsentwicklung innerhalb der vergangenen fünf Jahre. Vergleiche hierzu die nachfolgende Darstellung:

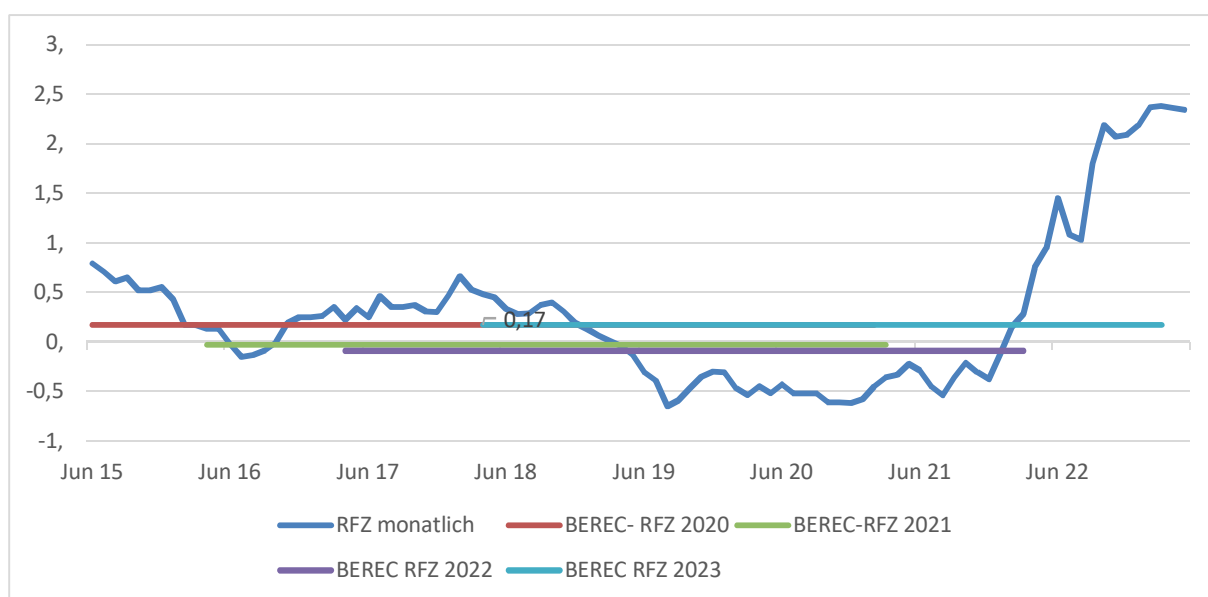


Abbildung 1: Entwicklung des risikofreien Zins im Vergleich zu den Mittelungswerten entsprechend der WACC-Mitteilung, Quelle: Bundesnetzagentur

Wenn man diese Entwicklung nicht in der Schätzung des risikofreien Zinses berücksichtigt, käme man zu einem Zins, der sich um mehr als zwei Prozentpunkte von dem durchschnittlichen risikofreien Zins unterscheidet, der für das Jahr 2023 vom GEREK ermittelt worden ist (BEREC RFZ 2023, vgl. Abbildung 1). Zwar ist im Interesse einer stabilen Zinsentwicklung eine Durchschnittsbetrachtung sinnvoll und erforderlich, zugleich erscheint es problematisch, wenn die durchschnittliche Zinsentwicklung der letzten fünf Jahre und die aktuelle Zinsentwicklung derart stark auseinanderfallen, dass die aktuellen Finanzierungsbedingungen hierdurch nicht (mehr) abgebildet werden.

Diesem Problem hat die EU-Kommission im vergangenen Jahr Rechnung getragen und zugelassen, dass Mitgliedsstaaten auch die makroökonomische Lage in ihrer Zinsschätzung berücksichtigen. Hierzu hat sie im Rahmen einer Entscheidung der spanischen Regulierungsbehörde eine Zinsschätzung gebilligt, bei der der risikofreie Zins als das arithmetische Mittel aus (1) dem vom GEREK ermittelten risikofreien Zins und (2) dem arithmetischen Mittel der Entwicklung der Staatsanleihen mit zehnjähriger Restlaufzeit zwischen dem 01.04. und dem 30.09.2022 bestimmt worden ist. Eine entsprechende Entscheidung der französischen Regulierungsbehörde wird derzeit national konsultiert. Es ist zu erwarten, dass auch diese Entscheidung eine entsprechende Anpassung des risikofreien Zinses vornehmen wird.

Die Beschlusskammer beabsichtigt, ihrer Abwägung einen risikofreien Zins zugrunde zu legen, der der Methodik dieser beiden Entscheidungen folgt. Denn die Schere zwischen der aktuellen Entwicklung des risikofreien Zinses einerseits und der durchschnittlichen Zinsentwicklung der vergangenen fünf Jahre andererseits ist weiterhin groß. Angesichts der erneuten Erhöhung des Leitzinses durch die EZB ist zudem anzunehmen, dass diese Entwicklung vorerst anhalten wird.

Ein entsprechender risikofreier Zins beträgt 1,27%. Er ergibt sich dabei aus dem arithmetischen Mittel zwischen (1) dem vom GEREK ermittelten risikofreien Zins und (2) dem arithmetischen Mittel der Entwicklung der Staatsanleihen mit zehnjähriger Restlaufzeit zwischen dem 01.04. und dem 30.06.2023. Die (geringfügige) Reduktion des kurzfristigen Betrachtungszeitraums erachtet die Beschlusskammer vor dem Hintergrund als geboten, weil das Kostenstellenrelease zum 01.07. eines Jahres aktualisiert wird.

Soweit die Beigeladene zu 1., 3. – 5. und 7 der Auffassung sind, dass das „spanische Modell“ nicht auf Deutschland übertragbar sei, weil es die Effekte des Angriffskrieges auf die Ukraine zwischen April 2022 und September 2022 überbewerte und zudem die aktuelle Entwicklung der BERC-Parameter nicht berücksichtige, verkennen sie, dass die Beschlusskammer eine Übertragung der Methodik – nicht der Werte – beabsichtigt. Dabei wird gerade nicht die Zinsentwicklung zwischen April 2022 und August 2022 zugrunde gelegt, sondern die Werte zwischen April 2023 und Juni 2023. Zudem geht dieser Zeitraum – entgegen der Darstellung der Beigeladenen – nicht alleine, sondern lediglich hälftig in die Schätzung des risikofreien Zinses ein. Auf diese Weise wird der langfristigen Stabilität weiterhin Rechnung getragen. Die Auswirkungen des so ermittelten Zinssatzes – auch auf die Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen – werden im Rahmen der Gesamtabwägung bewertet.

Gegen die Einbeziehung weiterer risikofreier Zinsen in den Abwägungsprozess der Beschlusskammer sprechen keine durchgreifenden Bedenken. Im Einzelnen:

Eine an die makroökonomischen Bedingungen angepasste Schätzung des risikofreien Zinses wird nicht aufgrund einer (angenommenen) unmittelbaren Bindungswirkung der WACC-Mitteilung ausgeschlossen. Denn der WACC-Mitteilung kommt nur eine Binnenrechtsnatur zu, die zunächst nur für die Kommission verbindlich ist.

Somit bindet die WACC-Mitteilung selbst die Beschlusskammer nicht in ihrer Entscheidung, wohl aber die Kommission im Rahmen einer Selbstbindung für Notifizierungsverfahren. Diese wird durch die WACC-Mitteilung – spätestens nach Ablauf der Übergangsfrist aus Rz. 71 der WACC-Mitteilung – verpflichtet, ihr vorgelegte Entscheidungsentwürfe an den Vorgaben der Mitteilung zu messen und zu bewerten. Die daraus resultierende Stellungnahme ist dann wiederum von den nationalen Regulierungsbehörden bei der Erstellung der finalen Entscheidung weitestgehend zu berücksichtigen. Entsprechend hat die Kommission selber in ihrem Begleitdokument zur WACC-Mitteilung auf die fehlende rechtliche Bindungswirkung der Mitteilung gegenüber den Mitgliedsstaaten hingewiesen:

„(...) the non-binding nature of the Notice together with the limitation of its scope to the estimation of the WACC for legacy infrastructure are additional elements that make a longer transition period generally unnecessary.“, vgl. Staff Working Document S. 97.

"(...) die Unverbindlichkeit der Bekanntmachung und die Beschränkung ihres Anwendungsbereichs auf die Schätzung der WACC für alte Infrastrukturen sind zusätzliche Elemente, die eine längere Übergangsfrist im Allgemeinen unnötig machen." (Übersetzung nach DeepL).

Insofern ist davon auszugehen und im Blick zu halten, dass die Kommission in diesem Rahmen ein Vorgehen entsprechend der WACC-Mitteilung überprüfen und etwaige Abweichungen auf ihre Akzeptabilität hin überprüfen wird.

Auch die Urteile des EuGHs in den Rechtssachen *Grimaldi* und *Altair Chimica*,

EuGH Urt. v. 11. September 2003, C-207/01, Rn. 41 – *Altair Chimica*; Urt. v. 13. Dezember 1989, C-322/88, Rn. 18 – *Grimaldi*.

und die darin konstituierte Berücksichtigungspflicht von Empfehlungen und Mitteilungen durch nationale Gerichte schließt ein Abweichen hiervon ausdrücklich nicht aus. Dies führt der EuGH ausdrücklich in seinem – ebenfalls vom Kurzgutachten zitierten – Urteil zur Rechtssache *Koninklijke KPN u.a.* aus:

„Daher kann ein nationales Gericht, wenn es mit einem Rechtsstreit über die Rechtmäßigkeit einer von der NRB nach den Art. 8 und 13 der Zugangsrichtlinie auferlegten Preisverpflichtung befasst ist, von der Empfehlung 2009/396 abweichen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs sind, wenngleich die Empfehlungen keine bindenden Wirkungen entfalten sollen, die nationalen Gerichte verpflichtet, sie bei der Entscheidung der bei ihnen anhängigen Rechtsstreitigkeiten zu berücksichtigen, insbesondere dann, wenn sie Aufschluss über die Auslegung zu ihrer Durchführung erlassener nationaler Vorschriften geben oder wenn sie verbindliche Unionsvorschriften ergänzen sollen (Urteil vom 24. April 2008, Arcor, C-55/06, EU:C:2008:244, Rn. 94 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Folglich kann ein nationales Gericht im Rahmen seiner gerichtlichen Kontrolle einer aufgrund der Art. 8 und 13 der Zugangsrichtlinie erlassenen Entscheidung der NRB – wie der Generalanwalt in Nr. 78 seiner Schlussanträge festgestellt hat – nur dann von der Empfehlung 2009/396 abweichen, wenn es dies aufgrund der tatsächlichen Umstände des konkreten Falles, insbesondere der Besonderheiten des Marktes des betreffenden Mitgliedstaats, für geboten erachtet. (EuGH, Urt. v. 15. September 2016, C-28/15, Rn. 40-42 –Koninklijke KPN u.a).“

Dies gilt nach den Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs auch für Regulierungsbehörden:

„Erlegt die NRB Preiskontroll- und Kostenrechnungsverpflichtungen im Sinne von Art. 13 der Zugangsrichtlinie auf, hat sie daher grundsätzlich den in der Empfehlung 2009/396 gegebenen Hinweisen zu folgen. Nur wenn sie im Rahmen ihrer Beurteilung einer konkreten Situation den Eindruck hat, dass das in dieser Empfehlung empfohlene „reine Bulric“-Modell den Umständen nicht angemessen ist, kann sie unter Angabe ihrer Gründe von ihr abweichen. (EuGH, a.a.O., Rz. 38)“

Insofern folgt aus einer Pflicht zur Berücksichtigung gerade keine Pflicht zur Anwendung. Die Beschlusskammer ist dabei ihrer Pflicht zur Berücksichtigung der WACC-Mitteilung insoweit nachgekommen, als sie einen der WACC-Mitteilung entsprechenden Zins ermittelt und in die Abwägung eingestellt hat und sodann im Rahmen der Gesamtabwägung die Gründe benennt, die aus ihrer Sicht ein vorübergehendes Abweichen von der Mitteilung tragen.

6.2.1.7.4.2.6. Eigenkapitalkostensatz nach Steuern

Der Eigenkapitalkostensatz nach Steuern ist die Summe aus risikolosem Zins und dem Produkt aus Marktrisikoprämie und Beta. Insofern handelt es sich also um einen reinen Rechenwert, der sich aus den vorherigen Parametern zusammensetzt.

Somit kommt ein Vorgehen nach der WACC-Mitteilung unter Anlegen des arithmetischen Mittels in der Marktrisikoprämie zu einem Eigenkapitalkostensatz nach Steuern in Höhe von

- 4,14% bei Berücksichtigung eines fünfjährig gemittelten risikofreien Zinses,
- 4,22% bei Berücksichtigung eines risikofreien Zinses entsprechend dem im Verfahren BK3c-21/004 entwickelten Gleitpfades und
- 5,23% bei Berücksichtigung eines risikofreien Zinses entsprechend der von der spanischen Regulierungsbehörde entwickelten Methode.

6.2.1.7.4.2.7. Steuererhöhungsfaktoren für Eigen- und Fremdkapital

Der Steuererhöhungsfaktor wird zur Umrechnung der Fremd- bzw. Eigenkapitalkosten nach Steuern in Fremd- bzw. Eigenkapitalkosten vor Steuern herangezogen. Da der Steuererhöhungsfaktor allein von den jeweils gültigen Steuersätzen abhängt, handelt es sich ebenfalls um einen reinen Rechenwert.

Die Steuererhöhungsfaktoren für das Fremdkapital (1,04) und für das Eigenkapital (1,46) sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben,

vgl. (für den Eigenkapitalsteuererhöhungsfaktor) Konzerngeschäftsbericht der Deutschen Telekom AG 2022, S. 246.

6.2.1.7.4.2.8. Eigenkapitalkostensatz vor Steuern

Der Eigenkapitalkostensatz vor Steuern ist das Produkt aus Eigenkapitalkostensatz nach Steuern und Steuererhöhungsfaktor. Auch insofern handelt es sich um einen reinen Rechenwert, der sich aus den vorherigen Parametern zusammensetzt.

Somit kommt ein Vorgehen nach der WACC-Mitteilung unter Anlegen des arithmetischen Mittels in der Marktrisikoprämie zu einem Eigenkapitalkostensatz vor Steuern in Höhe von

- 6,03% bei Berücksichtigung eines fünfjährig gemittelten risikofreien Zinses,
- 6,15% bei Berücksichtigung eines risikofreien Zinses entsprechend dem im Verfahren BK3c-21/004 entwickelten Gleitpfades und
- 7,63% bei Berücksichtigung eines risikofreien Zinses entsprechend der von der spanischen Regulierungsbehörde entwickelten Methode.

6.2.1.7.4.2.9. Eigen- und Fremdkapitalquote

Die Kommission stellt in ihrer Mitteilung für die Ermittlung des Fremdkapitalanteils auf den Buchwert der Nettoschulden eines gegebenen Unternehmens ab, der den Gesamtwert aller Finanzierungsleasings einschließt, der Schätzung zugrunde gelegt,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 54 sowie SWD (2019) 397 final, Ziffer 5.3.4.

Nettoverschuldung meint kurzfristige Verbindlichkeiten plus langfristige Verbindlichkeiten minus Barmittel. Nach Annahme der Kommission würden kurzfristige Verbindlichkeiten durch kurzfristige Vermögenswerte (Barmittel) ausgeglichen, so dass nur die langfristigen Verbindlichkeiten plus Leasingverbindlichkeiten als Nettoverschuldung anzusetzen seien,

vgl. SWD (2019) 397 final, Ziffer 5.3.4.

Demzufolge ergibt sich eine Fremdkapitalquote von 50,26% und eine Eigenkapitalquote von 49,74%.

6.2.1.7.4.2.10. Gewichteter Eigenkapitalkostensatz

Der gewichtete Eigenkapitalkostensatz ergibt sich aus dem Produkt von Eigenkapitalkostensatz vor Steuern und Eigenkapitalquote. Es handelt sich um einen reinen Rechenwert, der sich aus den vorherigen Parametern zusammensetzt.

Somit errechnet sich unter Anlegen des arithmetischen Mittels in der Marktrisikoprämie ein gewichteter Eigenkapitalkostensatz in Höhe von

- 3,00% bei Berücksichtigung eines fünfjährig gemittelten risikofreien Zinses,

- 3,06% bei Berücksichtigung eines risikofreien Zinses entsprechend dem im Verfahren BK3c-21/004 entwickelten Gleitpfades und
- 3,79% bei Berücksichtigung eines risikofreien Zinses entsprechend der von der spanischen Regulierungsbehörde entwickelten Methode.

6.2.1.7.4.2.11. Unternehmensspezifische Risikoprämie (Fremdkapital)

Für die Festlegung der Risikoprämie wurde auf die Ermittlung des GEREK zurückgegriffen. Das GEREK hat im Einklang mit den Anforderungen der WACC-Mitteilung die Risikoprämie für das Fremdkapital aus der Differenz zwischen der Rendite der Unternehmensanleihen aus der Vergleichsgruppe und nationalen Staatsanleihen zum Stichtag des 01.04.2021 ermittelt.

Dabei wurden die Unternehmensanleihen, die von 15 Unternehmen der Vergleichsgruppe mit einer Restlaufzeit von 7 bis 15 Jahren (Fälligkeitsjahr zwischen April 2028 und März 2036) in der Landeswährung ausgegeben wurden und am Sekundärmarkt gehandelt werden, in Bezug gesetzt zum Wert von Staatsanleihen des jeweiligen Sitzstaates mit entsprechender Laufzeit. Sofern keine Unternehmensanleihen in der Währung des Sitzstaates verfügbar waren, wurden die Anleihen mit Bundesanleihen in Bezug gesetzt,

vgl. BoR (23) 90, Ziff. 4.4.

Daraus ergeben sich die, in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Werte:

Unternehmen	Risiko-zuschlag
Deutsche Telekom AG	128
DIGI Communications N.V.	305
Elisa Oyj	84
Koninklijke KPN N.V.	119
NOS	-
Orange S.A.	86
Proximus S.A.	91
Tele 2 AB	148
Telecom Italia	185
Telefónica S.A.	52
Telekom Austria AG	-
Telenet Group Holding N.V.	329
Telenor	111
Telia Company AB	142
Vodafone Group plc	148

Die Beschlusskammer legt ihren Berechnungen den größengewichteten Mittelwert aus der Vergleichsgruppe in Höhe von 1,17% zugrunde.

6.2.1.7.4.2.12. Fremdkapitalkosten vor Steuern

Die Fremdkapitalkosten vor Steuern in Höhe von

- 1,39% bei Berücksichtigung eines fünfjährig gemittelten risikofreien Zinses,
- 1,47% bei Berücksichtigung eines risikofreien Zinses entsprechend dem im Verfahren BK3c-21/004 entwickelten Gleitpfades und
- 2,53% bei Berücksichtigung eines risikofreien Zinses entsprechend der von der spanischen Regulierungsbehörde entwickelten Methode

ergeben sich aus der Summe von risikofreiem Zins und unternehmensspezifischer Risikoprämie multipliziert mit dem Steuererhöhungsfaktor für das Fremdkapital. Es handelt sich um einen reinen Rechenwert, der sich aus den vorherigen Parametern zusammensetzt.

6.2.1.7.4.2.13. Gewichteter Fremdkapitalkostensatz vor Steuern

Der gewichtete Fremdkapitalkostensatz von

- 0,70% bei Berücksichtigung eines fünfjährig gemittelten risikofreien Zinses,
- 0,74% bei Berücksichtigung eines risikofreien Zinses entsprechend dem im Verfahren BK3c-21/004 entwickelten Gleitpfades und
- 1,27% bei Berücksichtigung eines risikofreien Zinses entsprechend der von der spanischen Regulierungsbehörde entwickelten Methode

ergibt sich aus dem Produkt von Fremdkapitalkostensatz vor Steuern und Fremdkapitalquote. Es handelt sich um einen reinen Rechenwert, der sich aus den vorherigen Parametern zusammensetzt.

6.2.1.7.4.2.14. Zusammenfassung der Ergebnisse

		WACC nach Mitteilung der EU Kommission bei fünfjähriger Mittelung des nationalen risikofreien Zinses	WACC nach Mitteilung der EU Kommission bei Berücksichtigung eines risikofreien Zinses entsprechend dem im Verfahren BK3c-21/004 entwickelten Gleitpfad	WACC nach Mitteilung der EU Kommission bei Berücksichtigung eines risikofreien Zinses entsprechend der von der spanischen Regulierungsbehörde entwickelten Methode
	Beta	0,67	0,67	0,67
X	Marktrisikoprämie	5,92%	5,92%	5,92%
=	Eigenkapital-Risikoprämie	3,97%	3,97%	3,97%
+	Risikofreier Zins	0,17%	0,25%	1,27%
=	Eigenkapitalkostensatz nach Steuern	4,14%	4,22%	5,23%
X	Steuererhöhungsfaktor	1,46	1,46	1,46
=	Eigenkapitalkostensatz vor Steuern	6,03%	6,15%	7,63%
X	Eigenkapitalquote	49,74%	49,74%	49,74%
=	Gewichteter Eigenkapitalkostensatz	3,00%	3,06%	3,79%
	Risikofreier Zins	0,17%	0,25%	1,27%
+	Risikozuschlag	1,17%	1,17%	1,17%
=	Fremdkapitalkostensatz nach Steuern	1,34%	1,42%	2,43%
X	Steuererhöhungsfaktor	1,04	1,04	1,04
=	Fremdkapitalkostensatz vor Steuern	1,39%	1,47%	2,53%
X	Fremdkapitalquote, verzinslich	50,26%	50,26%	50,26%
=	Gewichteter Fremdkapitalkostensatz	0,70%	0,74%	1,27%
	Gewichteter nominaler Gesamtkapitalkostensatz vor Steuern	3,70%	3,80%	5,06%

6.2.1.7.5. Ermittlung der abwägungsrelevanten Zinssätze

Von den vorstehend ermittelten konkreten Zinssätzen kann die Beschlusskammer keine Abwägungsrelevanz mehr hinsichtlich der WACC-Mitteilung unter Anwendung des im Verfahren BK3-21/004 entwickelten Gleitpfades erkennen. Darüber hinaus scheidet eine Berücksichtigung des von der Antragstellerin angesetzten Kapitalkostensatzes aus.

Im Einzelnen:

6.2.1.7.5.1. Keine Abwägungsrelevanz des WACC nach Mitteilung der EU Kommission bei Berücksichtigung eines risikofreien Zinses entsprechend dem im Verfahren BK3c-21/004 entwickelten Gleitpfad

Die unter 6.2.1.7.4.2.14 dargestellten Werte machen eine weitergehende Betrachtung des WACC entsprechend dem im Verfahren BK3c-21/004 entwickelten Gleitpfad entbehrlich.

Denn die Beschlusskammer hat im Verfahren BK3c-21/004 ausgeführt, dass dieser Gleitpfad der Absicherung einer stabilen Zinsentwicklung dient. Eine Fortführung des Gleitpfades solle daher dann nicht mehr erforderlich sein, wenn die Zinsentwicklung zwischen dem Vorjahres-WACC entsprechend dem Gleitpfad sowie einem WACC entsprechend der WACC-Mitteilung bei Anwendung eines fünfjährig gemittelten risikofreien Zinses innerhalb einer Spanne von 10 % liegt.

Dies ist vorliegend der Fall. Der Zinssatz, der sich entsprechend der WACC-Mitteilung ergeben würde, liegt bei 3,7%. Er unterscheidet sich damit nur um 8% von dem Vorjahres-WACC entsprechend dem Gleitpfad in Höhe von 4,02%. Die Differenz zwischen dem Zinssatz, der sich entsprechend der WACC-Mitteilung ergeben würde, und dem Zinssatz, der sich bei Fortsetzung des Gleitpfades ergeben würde, beträgt sogar nur 2,6%. Eine Abwägung zwischen diesen beiden Alternativen ist daher nicht mehr erforderlich, weil das ursprünglich verfolgte Ziel einer Angleichung des Zinsniveaus erreicht ist.

6.2.1.7.5.2. Keine Abwägungsrelevanz der Zinssatzbestimmung der Antragstellerin

Der von der Antragstellerin angesetzte nominale Zinssatz von **[BuGG ...]** konnte ebenfalls nicht als abwägungsrelevant anerkannt werden.

Dieser Wert basiert zum Teil auf veralteten Parametern des GEREK für das Jahr 2022, während die Werte für die Marktrisikoprämie sowie den risikofreien Zins abweichend von der WACC-Mitteilung geschätzt werden.

Wenngleich die Antragstellerin auf die Entscheidung der spanischen Regulierungsbehörde hinweist, unterscheidet sich der von ihr angesetzte risikofreie Zins deutlich von einem Zins, der in entsprechender Anwendung für das Jahr 2023 ermittelt würde.

Die angesetzte Marktrisikoprämie scheint als arithmetisches Mittel aus den Empfehlungen zweier Gutachten von 2019, wobei diese sich insbesondere mit den Effekten der quantitativen Lockerung (quantitative easing) der EZB befassen, die Herleitung einer europäischen Marktrisikoprämie im Sinne der WACC-Mitteilung aber nicht im Blick haben.

Das dabei – erneut – von der Antragstellerin in Bezug genommene Gutachten Warth & Klein Grant Thornton wurde bereits ausführlich in einem eigens von der Bundesnetzagentur eingeholten „Gutachten zur Schätzung der Risikoprämie von Aktien (Equity risk premium) im Rahmen der Entgeltregulierung im Telekommunikationsbereich“ der Professoren Stehle und Betzer aus dem Jahre 2019 gewürdigt.

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Marktregulierung/Massstaebe_Methoden/Kapitalkostensatz/Gutachten_2019.pdf?__blob=publicationFile&v=2

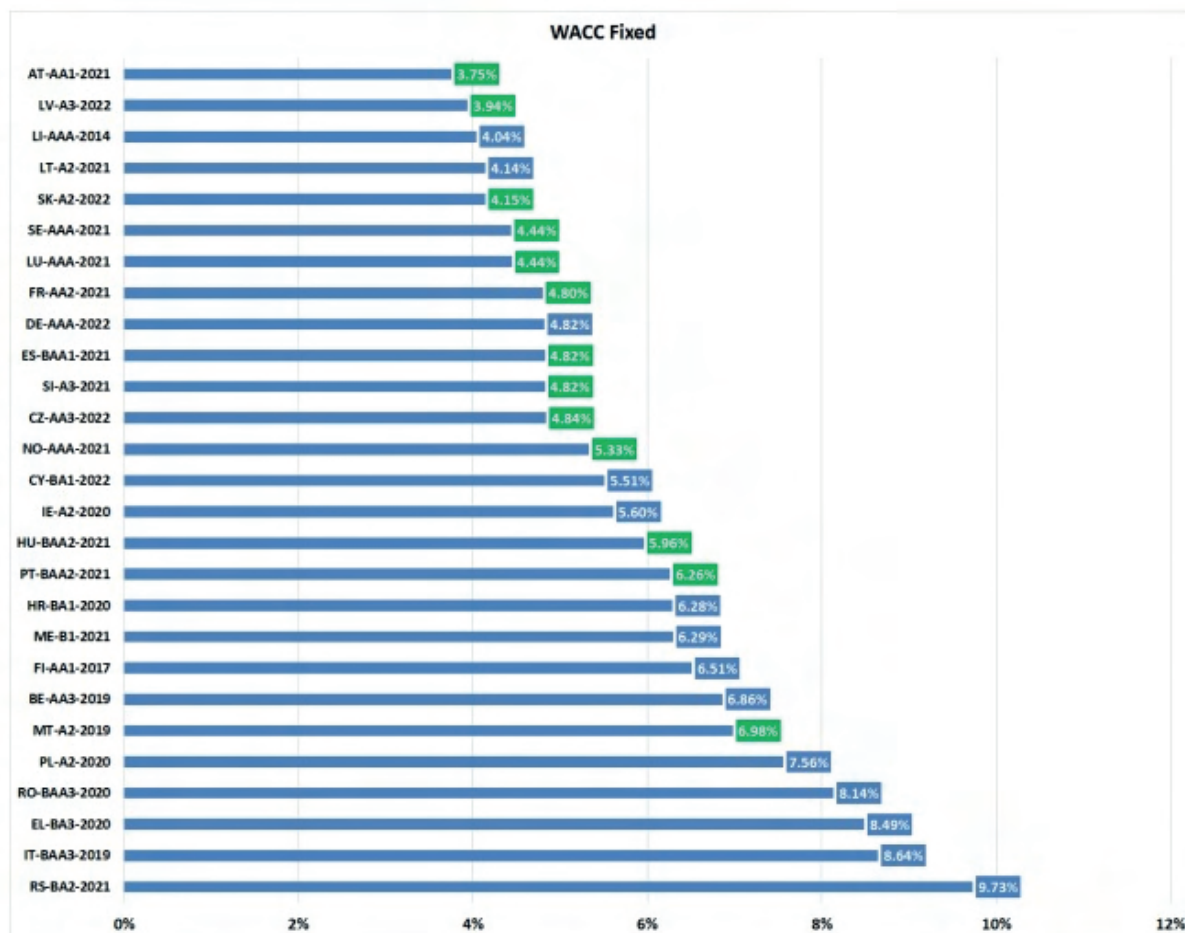
Das Gutachten wendet sich eindeutig gegen die vom Gutachten Warth & Klein Grant Thornton vorgeschlagenen Anpassungen bezüglich der Methodik zur Herleitung der Marktrisikoprämie. Für die Einzelheiten wird auf das Gutachten von Stehle/Betzer verwiesen.

In die gleiche Richtung hat auch der Bundesgerichtshof entschieden, dass die Gewichtung vergangener Marktentwicklungen einer Bestimmung der Marktrisikoprämie auf der Basis von Vergangenheitszeitreihen nicht entgegensteht und insbesondere eine Bestimmung auf der Basis der genannten ergänzenden Ansätze nicht geboten sei,

vgl. BGH, Beschluss vom 09. Juli 2019 – EnVR 41/18 –, juris, Rz. 51 und 113 ff.

Soweit die Antragstellerin darauf verweist, das regulierte Zinsniveau liege signifikant unterhalb der Spanne vergleichbarer europäischer Länder, verweist die Beschlusskammer auf die diesbezüglichen Auswertungen des BEREC Report on Regulatory Accounting.

Figure 3 - Nominal pre-tax WACC



Source: BEREC RA database 2022

BoR (22) 164, Chapter 5 - WACC, S. 12

Der bis zum 30.06.2022 geltende nominale WACC für festnetzgebundene Infrastrukturen liegt dabei eindeutig innerhalb der Spanne der seitens der europäischen Regulierungsbehörden für den TK-Sektor geschätzten WACC.

6.2.1.7.6. Abwägung

Danach verbleiben nach Auffassung der Beschlusskammer folgende Zinswerte, die methodisch stringent hergeleitet werden können:

1. Zinssatz entsprechend der WACC-Mitteilung mit einer fünfjährigen Betrachtung des nationalen risikofreien Zinses in Höhe von 3,7%

2. Zinssatz entsprechend der WACC-Mitteilung mit einer Berücksichtigung makroökonomischer Einflüsse auf die Entwicklung des risikofreien Zinses in Höhe von 5,06%
3. Zinssatz nach Stehle ohne exponentieller Glättung in Höhe von 3,29%
4. Zinssatz nach Stehle mit exponentieller Glättung in Höhe von 3,42%.

Dabei ist die Beschlusskammer angehalten, die Entscheidung über den konkret anzusetzenden Zinssatz auf der Basis einer Abwägung der jeweiligen Auswirkungen auf die Regulierungsziele vorzunehmen,

BVerwG, Urteil 6 C 50.15 vom 17.08.2016, Rz. 37 (juris).

Unter Abwägung des oben unter 6.2.1.7.1 dargestellten Prüfprogramms kommt die Beschlusskammer zu dem Ergebnis, dass in einer Gesamtschau eine Zinsbestimmung nach der WACC-Mitteilung mit einer Berücksichtigung makroökonomischer Einflüsse den Prüfkriterien am ehesten entspricht.

Im Einzelnen:

6.2.1.7.6.1. Kohärenz

Die Beschlusskammer kommt zu dem Ergebnis, dass das Kohärenzkriterium von den Zinsschätzungen basierend auf der WACC-Mitteilung umfassend und von den Zinsschätzungen nach Stehle teilweise erfüllt wird:

Alle abwägungsrelevanten Zinssätze basieren auf in sich kohärenten Methoden. Dies gilt auch für die Zinssatzschätzung entsprechend der WACC-Mitteilung mit einer Berücksichtigung makroökonomischer Einflüsse. Soweit hier der Betrachtungszeitraum des risikofreien Zinses um einen geringfügigen Zeitraum von weiteren 3 Monaten ergänzt wird, führt dies nur bedingt zu einer geringeren Kohärenz, denn die Betrachtungszeiträume sind dessen ungeachtet bereits nicht identisch. Insbesondere der Betrachtungszeitraum für den risikofreien Zins und die Zeitreihen, die der Marktrisikoprämie zugrunde gelegt werden, unterscheiden sich deutlich.

Die Kohärenz im Hinblick auf die Entwicklung einer einheitlichen Methodik im Gemeinschaftsmarkt (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 TKG) ist hingegen differenziert zu betrachten. Während die Zinsschätzungen nach Stehle in diesem Sinne nicht als kohärent zu betrachten sind, bewertet die Beschlusskammer beide Zinsschätzungen basierend auf der WACC-Mitteilung im Wesentlichen als kohärent im beschriebenen Sinne.

Unterschiede zwischen den WACC, die in Regulierungsverfahren angewendet werden und lediglich auf Unterschiede in den methodischen Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden bei deren Schätzung zurückzuführen sind (und nicht auf Unterschiede in den Finanzierungsbedingungen zwischen den Ländern), können zu Verzerrungen bei den Investitionsinitiativen auf dem digitalen Binnenmarkt führen. Diese unterschiedlichen methodischen Ansätze können die Entwicklung des Binnenmarktes beeinträchtigen, weil sie die Schaffung konvergierender Bedingungen bei Investitionen in elektronischen Kommunikationsnetzen hemmen. Investitionen können zum Beispiel ineffizient in bestimmte Länder mit künstlich hohen WACC gelenkt werden, Kapital wird vielleicht nicht da investiert, wo es am meisten benötigt wird, und Investoren erhalten unter Umständen keinen Ausgleich für die Risiken, die sie tragen müssen,

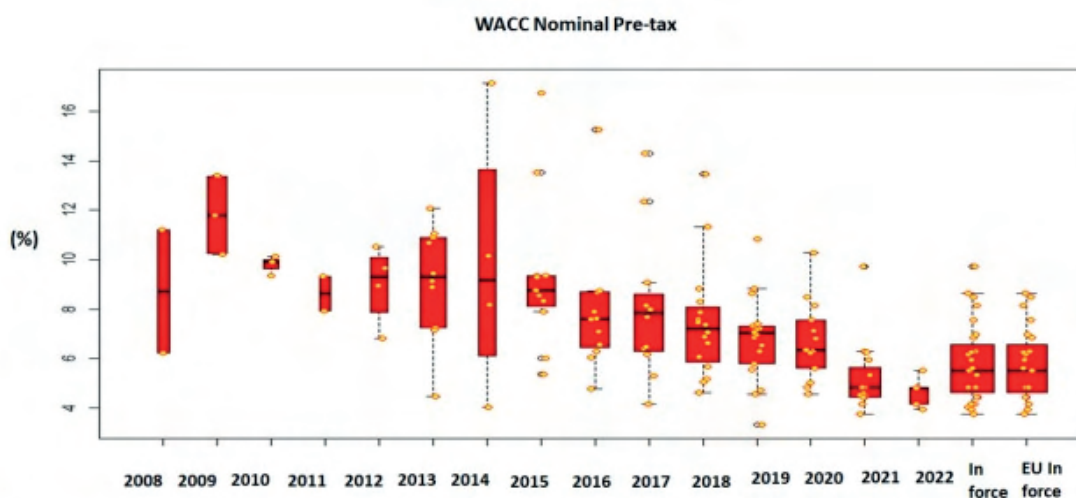
vgl. SWD (2019) 397 final, Abschnitt 3.3.

Nach Einschätzung der Beschlusskammer beseitigt die WACC-Mitteilung zwar nicht alle Bereitstellungshindernisse in Folge unterschiedlich bestimmter kalkulatorischer Zinssätze und bietet in diesem Zusammenhang noch Potential bei zukünftigen Novellierungen. Sie führt aber bereits jetzt zu einem größeren Abbau dieser Hemmnisse als im Falle eines Beibehaltens der unterschiedlichen nationalen Vorgehensweisen zur Bestimmung kalkulatorischer Zinssätze.

Denn die Anwendung der Mitteilung führt dazu, dass die Parameter mit Blick auf den Binnenmarkt einheitlich durch das GEREK auf der Basis einer transparenten Methodik ermittelt werden und die Parameter insgesamt auf der Basis einer einheitlichen Methodik zueinander in Beziehung gesetzt werden. Somit wird der WACC in harmonisierender Weise auf die Regulierungsziele in den jeweiligen Mitgliedsstaaten einwirken und insgesamt dazu führen, dass Bereitstellungshindernisse aufgrund von Methoden- und Wertungsdifferenzen jedenfalls teilweise abgebaut werden.

In diesem Zusammenhang ist bereits bei den auf Basis der WACC-Mitteilung notifizierten Zinsen zu beobachten, dass sich die Streubreite zwischen den Kapitalkosten in den betreffenden Mitgliedsstaaten, bzw. den die WACC-Mitteilung anwendenden Staaten reduziert hat.

Die Beschlusskammer weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass die norwegische Regulierungsbehörde für das Jahr 2023 ebenfalls einen nominalen WACC in Höhe von 5,06% festgesetzt hat.



Source: BEREC RA database 2022

Vgl. BoR (22) 164, Chapter 5 - WACC, S. 13.

Darüber hinaus dient die Anwendung der WACC-Mitteilung dem Binnenmarktziel auch insofern, als sie zur Entwicklung einer einheitlichen Regulierungspraxis in Zusammenarbeit mit der Kommission und dem GEREK beiträgt. Eine entsprechende Entwicklung wird bereits von der Kommission seit Beginn ihrer Befassung mit dem WACC und seinen Auswirkungen auf den Binnenmarkt im Rahmen von Verfahren nach Art. 7/7a der Rahmenrichtlinie beobachtet,

vgl. SWD (2019) 397 final, Abschnitt 6.

Zwar ist eine Ergänzung der durchschnittlichen Entwicklung des risikofreien Zinses der vergangenen fünf Jahre um eine Betrachtung der kurzfristigen Entwicklung nicht in der WACC-Mitteilung angelegt. Entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 3. – 5. und 7. ist die Anwendung des WACC unter Berücksichtigung der makroökonomischen Gegebenheiten aber nicht als Abweichung von einer einheitlichen Regulierungspraxis zu werten. Denn ausweislich der Stellungnahme der Kommission C (2022) 9784 final vom 16.12.2022 hat die Kommission anerkannt, dass die in der WACC-Mitteilung vorgestellte Methodik unter Umständen nicht in der Lage ist, einen angemessenen Ausgleich zwischen der langfristigen Stabilität und der Berücksichtigung der tatsächlichen Finanzierungsbedingungen (Effizienz des WACC) herzustellen. In diesem Zusammenhang deutet die Kommission an, dass sie hier eine Anpassung an der WACC-Mitteilung erwägt und fordert die Regulierungsbehörden auf, bis dahin mit ihr frühzeitig über geplante Anpassungen im Hinblick auf die Effizienzerwägungen zu beraten.

Ein entsprechendes Vorgehen wird derzeit auch von der französischen Regulierungsbehörde erwogen,

https://www.arcep.fr/uploads/tx_gspublication/consult-projdec-taux-remuneration-capital-2024-fixe_mai2023.pdf.

Vor diesem Hintergrund zeichnet sich ein einheitlicher Umgang mit dem Bedürfnis der Berücksichtigung makroökonomischer Einflüsse ab, der auch auf die Reduktion von Bereitstellungshindernissen abzielt.

6.2.1.7.6.2. Vorhersehbarkeit

Nach der Bewertung der Beschlusskammer entspricht kein Vorgehen vollständig dem Kriterium der Vorhersehbarkeit, vielmehr bleiben alle Ansätze aus unterschiedlichen Gründen hinter den Anforderungen dieses Kriteriums zurück.

Soweit die Vorhersehbarkeit sich auf die bei der Schätzung angewandten Methode bezieht, erkennt die Beschlusskammer an, dass ein Vorgehen nach Prof. Stehle zunehmend aus dem Fokus gerät. Die Beschlusskammer wendet eine Parametrisierung nach Prof. Stehle seit 2021 nicht mehr an und im Hinblick auf die gesetzlich vorgegebene Relevanz einer einheitlichen, europäischen Methode zur Zinsschätzung wird eine erneute Anwendung zunehmend unwahrscheinlicher.

Eine Zinssatzschätzung entsprechend der WACC-Mitteilung mit einer Berücksichtigung makroökonomischer Einflüsse hat die Beschlusskammer in der Vergangenheit noch nicht angewendet, so dass unter diesem Aspekt zunächst eine geringere Vorhersehbarkeit gegeben zu sein scheint. Die Beschlusskammer gibt aber zu bedenken, dass die Entscheidung der spanischen Regulierungsbehörde vom Dezember 2022 datiert und mithin in den zurückliegenden Verfahren noch nicht berücksichtigt werden konnte. Zugleich gibt die Beschlusskammer zu bedenken, dass ein solches Verständnis von Vorhersehbarkeit dazu führen würde, dass notwendige Korrekturen nicht mehr vorgenommen werden könnten und somit die Methode Gefahr läuft, mangels Flexibilität zu unzutreffenden Ergebnissen zu gelangen. Insofern bewertet die Beschlusskammer die Vorhersehbarkeit einer Zinssatzschätzung entsprechend der WACC-Mitteilung mit einer Berücksichtigung makroökonomischer Einflüsse nur als unwesentlich geringer im Vergleich zu einer Zinsschätzung allein basierend auf der WACC-Mitteilung.

Im Hinblick auf die Stabilität der Parameterwerte im Laufe der Zeit war die Beschlusskammer bemüht, Zinssprünge von über 1 Prozentpunkt zu vermeiden.

Hierbei hat sich die Parametrisierung nach Prof. Stehle ohne exponentielle Glättung als volatilste Zinsschätzung erwiesen, so dass ihr daher das geringste Gewicht zukommt. Die Instabilität der Werte konnte jedoch durch die Anwendung der exponentiellen Glättung weitgehend vermieden werden, so dass sich die WACC/CAPM-Schätzung nach Prof. Stehle mit exponentieller Glättung als vergleichsweise stabil erwiesen hat.

Nach bisheriger Bewertung der Beschlusskammer führt auch die WACC-Mitteilung – trotz des geringeren Mittelungszeitraums im risikofreien Zins - zu vergleichsweise stabilen Entgelten. Eine Anwendung der WACC-Mitteilung ohne Anpassungen würde vorliegend zu einem Nominalzins in Höhe von 3,70% führen und damit den Vorjahreszins um 0,32 Prozentpunkte unterschreiten. Dass der Wert, der sich bei Anwendung derselben Methodik für das Vorjahr ergeben hätte, niedriger gewesen wäre, bleibt hier außer Betracht. Denn die Beschlusskammer ist im Verfahren BK3c-22/004 nach umfangreicher Abwägung zu dem Ergebnis gekommen, dass ein solcher Zins den rechtlichen Anforderungen nicht genügen würde und deshalb nicht in die Kalkulation der regulierten Entgelte eingegangen ist.

Eine Entwicklung, bei der der Zins im Verhältnis zum tatsächlich angesetzten Kapitalkostensatz des Vorjahres erneut sinken würde, steht aber der Zinsentwicklung der vergangenen Monate diametral entgegen. Die Beschlusskammer bezweifelt, dass eine solche Entwicklung als vorhersehbar zu bezeichnen wäre. Sie geht davon aus, dass hier eine moderat steigende Tendenz der Erwartungshaltung des Marktes eher entspricht. Sie weist dabei hin auf die Auswir-

kungen einer vorhersehbaren, stabilen Zinsschätzung auf die Förderung effektiver Infrastrukturinvestitionen. Denn stabile Rahmenbedingungen bei der Festlegung des Zinssatzes fördern, dass Unternehmen finanzielle Mittel langfristig in die Errichtung effizienter Infrastrukturen investieren.

Die Zinssatzschätzung entsprechend der WACC-Mitteilung mit einer Berücksichtigung makroökonomischer Einflüsse käme zu einem Nominalzins in Höhe von 5,06% und würde damit den Vorjahreszins um 1,04 Prozentpunkte überschreiten. Damit liegt eine solche Zinsentwicklung leicht oberhalb von 1 Prozentpunkt.

Die Beschlusskammer weist aber darauf hin, dass für eine Bewertung der Stabilität einer Zinsentwicklung nicht nur der konkrete Vorjahreswert Relevanz haben kann, sondern auch die Entwicklung über einen längeren Zeitraum. Unter diesem Aspekt erweist sich ein Zinsanstieg um 1,04 Prozentpunkte im nominalen Zins bzw. 0,8 Prozentpunkte im realen Zinssatz nicht als disruptiv. Vielmehr wird damit lediglich das Zinsniveau aus 2021 wieder erreicht. Es handelt sich also im Wesentlichen um eine Zinsentwicklung, die der zwischen 2021 und 2022 entspricht und somit eine mittelfristige Stabilität der Rahmenbedingungen absichert.

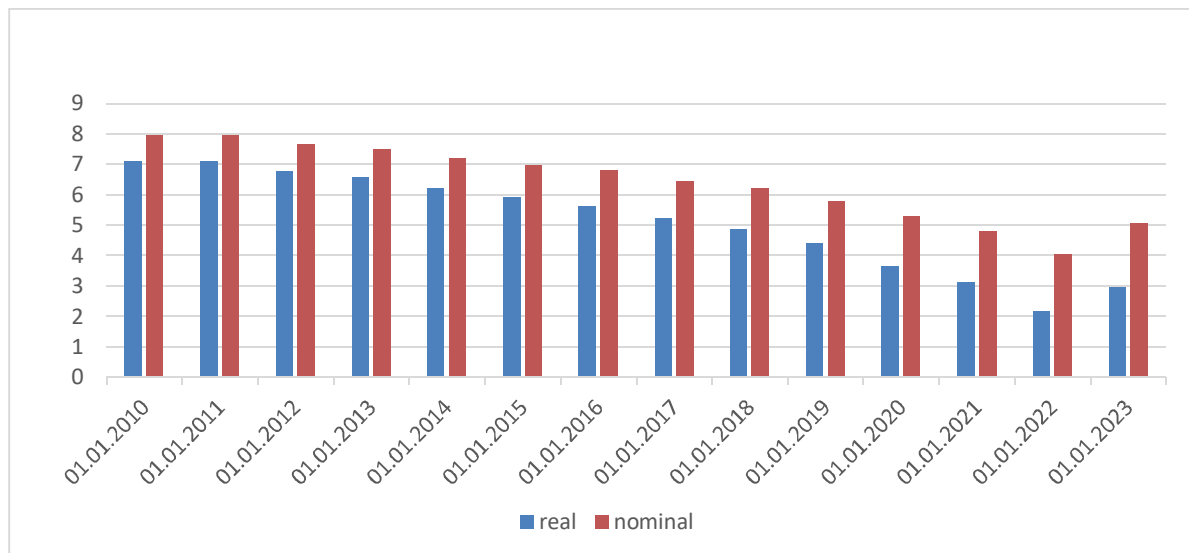


Abbildung 2: Zinsentwicklung seit 2010, Quelle: Bundesnetzagentur

Insofern erscheint die leichte Überschreitung der Zinsentwicklungsspanne nicht als Ausschlusskriterium, sondern liegt innerhalb einer mittelfristigen Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

6.2.1.7.6.3. Effizienz

Die produktive Effizienz, also das Ziel, Waren und Dienstleistungen möglichst kostengünstig zu produzieren, wird am ehesten erfüllt durch eine Zinsschätzung entsprechend der Stehle-Parametrisierung. Denn da hieraus der niedrigste Zinssatz resultieren würde, würde sich dies entgeltdämpfend auf die Vorleistungsprodukte auswirken und dazu führen, dass eine breitere Anzahl von Wettbewerbern der Antragstellerin in der Lage ist, Produkte verschiedener Preise und Qualitäten anzubieten.

Die allokativen Effizienz hingegen zielt darauf ab, dass sichergestellt wird, dass die Preise die zugrundeliegenden Kosten widerspiegeln. In diesem Sinne deckt sich allokativen Effizienz mit dem Interesse der Antragstellerin, ihre Kosten zu decken und einen angemessenen Gewinn zu erzielen,

vgl. EuGH, Urteil C-55/06 vom 24.04.2008, Rz. 103f. (juris), siehe ferner BVerwG, Urteil 6 C 13.12 vom 25.09.2013, Rz. 56 (juris),

Diesem Interesse entspricht es, die Festlegung des Zinses von der Kapitalstruktur der Antragstellerin sowie ihrer Bewertung auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten abhängig zu machen (§ 42 Abs. 3 Nr. 1 und 2 TKG).

Nach der Bewertung der Beschlusskammer entspricht dem Effizienzkriterium in diesem Sinne am stärksten die Zinssatzschätzung entsprechend der WACC-Mitteilung mit einer Berücksichtigung makroökonomischer Einflüsse. Denn sie bildet am besten die sich derzeit abbildende Schere zwischen der durchschnittlichen Entwicklung des risikofreien Zinses während der vergangenen 5 Jahre einerseits und dessen aktueller Entwicklung andererseits ab. Die Dynamik der aktuellen Zinsentwicklung ist auch als außergewöhnlich zu bewerten.

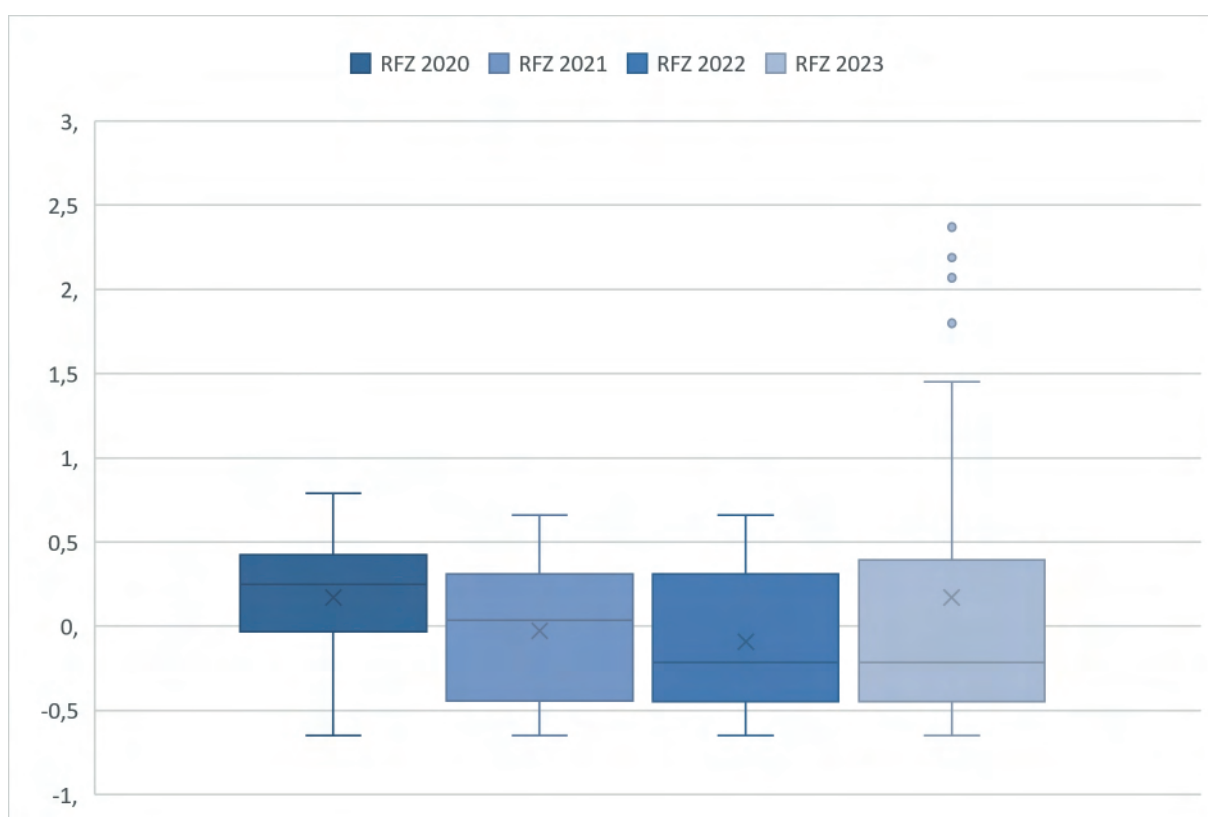


Abbildung 3: Verteilung der Zinswerte, die in den durchschnittlichen risikofreien Zins eingehen, Quelle: Bundesnetzagentur.

Die Abbildung zeigt deutlich, dass der durchschnittliche risikofreie Zins – in Abbildung 3 dargestellt als „x“ – für die Jahre 2020, 2021 und 2022 deutlich näher an der tatsächlichen Entwicklung des risikofreien Zinses für den jeweiligen Mittelungszeitraum lag, als dies für die Zinsentwicklung der Fall ist, die dem risikofreien Zins von 2023 zugrunde lag.

2020 betrug der Interquartilsabstand – also der Bereich, in dem die mittleren 50% der Werte lagen – weniger als 0,5 Prozentpunkte und auch die gesamte Spannweite der Werte lag innerhalb einer Differenz von 0,79% und -0,65%. Ein ähnlicher Befund ergibt sich für die Folgejahre. Hier war der Interquartilsabstand zwar insgesamt etwas breiter bei etwa 0,75 Prozentpunkte, aber die gesamte Spannweite der eingegangenen Zinswerte lag innerhalb der Differenz von 0,67% und -0,65%.

Während also die Parametrisierung entsprechend der WACC-Mitteilung nach jetzigem Kenntnisstand grundsätzlich zu einer angemessenen Mittelung des anzusetzenden risikofreien Zins-

ses führt, erweist sich die Durchschnittsbildung für das Jahr 2023 infolge der rasant angestiegenen Zinsen als deutlich heterogener. Zwar liegt auch hier noch der Interquartilsabstand mit einem Wert von 0,85 Prozentpunkten in der Nähe der Vorjahre, die Gesamtspannbreite der eingegangenen Zinswerte reicht jedoch von 2,37% bis -0,65%. Damit liegt der Durchschnittswert von 0,17% mehr als 2 Prozentpunkte von den letzten, in die Durchschnittsbildung eingegangenen Werten entfernt. Dies entspricht etwa dem Dreifachen der Abweichung der sonst im Rahmen der WACC-Mitteilung vorgenommenen Parametrisierung.

Hinzukommt, dass angesichts der weiteren Anhebungen des Leitzinses durch die EZB nicht zu erwarten ist, dass sich der risikofreie Zinssatz innerhalb des hier zu betrachtenden Genehmigungszeitraums wieder deutlicher an den Durchschnittswert von 0,17% annähern wird. Die tatsächlichen Finanzierungskosten unterscheiden sich daher signifikant von dem WACC zugrundeliegenden risikofreien Zins.

Die Beschlusskammer erkennt dabei ausdrücklich an, dass eine Differenz zwischen den tatsächlich zu zahlenden Zinsen und den zur Ermittlung der Kapitalkosten gebildeten Durchschnittswerten grundsätzlich im Interesse einer stabilen Zinsentwicklung ist. Sie ist auch dem Umstand geschuldet, dass eine Entgeltgenehmigung stets eine prognostische Unschärfe besitzt, wie sich die Kosten während des Genehmigungszeitraums tatsächlich entwickeln.

Vorliegend ist die Differenz aber derart signifikant, dass die Beschlusskammer zu dem Ergebnis kommt, dass eine Berücksichtigung der makroökonomischen Rahmenbedingungen die alloкатive Effizienz sachgerechter fördert, als eine einfache Anwendung der WACC-Mitteilung.

Dabei führt eine solche Zinsschätzung nach Überzeugung der Beschlusskammer auch nicht zu einer Überkompensation der Antragstellerin, denn der sich durch die Anpassung ergebende risikofreie Zins liegt weiterhin unterhalb der tatsächlichen Zinskonditionen. Insofern begegnet eine solche Zinsschätzung auch keinen Bedenken im Hinblick auf den chancengleichen Wettbewerb. Denn es bleibt gesichert, dass der regulierte Anbieter aufgrund seiner marktbeherrschenden Stellung im Ergebnis keine höheren Gewinne durch die Durchsetzung überhöhter Preise für die Nutzung seiner Infrastruktur realisieren kann als seine Wettbewerber. Andererseits wird aber ebenso ausgeschlossen, dass die Wettbewerber ihre Gewinne wiederum lediglich auf Kosten des regulierten Anbieters erwirtschaften, weil das Entgelt für die Nutzung seiner Infrastruktur unter den für die Leistungsbereitstellung erforderlichen Kosten liegt.

Der Zinssatz entsprechend der WACC-Mitteilung mit einer Berücksichtigung makroökonomischer Einflüsse steht damit auch im Interesse der Nutzer, denn er führt nicht zu unrealistischen Renditeprognosen des regulierten Unternehmens und in der Folge weder zu im funktionierenden Wettbewerb nicht realisierbaren Preisen noch zu Marktvorteilen des regulierten Unternehmens durch Quersubventionierung nicht regulierter Geschäftsbereiche. Die Beschlusskammer weist dabei nochmals darauf hin, dass eine solche Zinsentwicklung lediglich dazu führen würde, das Zinsniveau wiederherzustellen, das vor 24 Monaten den regulierten Entgelten zugrunde lag.

Demgegenüber würden eine reine Anwendung der WACC-Mitteilung ebenso wie eine Parametrisierung nach Stehle hier den Erfordernissen der alloкатiven Effizienz nicht gerecht werden, denn sie würde hier zu einem Nominalzins führen, der im Vergleich zum Vorjahr erneut sinken würde und sich damit weiter von den tatsächlichen Finanzierungsbedingungen entfernt.

Schließlich hat die Beschlusskammer die in Betracht kommenden Zinsschätzungen unter dem Aspekt der dynamischen Effizienz bewertet. Diese betrifft Verbesserungen der Effizienz im Lauf der Zeit durch Investitionen und Innovationen.

Sie wird also gefördert, wenn und soweit der Zins Anreize zu Investitionen und Innovationen setzt. Hiermit wird einerseits gewährleistet, dass Investitionen überhaupt getätigt werden können, weil mit dem ermittelten Zinssatz das notwendige Kapital beschafft werden kann. Dies fördert insbesondere den infrastrukturbasierten Wettbewerb, weil sich die Nutzer der Infrastruktur alternativ dazu entschließen können, über die Aufnahme von Kapital in eigene Infrastruktur zu investieren, statt über das zu entrichtende Entgelt die Kapitalzinsen an den Anbieter

zu zahlen. Andererseits wird jedoch auch der Effizienzgedanke gewahrt, weil die Zinskosten über das zur Finanzierung der Investitionen notwendige Maß nicht hinausgehen.

Auch im Hinblick auf dieses Regulierungsziel erscheint eine Zinsschätzung entsprechend der WACC-Mitteilung mit einer Berücksichtigung makroökonomischer Einflüsse besser geeignet als eine Zinsschätzung, die – bei einer allgemeinen Zinssteigerung – zu einer weiteren Zinssenkung führt. Hierdurch würden keine Signale gesetzt, dass eine Investition in den Telekommunikationssektor als attraktiv zu bewerten ist.

Dabei geht die Beschlusskammer davon aus, dass kurz- bis mittelfristig erhebliche Investitionen im gesamten deutschen Telekommunikationsmarkt erforderlich sind. Nach Einschätzung der Beschlusskammer erfordert insbesondere die verstärkte Digitalisierung von Alltags- und Berufsprozessen insgesamt ein verlässliches Investitionsumfeld, das auch für Drittinvestoren – sowohl bezogen auf die Antragstellerin als auch auf ihre Wettbewerber – attraktiv ist. Dies wäre bei einem (trendwidrigen) Zinsverlust aus Sicht der Beschlusskammer nicht mehr gegeben. Insofern würde eine Anwendung der WACC-Mitteilung ohne Anpassung potentiell das Investitionsumfeld beeinträchtigen.

Zwar betrifft die Höhe des regulierten Zinsniveaus unmittelbar nur die Altinfrastrukturen der Antragstellerin. Es ist aber davon auszugehen, dass auch das Zinsniveau für Altinfrastrukturen eine Signalwirkung für Investitionen in den deutschen Telekommunikationsmarkt insgesamt zeitigt. Denn die Entgelte in diesem Bereich stellen nach Logik der Nichtdiskriminierungs-Empfehlung der Kommission sowie des EKEK Ankerprodukte für die Entgelte von Glasfaser-Vorleistungsprodukten dar und strahlen somit auf diese Investitionen aus. Insofern dürfte auch die Stabilität eine Signalwirkung für Investoren in den Glasfaserausbau haben. Unter diesem Gesichtspunkt dürften dem Konnektivitätsziel umso stärker die Zinsbestimmungen dienen, je größer der Einfluss höherer Zinsen aus der Vergangenheit auf diese Zinsbestimmungen ist. Dies ist am stärksten bei der Parametrisierung entsprechend der WACC-Mitteilung mit einer Berücksichtigung makroökonomischer Einflüsse auf die Entwicklung des risikofreien Zinses.

6.2.1.7.6.4. Transparenz

Im Hinblick auf die Transparenz erscheint eine Zinsschätzung auf Basis der WACC-Mitteilung insofern besser geeignet als die Parametrisierung nach Stehle, als die Parameter durch die Veröffentlichung des GEREK öffentlich zugänglich sind. Im Vergleich der beiden hier betrachteten Varianten bezüglich der WACC-Mitteilung vermag die Beschlusskammer keinen Unterschied zu erkennen. Zwar ist die zusätzlich in Blick genommene kurzfristige Entwicklung des risikofreien Zinses nicht Gegenstand des GEREK-Reports, die Daten sind aber gleichwohl öffentlich zugänglich und werden hier in einem einfachen arithmetischen Mittel zum 5-Jahreswert in Bezug gesetzt.

Unabhängig von der konkreten Art der Zinsschätzung wurde im Laufe des Verfahrens angeregt, die Zinsschätzung verfahrenstechnisch von den konkreten Entgeltverfahren zu entkoppeln, um auf diese Weise mehr Transparenz und verbesserte Rechtsmittel im Markt im Hinblick auf die Zinsschätzung zu erreichen.

Die Beschlusskammer erkennt diesen Wunsch an, sieht allerdings keine Möglichkeiten, innerhalb des gesetzten Rechtsrahmens eine solche Entkoppelung vorzunehmen. Soweit hier eine Anwendung von § 17 TKG analog in Betracht gezogen werden könnte, würde sich jedenfalls im Hinblick auf den Rechtsschutz keine Änderung für die Wettbewerber ergeben, da die Zinsschätzung im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift ergehen müsste. Es verbliebe bei dem Erfordernis, sich an dem dann folgenden Entgeltgenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Auch eine Verfahrensbeschleunigung der Entgeltverfahren dürfte nicht in Rede stehen, da der Abschluss des jeweiligen Verfahrens nach § 17 TKG – einschließlich Konsultation und Konsolidierungsverfahren – abzuwarten wäre.

6.2.1.7.6.5. Gesamtabwägung

Eine Bewertung der Regulierungsziele und -grundsätze des § 2 TKG gelangt damit zu folgendem Ergebnis:

Die Parametrisierungen nach Prof. Stehle konnten für keines der Kriterien als überwiegend geeignet bewertet werden. Soweit sie im Interesse der produktiven Effizienz als geeignet bewertet werden konnte, steht dies der nachrangigen Bewertung im Hinblick auf die allokativen Effizienz gegenüber. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass dieser Befund weiterhin anhalten wird. Insbesondere im Blick auf Transparenz, Vorhersehbarkeit und Kohärenz erscheint es als unwahrscheinlich, dass eine Abwägung hier absehbar zu einer überwiegend vorteilhaften Bewertung der Parametrisierung nach Stehle führen wird.

Die Beschlusskammer beabsichtigt daher, ab 2025 von einer Parametrisierung nach Prof. Stehle vollständig abzusehen.

Bei der Bewertung der Parametrisierungen nach der WACC-Mitteilung kommt die Beschlusskammer zu dem Ergebnis, dass eine unveränderte Anwendung der WACC-Mitteilung als auch eine Anwendung unter Berücksichtigung makroökonomischer Einflüsse unter den Gesichtspunkten der Kohärenz, der Vorhersehbarkeit und der Transparenz jeweils gleichwertig erscheinen.

Mit Blick auf die Effizienz spricht allein die produktive Effizienz für eine unveränderte Anwendung der WACC-Mitteilung. Eine solche hätte aber deutlich nachteilige Auswirkungen sowohl auf die allokativen als auch die dynamische Effizienz, die wiederum durch eine Anwendung der WACC-Mitteilung unter Berücksichtigung makroökonomischer Einflüsse begünstigt wird.

Nach Auffassung der Beschlusskammer ist dieses Spannungsfeld dadurch aufzulösen, dass eine Anwendung der WACC-Mitteilung unter Berücksichtigung makroökonomischer Einflüsse erfolgen soll. Denn eine solche Zinsschätzung führt nach Überzeugung der Beschlusskammer auch nicht zu einer Überkompensation der Antragstellerin, so dass der regulierte Anbieter aufgrund seiner marktbeherrschenden Stellung im Ergebnis keine höheren Gewinne durch die Durchsetzung überhöhter Preise für die Nutzung seiner Infrastruktur realisieren kann als seine Wettbewerber. Andererseits wird aber ebenso ausgeschlossen, dass die Wettbewerber ihre Gewinne wiederum lediglich auf Kosten des regulierten Anbieters erwirtschaften, weil das Entgelt für die Nutzung seiner Infrastruktur unter den für die Leistungsbereitstellung erforderlichen Kosten liegt. Insofern wird die positive Bewertung einer reinen Anwendung der WACC-Mitteilung relativiert. Denn wenngleich eine Ansetzung eines niedrigeren Kapitalkostensatzes dazu führt, dass Wettbewerber ihre Produkte zu niedrigeren Konditionen anbieten könnten, würde dies vorrangig auf Kosten der Antragstellerin erfolgen. Demgegenüber würde eine Anwendung der WACC-Mitteilung unter Berücksichtigung makroökonomischer Einflüsse dazu führen, dass von allen Marktteilnehmern Produkte zu Konditionen angeboten werden können, die sich bei einem effektiven Wettbewerb einstellen würden.

Im Hinblick auf die Vorhersehbarkeit der Regulierung weist die Beschlusskammer darauf hin, dass eine Berücksichtigung einer solchen Zinsschätzung auch zukünftig nur dann in Betracht gezogen werden wird, wenn die durchschnittliche Zinsentwicklung der vergangenen fünf Jahre signifikant von der aktuellen Zinsentwicklung abweicht und nicht absehbar ist, dass diese kurzfristige Entwicklung innerhalb eines Jahres relativiert wird.

6.2.1.7.7. Inflationsausgleich

Soweit die Beschlusskammer den Investitionswert auf der Basis von Wiederbeschaffungspreisen festsetzt, ist die darin enthaltene Inflationsentwicklung in der Kalkulation der Entgelte dadurch auszugleichen, dass der nominale in einen realen Zinssatz konvertiert wird. Dieser beträgt 2,96%.

Für die Schätzung der Inflationsrate wurde in Anlehnung an Nr. 63 der WACC-Mitteilung eine europaweite Inflationsrate für die Mitgliedstaaten der Eurozone festgesetzt. Hierfür wurde auf die Inflationsprognose der Europäischen Zentralbank (EZB) für fünf Jahre in Höhe von 2,1% (Stand: 30.06.2023) abgestellt.

Hierdurch wird Konsistenz zu der Zeitspanne hergestellt, der für die Schätzung des risikolosen Zinses verwendet wurde,

vgl. WACC-Mitteilung (2019/C 375/01), Nr. 63.

6.2.1.8. Gemeinkosten für den Stromverbrauch

Die von der Antragstellerin angegebenen Gemeinkostenbeträge waren von **[BuGG ...]** auf **[BuGG ...]** zu reduzieren.

Die Herleitung der angemessenen Gemeinkosten erfolgte anhand der Kostenunterlagen der Antragstellerin.

Die gebotene Kürzung der leistungsmengenneutralen Gemeinkosten wird wie in vorausgegangenen Verfahren durch das ergänzend herangezogene Branchenprozessmodell bestätigt.

6.2.1.8.1. Gemeinkostenermittlung anhand der Kostenunterlagen

6.2.1.8.1.1. Kalkulationsgrundlage

Grundsätzlich greift die Antragstellerin zur Verteilung der Gemeinkosten seit dem Kostenrelease 2017/2018 in Einklang mit der Vorgehensweise der Beschlusskammer auf eine Umsatzschlüsselung zurück.

Dabei differenziert die Antragstellerin zwischen Gemeinkosten, die dem Bereich Wholesale (Gemeinkosten des Führungsbereichs ZW) und dem Bereich Retail (Gemeinkosten der Führungsbereiche Privat- und Geschäftskunden) zuzuordnen sind, sowie Gemeinkosten, die sich auf das gesamte Unternehmen der Antragstellerin beziehen. Dem Bereich Wholesale zuzuordnende Gemeinkosten werden nur auf Wholesaleprodukte, die den Bereichen Privat- und Geschäftskunden zuordenbare Gemeinkosten nur auf Retailprodukte und die übrigen Gemeinkosten („Querschnittskosten“) auf alle Produkte allokiert.

Eine Sonderrolle nehmen die Kosten der Group Headquarter Services (GHS) ein. Die GHS erbringt als Konzernzentrale säulenübergreifende strategische Leistungen für die operativen Konzernsegmente (Segmente Deutschland, Europa, USA, Systemgeschäft, Group Development) durch diverse Organisationseinheiten (u. a. Zentralbereich Vorstandsvorsitz, Zentralbereich Finanzen, Zentralbereich Personal, Zentralbereich Datenschutz). Diese Kosten werden somit nicht in voller Höhe als Gemeinkosten der Telekom Deutschland (Querschnitt) berücksichtigt, sondern lediglich anteilig durch die jeweiligen Konzernsäulen getragen. Innerhalb der GHS unterscheidet die Telekom zwischen den Bereichen „Overhead“ und „Shared Services“.

Für beide Bereiche waren die GHS-Gemeinkosten von der Antragstellerin in der Vergangenheit – bis zum Jahr 2016 durchweg - anhand einer Umsatzschlüsselung auf die Konzernsäulen verteilt worden. Für die „Shared Services“, die beispielsweise Gehaltsabrechnungen, das Lieferantenmanagement oder die Betreuung gerichtlicher Verfahren beinhalten, hat die Antragstellerin seit 2016 eine Schlüsselung auf Grundlage interner Erlöse vorgenommen. Letztere spiegeln das Ausmaß der Inanspruchnahme der Serviceleistungen wieder.

Die demgegenüber auch nach 2016 zunächst weiter durchgeführte umsatzorientierte Gemeinkostenzurechnung der „Overhead-Profitcenter“ für strategische Konzernaufgaben hat allerdings nach Auffassung der Antragstellerin zwischenzeitlich eine übermäßige Belastung des USA-Segmentes (T-Mobile USA) zur Folge. Die Antragstellerin verweist in diesem Zusammenhang auf ein Gutachten von Prof. Wieseahn („Allokation der Gemeinkosten des Group

Headquarters der Deutschen Telekom AG und deren Beurteilung durch die Bundesnetzagentur“), das im Verfahren zur KVz-AP-Überlassung BK3c-21/004 erstmalig vorgelegt worden ist.

Der Umsatz von T-Mobile USA sei in den letzten Jahren, auch durch die Übernahme des amerikanischen Mobilfunkunternehmens Sprint, ganz erheblich gestiegen. Deshalb sei eine „lineare“ Umsatzschlüsselung abzulehnen. Das sich durch den Zukauf ergebende anorganische Umsatzwachstum stehe nämlich in keinerlei Zusammenhang zu den operativen Kosten des GHS-Bereichs. Das von der Beschlusskammer weiterhin verwendete umsatzorientierte Allokationsverfahren entspreche insoweit nicht der in Theorie und Praxis anerkannten Präferenzfolge zur Allokation von Gemeinkosten und folge nur bedingt der Empfehlung der EU-Kommission hinsichtlich der Verrechnung von Gemeinkosten (Empfehlung 322/98/EG, Teil 2).

Demzufolge ordnet die Antragstellerin die GHS-Overheadkosten den Segmenten in einem zweistufigen Prozess zu: Zunächst wird über eine Expertenschätzung eine Aufgliederung der Kosten nach „mit“ und „ohne USA-Bezug“ vorgenommen. In einem zweiten Schritt wird mittels einer weiteren Expertenschätzung eine Verteilung auf die vorgenannten Segmente des Konzerns durchgeführt. Die Allokation auf die Produkte erfolgt abschließend durch eine (modifizierte) Umsatzschlüsselung.

Die von der Antragstellerin für die Verteilung der GHS-Overheadkosten auf die Konzernsegmente praktizierte, durch das Wieseahn-Gutachten bestätigte und im Wesentlichen auf Expertenschätzungen beruhende Allokationslogik soll für den Bereich T-Mobile USA zu einer signifikant niedrigeren Belastung und in der Folge für das Segment Telekom Deutschland und deshalb auch für die Vorleistungen zu einer deutlich höheren Belastung führen.

6.2.1.8.1.2. Bewertung

6.2.1.8.1.2.1. Methode

Die grundlegende Umsatzschlüsselung der Gemeinkosten durch die Antragstellerin stellt eine gängige betriebswirtschaftliche Verfahrensweise dar.

Dabei beinhaltet eine differenzierte Gemeinkostenschlüsselung, die eine separate Schlüsselung vorleistungsspezifischer Gemeinkosten auf die Bereiche Retail bzw. Wholesale umfasst, letztlich eine verursachungsgerechtere Kostenallokation und ist daher nicht zu beanstanden.

Auch die spezielle Verteilung der GHS „Shared Service“-Kosten mittels interner Erlöse wurde wie in zurückliegenden Entscheidungen als verursachungsgerechte Allokationsmethode anerkannt.

Der Vorgehensweise der Antragstellerin zur Allokation der GHS-Overheadkosten kann sich die Beschlusskammer jedoch nicht umfassend anschließen. Zwar hat die zunächst von der Antragstellerin vorgenommene Differenzierung der Gemeinkosten nach „mit“ und „ohne USA-Bezug“ unter Würdigung der aktuellen Darlegungen der Antragstellerin eine - beispielsweise anhand von Sachkostenbuchungen und Arbeitsplatzbeschreibungen nachvollziehbare – sowie eine verursachungsgerechte Kostenallokation zur Folge und war daher zu akzeptieren. Dabei stellt die Akzeptanz dieser Differenzierung durch die Beschlusskammer, die erstmals mit Beschluss zu den KVz-AP-Überlassungsentgelten BK3c-21/004 vom 27.10.2021 erfolgte, eine Anpassung der vorhergehenden Allokationsmethodik dar.

Demgegenüber konnte die von der Antragstellerin ausgewiesene Verteilung der GHS-Overheadkosten anhand einer „Expertenschätzung“ – anstelle einer Umsatzschlüsselung – auf die Konzernsäulen wiederum nicht übernommen werden. Denn die Beschlusskammer ist weiterhin der Auffassung, dass eine verursachungsgerechte Allokation der GHS Overheadkosten auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht nachgewiesen ist und die von der Antragstellerin geltend gemachten Allokationsschlüssel anhand von Expertenschätzungen nicht überprüfbar sind. So sind in den Kostenunterlagen lediglich die geschätzten Prozentwerte enthalten.

Angaben über das konkrete Schätzvorgehen bzw. ob die von unterschiedlichen Experten geschätzten Prozentwerte auf gleichen Annahmen fußen und somit untereinander vergleichbar sind, fehlen. Nach der Methode der Antragstellerin würde folglich ein Teil der auf die Konzernsäule „Deutschland“ und damit auch auf die Vorleistungen verrechneten Gemeinkosten einer transparenten, nachvollziehbaren Allokation entzogen.

Die Beschlusskammer hält für die Verrechnung der GHS-Overheadkosten deshalb nach wie vor das Tragfähigkeitsprinzip auf Grundlage einer Umsatzschlüsselung für das am besten geeignete Verfahren. Kostenträger werden danach in dem Maße mit den Gemeinkosten belastet, wie sie dazu in der Lage sind. Die Tragfähigkeit wird im vorliegenden Fall gemessen durch den Umsatz der jeweiligen Dienstleistung. Die Umsätze der Konzernsegmente stellen als testierte Größen einen willkürfreien und extern überprüfbaren Verteilschlüssel dar. Die von der Antragstellerin vorgesehene Verteilung dieser Kosten auf Basis eines Schlüssels, der im Wesentlichen auf Schätzungen konzerner eigener Experten basiert, wäre hingegen mit der Gefahr einer willkürlichen Mehrbelastung des vorleistungsrelevanten Segments Deutschland verbunden. Soweit T-Mobile USA besonders hohe Umsätze generiert, ist es nach dem Tragfähigkeitsprinzip zudem nur folgerichtig, dass dieser Konzernteil auch einen entsprechend hohen Anteil der GHS-Gemeinkosten abdeckt. Durch die jetzt erfolgte Berücksichtigung einer vorgelagerten Differenzierung zwischen Leistungseinheiten ohne gänzlichen Bezug zur T-Mobile USA und solchen, die einen Bezug zur USA Tochter aufweisen, kann zudem eine ausreichende Sachorientierung hinsichtlich der Kostenverteilung gewährleistet werden.

6.2.1.8.1.2.2. Kürzungen im Detail

Die Fachabteilung hat bei ihren detaillierten Korrekturen differenziert nach Kostenstellen, die keinen Bezug zu Vorleistungen, einen ausschließlichen Bezug zu Vorleistungen bzw. einen Bezug zu Vorleistungen und Endkundenprodukten haben.

Bei der konkreten Ermittlung des angemessenen Zuschlages für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten waren wie bisher diejenigen Kosten aus der Gemeinkostenermittlung („Querschnittskosten“) herauszurechnen, die in keinem Zusammenhang zu nationalen Vorleistungen stehen, sondern den Endkundenprodukten bzw. internationalen Geschäftsfeldern der Antragstellerin zuzuordnen und deshalb auch allein von diesen zu tragen sind.

[BuGG ...]

Darüber hinaus wurde bei bestimmten einzelnen Gemeinkostenstellen aus ihrer Kostenstellenbezeichnung geschlossen, dass sie keine Vorleistungsrelevanz besitzen. Das gilt für Kostenstellen, die dem Bereich Marketing, dem Endkunden- und Geschäftskundenbereich, den Mehrwertdiensten, anderen Geschäftssparten (u. a. T-Systems, T-Direkt, T-Online) sowie internationalen Tätigkeiten zuzuordnen sind.

Neben den dargestellten Kürzungen wirken sich auch die Anpassungen und Streichungen bei der Überleitrechnung, den Kostenarten, der internen Leistungsverrechnung, den Betriebs- und Mietkosten und dem kalkulatorischen Zinssatz auf die Höhe der Gemeinkosten aus: So wurden beispielsweise die Beträge der Kostenart „Marketing“, die allein einen Bezug zum Endkundengeschäft hat, komplett gestrichen, der Zinssatz auf 2,96% gekürzt sowie die Reduzierung der Mietkosten einbezogen.

Der akzeptierte Gesamtbetrag beinhaltet informationstechnische Kosten, soweit sie sich auf die Vorleistungen beziehen. Anhand der übersandten Nachweise war es möglich, nicht vorleistungsrelevante informationstechnische Kosten der Führungsbereiche PK, ZMD und GK, entsprechend dem Vorgehen bzgl. der anderen Gemeinkostenbestandteile, herauszurechnen. Auch die in den IT-Kosten enthaltenen Kapitalkosten waren durch die Korrektur des kalkulatorischen Zinssatzes zu kürzen. Ein darüber hinausgehender Anpassungsbedarf bestand hier nicht.

Zur gebotenen Streichung der in den Gemeinkosten enthaltenen Beschlusskammergebühren (Gebühren gemäß der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (BKGebV) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Konkretisierung und Umsetzung der Rahmengebühren der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (VwVBKGeb)) wird auf die ausführliche Darstellung im Verfahren zu den TAL-Bereitstellungsentsgelten verwiesen,

vgl. Beschluss BK3c-22/004 vom 30.09.2022, S. 109ff.

Im Ergebnis war die Gemeinkostensumme von **[BuGG ...]** laut Antragstellerin auf **[BuGG ...]** zu verringern. Diese berücksichtigungsfähige Gemeinkostengesamtsumme bildet grundsätzlich für den verbleibenden Zeitraum des aktuellen Kostenreleases den Ausgangswert der Ermittlung angemessener Gemeinkosten für sämtliche regulierte Vorleistungen.

Die Verteilung der korrigierten Gemeinkosten auf Produkte wurde dann anhand der Umsatzzlüsselung vorgenommen, wobei entsprechend der Vorgehensweise der Antragstellerin vorleistungsspezifische Gemeinkosten auch nur auf Vorleistungen allokiert worden sind.

Die Umsätze in Zusammenhang mit den einzelnen Produktvarianten wurden durch den Gesamtumsatz des Unternehmens dividiert und anschließend die o.g. Gemeinkostengesamtsumme mit dem Quotienten multipliziert (z. B. für das Entgelt für den laufenden Stromverbrauch) (Bereich Querschnitt: **[BuGG ...]**, Bereich Wholesale: **[BuGG ...]**). Die Umsatzwerte für die einzelnen Dienstleistungen sowie der Gesamtumsatz des Unternehmens basieren dabei auf den Angaben des Antrags. Schließlich wurde zur Bestimmung absoluter Gemeinkosten je Prozessvariante das Ergebnis durch die Stückzahl der einzelnen Prozess-Varianten (Ist 2022) dividiert (Bereich Querschnitt: **[BuGG ...]**; Bereich Wholesale: **[BuGG ...]**; in Summe: **[BuGG ...]**).

Kosten, Stückzahl- und Umsatzangaben wurden mit dem aktuellsten, für alle Eingangsparameter verfügbaren Datenstand (Ist 2022) in die Berechnungen einbezogen.

Die ermittelten produktbezogenen Werte liegen deutlich unter den Angaben der Antragstellerin. Die vergleichsweise hohen Differenzen zwischen den Berechnungen der Antragstellerin und der Beschlusskammer resultieren aus den erörterten gebotenen Kürzungen der vorleistungsrelevanten Gesamtgemeinkostensumme.

Der Anstieg des stückbezogenen Gemeinkostenwertes gegenüber dem mit der letzten Entscheidung akzeptierten Wert (von **[BuGG ...]** auf **[BuGG ...]**) – resultiert vorrangig aus einer Zunahme der anerkannten Gemeinkostensumme (**[BuGG ...]** gegenüber **[BuGG ...]** im Verfahren BK3f-22/020).

6.2.1.8.2. Gemeinkostenermittlung nach dem Branchenprozessmodell

Das Branchenprozessmodell zur Bestimmung eines angemessenen Zuschlags für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten wurde im Jahr 2021 turnusmäßig aktualisiert. Die Methodik wurde dabei gegenüber früheren Verfahren im Wesentlichen unverändert übernommen (zur Vorgehensweise,

siehe insbesondere Beschluss zur TAL-Überlassung BK4b-07/001 vom 30.03.2007 und das zugrundeliegende Gutachten des „International Performance Research Institute“ sowie den Beschluss zur TAL-Bereitstellung BK3c-22/004 vom 30.09.2022, S. 108 des amtl. Umdrucks.

Im Ergebnis errechnet sich ein Gesamtgemeinkostenbetrag von 1.664.448.294 €, der um rund **[BuGG ...]** unter dem anhand der Kostenunterlagen ermittelten Wert **[BuGG ...]** liegt. Das Modellergebnis stützt damit die Auffassung der Beschlusskammer, dass die von der Antragstellerin ausgewiesenen Werte deutlich zu reduzieren waren. Von einer noch weitergehenden

Gemeinkostenkürzung auf das Ergebnis des Branchenprozessmodells hat die Beschlusskammer abgesehen und in die Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung den mittels Kostennachweisen bestimmten Gemeinkostenwert übernommen. Denn wenn verwertbare Kostennachweise vorliegen, hat die Entscheidung vorrangig auf Grundlage dieser Unterlagen zu erfolgen. Eine Modellbetrachtung nach § 40 Abs. 3 Nr. 2 TKG stellt dann lediglich eine ergänzende Informationsquelle dar. Dabei geht die Beschlusskammer davon aus, dass eine Berechnung anhand der Kostennachweise der Antragstellerin, sofern sie den Vorgaben des § 43 TKG genügen, grundsätzlich zu genaueren Resultaten führt als die Verwendung einer alternativen Erkenntnisquelle nach § 40 Abs.3 TKG, die regelmäßig Abstraktionen und Vereinfachungen enthalten muss.

6.2.1.9. Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG

Die Aufwendungen für das Vivento-Defizit sowie für die Personalabbauprogramme waren auf Grundlage der Kostennachweise der Antragstellerin zwar grundsätzlich anerkennungsfähig. Sie waren jedoch wiederum aufgrund gebotener Kürzungen einzelner Berechnungsparameter abzusenken (von **[BuGG ...]** auf **[BuGG ...]**).

Die „Vivento-Aufwendungen“ umfassen Beträge in Zusammenhang mit verbeamteten Mitarbeitern, die für die Leistungsbereitstellung nicht mehr erforderlich sind und deshalb in einer Personalauffanggesellschaft (Vivento) untergebracht werden. Da die Vivento-Kräfte Dienstleistungen innerhalb und außerhalb des Konzerns erbringen, entstehen auch „Vivento-Erträge“, die von den Aufwendungen abgezogen werden. Anschließend wird das auf die einzelnen „Säulen“ des Konzerns entfallende Vivento-Defizit anteilmäßig - entsprechend dem Verhältnis der an die jeweilige Säule entsandten Vivento-Kräfte zur Gesamtzahl der Vivento-Kräfte im Konzern - ermittelt. Zusätzlich wird das Defizit der Konzern-Zentrale umsatzabhängig auf die Säulen verteilt.

Die Aufwendungen für den Personalabbau resultieren aus Abfindungsprogrammen („Lean Admin“, „Veränderungsgeld“, „Engagierter Vorruhestand“), welche die Antragstellerin in Bezug auf Mitarbeiter, die älter als 40 Jahre bzw. im Falle von Vorruhestandsregelungen älter als 55 Jahre sind und schon lange dem Unternehmen angehören, aufgelegt hat. Bei den in der aktuellen Kalkulation erfassten Werten handelt es sich dabei auch um Überträge aus früheren Jahren, die aus einer Überschreitung der Obergrenzen in vorausgegangenen Jahren resultieren.

Eine rechtliche Verpflichtung bzw. eine sachliche Rechtfertigung i. S. d. § 42 Abs. 2 S. 1 TKG liegt vor:

Vivento-Kräfte können aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen nicht gekündigt bzw. entlassen werden. Darüber hinaus stellen die Überführung nicht mehr benötigter Mitarbeiter in eine Personalauffanggesellschaft und die damit verbundene zentrale „Vermarktung“ alternativer Einsätze, ebenso wie die Personalabbauregelungen Maßnahmen zur Erhöhung der Effizienz des Unternehmens dar.

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG waren allerdings entsprechend der Vorgehensweise in zurückliegenden Entscheidungen zu korrigieren:

Die Wertansätze für das Vivento-Defizit waren aufgrund der Bereinigung der Kostenbasis um nicht vorleistungsrelevante Kostenarten, der Anpassung der Mietkosten und des kalkulatorischen Zinssatzes sowie der Nichtberücksichtigung von Mitarbeitern, die nach 1995 in den Konzern eingetreten sind zu reduzieren. Hinsichtlich der Personalprogramme führt die vorgenommene Nichtberücksichtigung der Zahlungen an Mitarbeiter unter 40 Jahren sowie die Kapung der Zahlungen an Mitarbeiter auf die festgelegte Maximalhöhe zu einer Verringerung des von der Antragstellerin geforderten Wertansatzes.

Zur konkreten Ermittlung der dienstleistungsbezogenen Beträge hat die Beschlusskammer die berücksichtigungsfähigen Gesamtansätze für Abfindungszahlungen und Rückstellungen an

Vorruhestandsbeamte in Höhe von **[BuGG ...]** (beantragt **[BuGG ...]**) sowie für das Vivento-Defizit („Segment D (DTAG, TD GmbH, DTTS, DTNP“) in Höhe von **[BuGG ...]** (gegenüber **[BuGG ...]** laut Antragstellerin im Rahmen des aktuellen Kostenreleases) unter Rückgriff auf die Umsatzdaten des Jahres 2022 verteilt.

6.2.1.10. Berechnung der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten

Zur Ermittlung des genehmigungsfähigen Entgelts wurden die von der Beschlusskammer geänderten Kosten des reinen Stromeinkaufs (Ziffer 6.2.1.1) und die Netznutzung (Ziffer 6.2.1.5), die Anpassung bei den sonstigen Kosten für die Umspannung (Ziffer 6.2.1.6) und der abgesenkte Zuschlag für Trafoverluste (Ziffer 6.2.1.3) in die Kostenkalkulation eingestellt. Abschließend wurden die derart hergeleiteten effizienten Einzelkosten um die berücksichtigungsfähigen Gemeinkosten (Ziffer 6.2.1.8) und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG (Ziffer 6.2.1.9) erhöht. Im Ergebnis ermittelt sich sodann das unter Ziffer 1 (I.1.) tenorierte Entgelt für den laufenden Stromverbrauch.

Tabelle: Berücksichtigungsfähige Stromverbrauchskosten pro kWh

	Stückkosten Gesamtstrom (€/kWh)	Stückkosten Mittelspannung (€/kWh)	Stückkosten Niederspannung (€/kWh)
Netzkosten Mittelspannung		[BuGG ...]	
Netzkosten Niederspannung			[BuGG ...]
Stromeinkauf	[BuGG ...]		
Strombezogene „Dienstleistungen“	[BuGG ...]		
Herkunftsnachweise Strom	[BuGG ...]		
Zwischensumme	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Zusammenfassung		[BuGG ...]	[BuGG ...]
Kosten Umspannung		[BuGG ...]	
Trafoverluste		[BuGG ...]	
Netzverluste		[BuGG ...]	[BuGG ...]
Zwischensumme		[BuGG ...]	[BuGG ...]
Gewichtung		[BuGG ...]	[BuGG ...]
mittlere Stromkosten	[BuGG ...]		
Stromsteuer	[BuGG ...]		
Einzelkosten Strom	[BuGG ...]		
Gemeinkosten	[BuGG ...]		
Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG	[BuGG ...]		
Gesamtsumme	0,2344		

Hinweis: Die Gesamtsumme wurde kaufmännisch auf vier Nachkommastellen gerundet.

6.2.2. Ermittlung der effizienten Kosten für die RLT

Die Verrechnungssätze für die Materialkomponenten der RLT ermitteln sich auf Grundlage der von der Antragstellerin an ihre Vorleistungslieferanten zu entrichtenden Preise. Die dabei anhand der Kostenunterlagen genannten Werte konnten im Laufe des Verfahrens auf gesonderte Anforderung der Beschlusskammer anhand von Kontraktpreisen, Auszügen aus der SAP-Datenbank sowie Abrechnungsbelegen verifiziert und insoweit als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Den einzelnen Eingangspreisen werden im Rahmen der Kostenkalkulation jeweils Materialgemeinkostenzuschläge zugerechnet.

Für die auf diese Weise ermittelten Investitionswerte der eingesetzten Klimageräte lassen sich unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer und des Kalkulationszinssatzes Kapitalkosten ableiten. In diesem Kontext hat die Antragstellerin ferner den Auslastungsgrad ihrer Anlagen beziffert sowie im Weiteren auch die auf die Nutzung der Anlagen anfallenden Miet- und Betriebskosten ausgewiesen.

Auf Basis der von der Antragstellerin gelieferten Kostendaten war eine Ableitung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gewährleistet.

6.2.2.1. Überlassungsentgelte für die RLT

Die tenorierten Entgelte für die Nutzung der RLT je kW liegen im Durchschnitt in etwa auf dem Niveau der zuletzt genehmigten Werten. Die Kürzungen der aktuell zu genehmigenden Tarife im Vergleich zu den geforderten Entgelten beruhen auf nachstehenden Überlegungen und den damit verbundenen Kostenreduzierungen,

zur notwendigen Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes siehe Ziffer 6.2.1.7.

6.2.2.2. Auslastungsgrad für RLT

Der von der Antragstellerin ausgewiesene Auslastungsgrad für die RLT in Höhe von **[BuGG ...]** war auf einen effizienten Wert von 49,65% zu erhöhen.

Im Vergleich zum Verfahren BK3a-21/009 ist die (Ist-)Auslastung der RLT ausweislich der Angaben der Antragstellerin von **[BuGG ...]** gegenüber bisher **[BuGG ...]** geringfügig gestiegen. Im Vorverfahren BK3f-22/020 hatte die Antragstellerin auf Grund der gleichen Datenbasis wie im hier anhängigen Verfahren ebenfalls einen Auslastungsgrad (Ist 2022) von **[BuGG ...]** angesetzt.

Die aktuelle Ist-Ausstattung mit Raumluftechnik wird nach wie vor von einer sehr schwachen Auslastung der großen Klimageräte mit 17,5 und 35 kW geprägt. Bereits im Verfahren BK3a-15/034 hatte sich zudem gezeigt, dass die geringe Auslastung noch dadurch verstärkt wurde, dass relativ neu ab dem Jahr 2012 in Betrieb genommene Anlagen in die Auswertung der Antragstellerin mit einbezogen wurden, bei denen es sich überwiegend um größere Anlagen ab 10 kW mit unzureichender Auslastung handelte.

Datenbasis sind gegenüber dem Vorverfahren unverändert **[BuGG ...]** Anlagen, wobei lediglich - ebenfalls unverändert **[BuGG ...]** Anlagen in die Auswertung eingeflossen sind.

Analog zum bereits in vorhergehenden Beschlüssen etablierten Vorgehen und unter Berücksichtigung entsprechender Modifikationsberechnungen ergäbe sich vorliegend ein Auslastungsgrad der RLT unter Ausschluss der großen 17,5 und 35 kW-Anlagen in Höhe von **[BuGG ...]**.

Aufgrund des weitergehenden Rückbaus von Kollokationsflächen und weiterhin sinkender TAL- Zahlen, die de facto nicht zu einem Neubau von RLT führen und lediglich die Nutzung

des Bestands bedeuten, ist eine „stark zukunftsgerichtete“ Effizienzmaßgabe nicht mehr angezeigt. Daher erachtet die Beschlusskammer weiterhin einen effizienten Auslastungsgrad von aktuell **[BuGG ...]** für sachlich geboten.

6.2.2.3. Anlagekosten und Verrechnung von Kosten nach HOAI

Die von der Antragstellerin vorgelegten *Anlagekosten* der Split- und Klimageräte mit einer Leistung von 5, 7 und 10 kW waren gegenüber dem Vorantrag unverändert fortzuschreiben. Demgegenüber sollen die Kompaktgeräte mit einer Leistung von 17,5 und 35 kW entsprechend den Kostenunterlagen Preissteigerungen von rund **[BuGG ...]** bzw. **[BuGG ...]** unterliegen. Auf Aufforderung der Beschlusskammer hin hat die Antragstellerin entsprechende Rechnungsvorgänge der relevanten Materialpositionen übersendet. Die darauf aufsetzende Prüfung zeigt im Ergebnis, dass die in der Kostendokumentation aufgeführten Preise für die Splitgeräte mit einer Redundanz von 5, 7 und 10 kW in die weitere Kostenkalkulation übernommen werden konnten, während bei den Kompaktgeräten (17,5 und 35 kW) aufgrund fehlender aktueller Abrufe auf die im Vorgängerbeschluss BK3f-22/020 genehmigten Preise (anstatt **[BuGG ...]** lediglich **[BuGG ...]** bzw. anstatt **[BuGG ...]** lediglich **[BuGG ...]**) zurückzugreifen war.

Weiterhin macht die Antragstellerin unverändert hohe Kosten bei den Leistungseinheiten 5 bis 10 kW für *Montage, Einregulierung/Inbetriebnahme, etc.* geltend; in Summe **[BuGG ...]** einheitlich für alle drei Leistungsklassen. Nach Dafürhalten der Beschlusskammer ist es unter Effizienz Gesichtspunkten nicht nachvollziehbar, weswegen in einer eingeschwungenen Erbringungsphase weitere kostenintensivere Leistungsausdehnungen im Vergleich zu früheren Verfahren notwendig sein sollten. Es konnten insoweit wiederum nur die im vorangegangenen Verfahren akzeptierten Kostensätze für Montage und Inbetriebnahme in Höhe von **[BuGG ...]** für Klimageräte bis 10 kW sowie **[BuGG ...]** für 10 kW-fähige Geräte Anerkennung finden.

Die Antragstellerin hat darüber hinaus erneut für die Splitgeräte (im Gegensatz zu den Kompaktgeräten) Kosten für *Dokumentationsleistungen samt Fahrkostenpauschale* in Ansatz gebracht. Eine Erläuterung für die sachliche Notwendigkeit dieser Kostenkomponenten ist dabei ausgeblieben. Selbst wenn die Notwendigkeit z.B. einer Dokumentation erkennbar wäre, entsprächen die in Ansatz gebrachten Kosten von insgesamt rund **[BuGG ...]** ganz offensichtlich nicht den Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung. Beide Kostenpositionen konnten daher keine Anerkennung finden.

Zusätzliche Kosten für eine *Bauzeitfinanzierung* werden ebenfalls weiterhin nicht anerkannt. Dies betrifft vorliegend die zwischen **[BuGG ...]** und **[BuGG ...]** je nach Gerätetyp für **[BuGG ...]** angesetzten *Finanzierungskosten*.

Die in der Vergangenheit nur in begrenztem Umfang akzeptierten Einzelkosten der Kostenpositionen *Kleinmaterialien, Anschaltung Störungsmeldesystem, etc.* wurden bei der 17,5 kW Anlage mit leicht erhöhten **[BuGG ...]** (bisher **[BuGG ...]**) sowie bei der 35 kW Anlage mit ebenso leicht ansteigenden **[BuGG ...]** (bisher **[BuGG ...]**) wiederum in Ansatz gebracht. Um sicherzustellen, dass bei diesen Leistungskomponenten nicht die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschritten werden, war seitens der Beschlusskammer erneut auf die in vorangegangenen Genehmigungen maßgeblichen Kostenwerte zurückzugreifen (**[BuGG ...]** bei 17,5 kW-Anlagen, **[BuGG ...]** bei 35 kW-Anlagen).

6.2.2.4. Anpassung der Stromverbrauchskosten

Die Stromkosten als Teil der Betriebskosten werden wiederum auf Basis einer Stromverbrauchskalkulation berechnet, die den tatsächlichen Auslastungsgrad der Geräte berücksichtigen soll. Die geringere Auslastung ist zunächst ein kostensenkender Faktor, der jedoch noch um verbrauchssteigernde Aspekte erhöht wird, um näherungsweise die tatsächliche Auslastung der Geräte zu bestimmen.

Grundlage der Berechnung stellen die gemessenen Ist-Verbrauchswerte der Kollokationsräume dar. So wird u.a. die Kühlung von Wärmemengen berücksichtigt, die von Carriern unterhalb des Leistungsaufnahmewertes erzeugt werden. Ebenso wird der Tatsache Rechnung getragen, dass bei der Bestellung von RLT zwar nur 80% der gemessenen elektrischen Energie als Grundlage der Bestellmenge berücksichtigt werden müssen, die dabei eingesetzten Geräte jedoch inzwischen deutlich mehr von ihrer eingesetzten Energie in Wärme umsetzen, da kaum noch Telekommunikationseinrichtungen beim Endkunden über die TAL mit elektrischer Energie ferngespeist werden. Weiterhin erfolgt eine Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten in dem Sinne, dass die Geräte einen Teil der Energie zur Luftentfeuchtung und nicht zur Kühlung benötigen. Schließlich kalkuliert die Antragstellerin noch einen Zuschlag für die Entwärmung äußerer Wärmelasten (Sonneneinstrahlung durch Fenster) und einen weiteren Zuschlag für die zusätzliche Leistung zur Sicherstellung der Redundanz.

Insgesamt führt die aktuelle Berechnung zu einer Verbrauchsmenge, die mit **[BuGG ...]** geringfügig unter der bisherigen Nennleistung von **[BuGG ...]** liegt. Die Kalkulationssystematik ist dabei nachvollziehbar, bedarf jedoch analog dem Vorgehen im Vorantrag nachstehend beschriebener effizienzbezogener Anpassungen:

Diese erfolgten zum einen bei der zugrunde gelegten gemessenen *elektrischen Leistung*. Hier wird seitens der Antragstellerin unterstellt, dass die komplette gemessene elektrische Leistung Grundlage der Kalkulation ist. Weiterhin verbleibt die Energie zu 100% im Kollokationsraum. Es werden daher auch die von den Carriern verursachten Verbrauchsmengen berücksichtigt, welche unterhalb der vereinbarten Schwelle (350W/qm) liegen und für welche keine RLT bestellt werden muss. Nach diesem Vorgehen müssen Wettbewerber, die RLT bestellt haben, somit den Strom für Entwärmung kostenmäßig mittragen, dessen Verbrauch ggf. von anderer Seite verursacht worden ist. Dies ist nicht sachgerecht und negiert zudem die Tatsache, dass ein Teil der verursachten Wärme auch auf anderem Wege (z.B. über die Außenwände) den Raum verlässt. Nicht ohne Grund gilt leistungs- und vertragstechnisch ein fester Schwellwert, ab dem erstmalig Klimatechnik benötigt wird. Um diesen Umständen angemessen Rechnung zu tragen, können unter Effizienzgesichtspunkten nur 90% der gemessenen Energiemengen in die weitere Kostenkalkulation übernommen werden.

Des Weiteren ergibt sich Anpassungsbedarf bei der Berücksichtigung der *äußeren Wärmelast*. Die Antragstellerin legt ihrer Kalkulation die Annahme zugrunde, dass im Durchschnitt jeder Kollokationsraum über ein (oder mehrere) Fenster verfügt. Hieraus leitet sie dann einen Faktor für die zusätzliche Wärmezufuhr ab, welcher in die Kalkulation einfließt. Ein im Verfahren des Jahres 2013 durchgeführter Vor-Ort-Termin hat zwar auf diesen Aspekt nur am Rande abgestellt; so war ein besichtigter Kollokationsraum in der Tat mit einer sehr großen Fensterfläche versehen, welche hier sicherlich signifikanten Einfluss auf den Stromverbrauch hatte. Darüber hinaus befanden sich allerdings viele Flächen auch in fensterlosen Kellerräumen. Unter Kosten-/Nutzen-Abwägungen wäre zwar eine Vollerhebung der tatsächlichen Anzahl und Größe der Fenster zur sachgerechten Verifizierung eines Anpassungsfaktors überzogen und insoweit nicht angebracht. Es kann aber de facto plausibel davon ausgegangen werden, dass ein Teil der Fenster in Kollokationsräumen nach Norden ausgerichtet sind bzw. über Rollläden, Milchverglasung oder ähnliche Schutzeinrichtungen verfügen und so einer intensiven Sonneneinstrahlung entgegenwirken. Insgesamt erscheint es daher sachlich gerechtfertigt, lediglich 75% der von der Antragstellerin angesetzten „Zusatzleistung“ von **[BuGG ...]** zu akzeptieren. Bei Ansatz von **[BuGG ...]** führt dies analog zum Vorgehen der Antragstellerin zu einem Zuschlag in Höhe von gerundeten 2% (statt **[BuGG ...]** nach den Berechnungen der Antragstellerin) auf den maßgeblichen Auslastungsgrad der RLT-Anlagen.

Bezüglich der anzusetzenden *Stromkosten* wird üblicherweise auf die Einzelkosten der jeweils gültigen Genehmigung des Kollokationsstromes zurückgegriffen. Diese wurden aktuell ebenfalls im Rahmen dieses Verfahrens ermittelt.

6.2.2.5. Anpassung der sonstigen Kostenkomponenten

In voller Höhe von **[BuGG ...]** konnten die über alle Anlagen hinweg einheitlich verrechneten *Instandhaltungskosten* erneut vollständig anerkannt werden; diese sind gegenüber dem letztmaligen Antragswert (**[BuGG ...]**) leicht gesunken.

Bei den *Flächenkosten* (11 qm für das 17,5 kW Klimagerät und 14 qm für das 35 kW Klimagerät) hat die Beschlusskammer entgegen dem Ansatz der Antragstellerin – diese bemisst den Durchschnitt ihrer geforderten Mietpreise einschließlich Nebenkosten auf eine Kostengröße in Höhe von **[BuGG ...]** pro qm – lediglich einen Preis von **[BuGG ...]** pro Monat und qm unterstellt. Dieser Durchschnittspreis ergibt sich durch Abgleich der aufgeführten Städte im IVD Gewerbe-Mietpreisspiegel 2022 /2023 (aktueller Bundesdurchschnittspreis für Büroflächen mit mittlerer Nutzungsmöglichkeit) mit den Kollokationsstandorten der Antragstellerin.

Demgegenüber waren die von der Antragstellerin angegebenen *Gemeinkostenbeträge* entsprechend den antragsübergreifend gebotenen Anpassungen zu reduzieren,

siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer 6.2.1.8.

Dabei war für die Überlassung der Raumluftechnik eine kostenrelevante Anerkennung *neutraler Aufwendungen gemäß § 42 Abs. 2 TKG* zudem komplett zu versagen, da die je nach Mietzeitdauer ausgewiesenen Ist-Kosten unter Einbezug neutraler Aufwendungen niedriger als die korrespondierenden KeL-Verrechnungssätze sind. Denn liegen die von der Beschlusskammer ermittelten KeL über den KON-Ansätzen des Unternehmens, sind diese ausreichend, um die Ist-Kosten inklusive der neutralen Aufwendungen abzudecken,

zur ausführlichen Begründung siehe den Beschluss zu den TAL-Überlassungsentgelten, Az. BK3c-22/002 vom 28.06.2022, S. 128 f.

6.3. Keine Versagungsgründe nach § 40 Abs. 3 Satz 1, 39 Abs. 1 Satz 2, 37 TKG

Für die Entgelte liegen keine Versagungsgründe nach § 40 Abs. 3 Satz 1, 39 Abs. 1 Satz 2, 37 TKG vor. Anhaltspunkte für einen Verstoß der Entgelte gegen Bestimmungen des TKG oder sonstige Rechtsvorschriften sind nicht ersichtlich. Insbesondere besteht kein Versagungsgrund nach § 39 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 und 2 TKG. Die Entgelte sind, soweit erkennbar, nicht missbräuchlich i.S.v. § 37 Abs. 1 TKG.

Zwar waren die Entgelte in dem von der Antragstellerin beantragten Umfang teilweise überhöht, jedoch kann sie diese, soweit sie unangemessen sind, bereits aufgrund der vorliegenden Genehmigung nicht i.S.v. § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TKG durchsetzen. Soweit die Entgelte genehmigt werden, beinhalten sie keine Aufschläge.

Der von der Antragstellerin verfolgte Ansatz, die Kollokationsstromentgelte durch PKS- und KKS-Kontrollen an dem Als-Ob-Wettbewerb auszurichten, kommt nicht zum Tragen. Die Kontrollen sind darauf ausgerichtet, eine Nachbildbarkeit der Endkundenprodukte der Telekom durch die entsprechenden Vorleistungsprodukte abzusichern. Bei den Kollokationsstromentgelten handelt es sich aber nicht um Zugangsprodukte, die mit einer Endkundenleistung der Telekom verglichen werden, sondern um Entgelte für bloße Teilleistungen. Sie sind einer PKS-KKS-Betrachtung bereits konzeptionell nicht zugänglich.

Auch eine Diskriminierung nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 TKG, die dadurch eintreten könnte, dass die Antragstellerin durch die Entgelte einzelnen Nachfragern, einschließlich sich selbst oder ihren Tochter- oder Partnerunternehmen, Vorteile gegenüber anderen Nachfragern gleichartiger oder ähnlicher Leistungen einräumt, ist nicht erkennbar.

Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften i.S.d. § 40 Abs. 4 Satz 2 TKG sind nicht ersichtlich.

7. Keine Genehmigungsfähigkeit der Entgelte hinsichtlich der manuellen Zählerablesung

Die beantragten Entgelte hinsichtlich der manuellen Zählerablesung können nicht genehmigt werden.

Zwar erweist sich die Leistung als dem Grunde nach genehmigungsfähig (vergleiche hierzu unter 7.1), die von Antragstellerin vorgelegten (Kosten-)Nachweise zur *manuellen Zählerablesung* waren jedoch nicht prüffähig. Sie konnten daher nicht als Grundlage einer Entgeltgenehmigung herangezogen werden (vergleiche hierzu unter 7.2). Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für diesen Prozess konnten auch nicht aus anderen Erkenntnisquellen abgeleitet werden, so dass für die Beschlusskammer keinen Ermessensraum hinsichtlich einer alternativen Bestimmung eines genehmigungsfähigen Entgelts eröffnet war (s. 7.3).

7.1. Anerkennungsfähigkeit der manuellen Zählerablesung als Leistung

Bei der manuellen Zählerablesung handelt es sich um eine erforderliche Nebenleistung, die in einem engen Zusammenhang mit der Bereitstellung der Kollokation am HVt steht. Die Leistung ist erforderlich, da die ursprüngliche ausschließliche elektronische Fernauslesung der Stromzähler der Zugangsnachfrager in einer nicht unerheblichen Anzahl an Fällen aufgrund des zunehmenden Ausfalls der Multi Utility Server-Kommunikationseinheit (MUS) nicht mehr möglich ist. Die Leistung wird nur dort relevant, wo keine Fernauslesung (mehr) möglich ist.

Es stehen auch keine effizienteren und die Zugangsnachfrager weniger belastende Alternativen zur manuellen Zählerablesung zur Verfügung. Aufgrund der gesetzlichen Einbaupflicht für neue Smart-Meter-Gateway-fähiger Zähler (siehe dazu Beschluss BK3f-22/020 S. 45f.) sind – nachweislich entsprechend der Ausführungen der Antragstellerin - keine Ersatzteile mehr für die nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden MUS-Zähler zu erlangen. Auch der Einbau eines neuen intelligenten SMGW-fähigen Stromzählers lohnt sich wegen der hohen Kosten und des anstehenden Rückbaus zahlreicher Kollokationsflächen nicht mehr. Aufgrund der hohen Anzahl an Ausfällen ist auch kein flächendeckender Austausch mit funktionierenden Zählern, die aus zurückgebauten Kollokationsflächen stammen, denkbar. Aus Sicht der Beschlusskammer und der Beigeladenen zu 6. kann der Verbrauch auch nicht auf Basis des Vorjahresverbrauchs geschätzt werden, da ansonsten die Höhe des zu zahlenden Gesamtentgelts von einer vom Zugangsnachfrager nicht nachprüfaren Schätzung der Antragstellerin abhängen würde.

Es sind keine Tatsachen ersichtlich, die den Schluss zulassen würden, dass mit den Zählermodulen unsachgemäß umgegangen wurde oder Wartungsschritte, sofern es überhaupt welche gegeben hätte, nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Entgegen der Einschätzung der Beigeladenen zu 1., 3. – 6. liegt der Ausfall der Zähler nicht allein in der Risikosphäre der Antragstellerin und muss infolgedessen auch nicht von der Antragstellerin übernommen werden. Entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 6., 7. und 8. hat die Antragstellerin den Ausfall der MUS nicht zu vertreten. Im Einzelfall konnten defekte Zähler weder repariert noch ausgetauscht werden. Auch der massenhafte Ausfall der Stromzähler war nicht von der Antragstellerin zu verhindern. Die Kostentragungspflicht der Zugangsnachfrager für den Zählertausch bei einem Defekt folgt zudem ausdrücklich aus Ziffer 1.1.4. dritter Spiegelstrich der Anlage 5 „Preise“ des Vertrages über den Räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumlufttechnik („Kollokationsvertrag“) vom 07.06.2021. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum von dieser Grundkonstellation im vorliegenden Fall abgewichen werden soll.

Auch aus den Beschlüssen BK2-21/004 und BK2-20/023 ergibt sich entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 1., 3. – 5. nicht, dass die getroffene Regelung wettbewerbswidrig wäre. In den zitierten Entscheidungen geht es um den Widerruf einer Zugangsverpflichtung wegen eines Rückbaus und einer einstweiligen Regelung für eine Zugangsleistung zur SDH-Plattform. Aufgrund der fehlenden Ersatzteile konnte der Zugang technisch nicht mehr gewährleistet werden, sodass eine alternative Zugangsmöglichkeit geschaffen werden musste. Diese Kosten

wurden der Antragstellerin auferlegt, da sie verpflichtet ist, den Zugang zu ermöglichen. Im Gegensatz dazu führen die fehlenden Ersatzteile für die MUS nicht dazu, dass die Zugangsleistung Kollokation am HVt nicht mehr erbracht werden kann.

Nach weiterführenden Untersuchungen der Beschlusskammer sind die Kosten der manuellen Zählerablesung - entgegen der Vermutung der Beigeladenen zu 1., 3. – 5. - auch nicht in anderen Positionen, insbesondere nicht in der Position „Zählerablesung und sonstige Dienstleistungen“, bereits enthalten.

7.2. Fehlende Prüffähigkeit der vorgelegten Kostenunterlagen

Die Einzelkosten des beantragten Entgelts für die *manuelle Zählerablesung* (Anträge zu II. 1. – 4.) basieren lediglich auf einem Angebot des für die Leistungserbringung beauftragten „Generaldienstleisters“ ISS, welches nicht als Kostennachweis für die Entscheidungsfindung anerkannt werden konnte.

Zur Bewertung der Kostenunterlagen im Einzelnen:

Dem Entgelt für die vorgenannten Einmalleistungen liegen nach der Kalkulation der Antragstellerin einmalige Produkt- und Angebotskosten aus dem Technikbereich zugrunde. Die einmaligen Produkt- und Angebotskosten ergeben sich laut Antragstellerin auf Basis der zwischen der PASM und der ISS abgeschlossenen Rahmenverträge, welche auch die Leistungserbringung für die manuelle Ablesung beinhalten sollen. Rechnerisch werden die veranschlagten Einzelkosten in Höhe von **[BuGG ...]** ermittelt, indem die Gesamtangebotskosten i.H.v. **[BuGG ...]** durch die Anzahl der manuell auszulesenden Zähler (**[BuGG ...]**) dividiert werden.

Das entsprechende Angebot der ISS vom **[BuGG ...]** ist den Antragsunterlagen beigelegt. Im Laufe des Verfahrens hat die Antragstellerin weitere Erläuterungen abgegeben. Dabei wird sowohl eine Beschreibung der Notwendigkeit für die Durchführung manueller Stromzählerablesungen als auch (auf Basis nachgereichter Unterlagen) ein Lösungsansatz aufgezeigt, aus dem die Anzahl der Zähler, die betreffende Standorte und der Ablesezeitraum im Hinblick auf die Ableitung des geforderten Entgelts hervorgeht.

Die mit Antrag zu II.1 geltend gemachten Aufwendungen sind nicht nachgewiesen. Sie beruhen nicht auf einem mit ISS abgeschlossenen Vertrag, sondern allein auf einem Angebot. Die Antragstellerin hat zur Annahme des Angebots trotz mehrfacher Nachfrage im Laufe des Verfahrens keinen Nachweis vorgelegt, wonach der mit der ISS vereinbarte Abrechnungsbetrag für die durchgeführten manuellen Zählerablesungen in entsprechender Höhe auch tatsächlich angefallen ist und abgerechnet wurde.

7.3. Ermessensausübung und Ablehnung der Entgeltgenehmigung mangels Bestimmbarkeit der Entgelthöhe

Die Beschlusskammer ist nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 40 Abs. 4 Satz 3 TKG eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag zu II. einschließlich der Hilfsanträge abzulehnen. Hierfür waren folgende Gründe maßgeblich:

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt nach § 40 Abs. 4 Satz 3 TKG im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht.

Bevor eine Entgeltgenehmigung wegen nicht oder nicht vollständig vorliegender Kostenunterlagen abgelehnt wird, ist nach § 40 Abs. 3 Satz 3 TKG im Rahmen der Ermessensausübung zu prüfen, ob zur Bestimmung der Kosten alternative Berechnungsmethoden nach § 40 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 TKG herangezogen werden können.

Die in § 40 Abs. 3 Satz 2 TKG angesprochenen Möglichkeiten einer Kostenberechnung waren nicht gegeben. Der Beschlusskammer liegt kein Vergleichsmarkt vor und die Antragstellerin hat keine Daten vorgelegt, die eine nationale oder internationale Vergleichsmarktbetrachtung hinsichtlich der Kosten der manuellen Zählerablesung ermöglicht hätten.

Die Beschlusskammer hat darüber hinaus in der Vergangenheit in pflichtgemäßer Ausübung ihres Ermessens regelmäßig über Entgeltanträge entschieden und im Rahmen dessen beantragte Entgelte (jedenfalls teilweise) genehmigt, wenn sie auch ohne verwertbare Kostenunterlagen bzw. ohne einen nicht nachgewiesenen Kalkulationsbestandteil auf Grund alternativer Erkenntnismöglichkeiten, etwa eigener Erkenntnisse über diese Kosten, ein dem gesetzlichen Genehmigungsmaßstab § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG entsprechendes (niedrigeres) Entgelt ermitteln konnte,

vgl. schon Beschluss BK4a-03-010/E19.02.03 sowie OVG Münster, Urteil 13 A1699/02 vom 27.05.2004.

Diese Voraussetzungen liegen hier allerdings nicht vor. Der Beschlusskammer stehen hinsichtlich der zu verwerfenden Kostennachweise für die manuelle Zählerablesung keine hinreichenden alternativen Erkenntnisquellen zur Bestimmung der maßgeblichen Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zur Verfügung, welche sie in Ausübung des ihr diesbezüglich zustehenden Ermessens als Entscheidungsgrundlage heranziehen konnte. Im Einzelnen:

Soweit die Antragstellerin angeregt hat, die Kosten der manuellen Zählerablesung ausschließlich auf den Stromverbrauch der Carrier umzulegen („Hilfsantrag“ zu II.2), würde auch diese „Sozialisierung“ voraussetzen, dass die entsprechenden Aufwendungen „kostenrelevant“ nachgewiesen wurden. Dies ist nach den vorgenannten Grundsätzen jedoch nicht der Fall.

Die von der Antragstellerin mit Schriftsatz vom 06.07.2023 in Bezug genommenen *Kostenunterlagen aus dem Jahr 2012* (Verfahren BK3a-12/103) können ebenfalls nicht als alternative Erkenntnisquelle herangezogen werden.

Entgegen der Anregung der Antragstellerin konnte nicht auf die 2012 genehmigte Kalkulation aufgesetzt und die Werte ohne Neubewertung entsprechend aktualisiert werden: Die Kalkulation von 2012 beruht auf einem Einsatz eigenen Personals der Antragstellerin. Die Antragstellerin trägt jedoch vor, die Leistung nunmehr im Wesentlichen durch den Dienstleister ISS zu erbringen. Damit besteht kein übertragbarer Zusammenhang zur eigenen Leistungserbringung vor zehn Jahren. Unklar ist, ob die seinerzeitigen Prozesszeiten der Antragstellerin mit denen der ISS vergleichbar sind. Eine unbesehene Übertragung der Stundensätze kommt nicht in Betracht, weil die Stundensätze schon zwischen Einheiten der Antragstellerin untereinander sowie zu den Dienstleistern stark abweichen. Bei angezeigter Beurteilung einer Vergleichbarkeit der Leistungserbringung durch eigene Kräfte der Antragstellerin versus ISS-Dienstleistende ergeben sich darüber hinaus weitere Fragestellungen (so z.B. Umfang der notwendigen Fahrzeiten, Realisierung von Verbundmöglichkeiten bei der Aufgabenerledigung, Schöpfung weiterer Effizienzen, etc.). Eine „lineare Hochrechnung“ der Kostenunterlagen aus dem Jahr 2012 scheidet daher als belastbare alternative Erkenntnisquelle für die Genehmigung des beantragten Entgelts von 85,28 € aus.

Die aus 2012 verfügbaren Daten zu den Kosten der Zählerablesung sind auch nicht geeignet, ein Entgelt in Höhe von 30,15 € zu genehmigen (Anregung zu II.3), weil - wie ausgeführt – auf Basis der von der ISS durchgeführten Leistungserbringung weder eine valide Schätzung dieser Prozesszeiten noch deren veranschlagter Stundensatz möglich ist.

Die Kosten für die manuelle Zählerablesung können alternativ auch nicht wie unter II.4 angeregt aus der Genehmigung der Entgelte für die automatisierte Zählerablesung (Beschluss

BK3a 21/009 vom 30.11.2021) hergeleitet werden. Die Prozesse der manuellen und automatisierten Zählerablesung sind nicht vergleichbar.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass eine Ablehnung des Antrags zu II. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung trägt und die Antragstellerin nicht über Gebühr belastet. Aus Sicht der Beschlusskammer ist das Entgelt dem Grunde nach genehmigungsfähig (siehe Ziffer 7.1). Die Antragstellerin ist nicht daran gehindert, mithilfe aussagekräftigerer Kostunterlagen erneut, ggf. im Zuge des in Kürze anstehenden Verfahrens über Kollokationsleistungen am HVt, ein Entgelt für die manuelle Zählerablesung zu beantragen. Ferner würde die Genehmigung eines Entgelts in Höhe von 9,15 € für die manuelle Zählerablesung (Anregung zu II.4) für die Antragstellerin zu keinem besseren Ergebnis führen als die Ablehnung des Antrags, da sie jedenfalls ohnehin berechtigt wäre, ein vertraglich vorgesehenes Entgelt für eine Fernzählerablesung in Höhe von derzeit 9,15 € abzurechnen.

8. Nebenbestimmungen

8.1. Befristung

Die Genehmigung gilt ab dem 01.08.2023, § 41 Abs. 1 Satz 1 TKG. Die Altgenehmigung BK3f-22/020 läuft am 31.07.2023 aus, sodass eine Neugenehmigung ab dem 01.08.2023 erforderlich ist. Aufgrund des erforderlichen Konsultations- und Konsolidierungsverfahrens ist das Inkrafttreten der Entscheidung zum beantragten Datum 01.08.2023 nicht möglich.

Die Genehmigung für die tenorierten Entgelte endet mit Ablauf des 31.07.2024.

Bei der Befristung des Entgeltes für den *Stromverbrauch* auf den 31.07.2024 war für die Beschlusskammer eine Harmonisierung mit dem auf das mittelljährlich neu festzusetzende Kostenrelease und dessen Bemessung aktueller antragsübergreifenden Kostenparameter (Gemeinkosten, Betriebskosten, Stundensätze, Neutrale Aufwendungen, etc.) ausschlaggebend, die für die Kalkulation des Entgeltes für den Kollokationsstrom von Relevanz sind. Ein einjähriger Genehmigungszeitraum ist angezeigt, um die nach wie vor im Zuge des Russland-Ukraine-Konflikts vorhandene Volatilität der Strompreise angemessen berücksichtigen zu können.

Auch die kurze Befristung für die Überlassungsentgelte der *Raumlufttechnik* wird den vorgenannten Umständen gerecht. Die Kostenergebnisse dieser Leistungen werden ebenfalls in wesentlichem Maße von der aktuellen Strompreisentwicklung tangiert und sollten eine Anbindung an die Neufestsetzung des Stromverbrauchsentgeltes erfahren.

8.2. Widerrufsvorbehalt

Die Beschlusskammer sieht von der Aufnahme eines Widerrufsvorbehalts für den Fall ab, dass Netzentgelte oder/und kurzfristige Strombeschaffungspreise derart steigen oder sinken, dass das final genehmigte Entgelt um 10% nach oben oder nach unten abweicht.

Zunächst ist es nach den überschlägigen Berechnungen der Beschlusskammer unwahrscheinlich, dass Netzentgelte oder/und kurzfristige Strombeschaffungspreise derart steigen oder sinken, dass das final genehmigte Entgelt um 10% nach oben oder nach unten abweicht und die Schwelle des Widerrufsvorbehalts erreicht wird. Ein Widerrufsvorbehalt erscheint insofern nicht erforderlich.

Zudem handelt es sich bei einer Entgeltgenehmigung um einen Verwaltungsakt mit Doppelwirkung. Er ist zwischen Anbieter und Nachfrager spiegelbildlich belastend bzw. begünstigend, sodass die Interessen der Parteien gründlich gegeneinander abgewogen werden müssen,

siehe dazu bereits ausführlich Beschluss BK3d-20/023 vom 15.07.2020, Seite 18.

Nach Überzeugung der Beschlusskammer liegt eine regelmäßige Überprüfung der Stromeinkaufspreise und eine kurzfristige Anpassung des genehmigten Entgelts nicht im Interesse *aller* Marktteilnehmer. Eine nachträgliche Änderung der genehmigten Entgelte würde dazu führen, dass die bis dahin gestellten Rechnungen berichtigt und entsprechende Rück- oder Nachzahlung abgewickelt werden müssten. So haben sich die Wettbewerber aus Gründen der Planungssicherheit geschlossen gegen einen Widerrufsvorbehalt – auch bei zu ihren Gunsten ggfs. sinkenden Strompreisen – ausgesprochen.

Der Antragstellerin und auch den Beigeladenen entstehen durch die unbedingte Genehmigung des Entgelts keine unzumutbaren Nachteile. Aufgrund der nach derzeitigem Stand sich absehbar stabilisierenden Marktlage und der kurzen Genehmigungsdauer sieht die Beschlusskammer keine Notwendigkeit in diesem Verfahren die Entgelte grundsätzlich unter dem Vorbehalt eines Widerrufs zu genehmigen. Die von der Antragstellerin aufgeführten „Rest“risiken zur Strompreisentwicklung werden durch die kurze Genehmigungsdauer von (nur) einem Jahr minimiert.

Hinzu kommt, dass aufgrund des durchzuführenden Konsultations- und Konsolidierungsverfahrens die IST-Daten der Strombezugspreise jedenfalls bis September 2023 berücksichtigt werden.

Dem verbleibenden Risiko der tatsächlichen Strompreisentwicklung oder der möglichen Einführung eines „Industriestrompreises“ kann, wenn er entgeltrelevant würde, mit einem Wiederaufgreifen des Verfahrens von Amts wegen nach § 51 VwVfG besser begegnet werden, als mit einem Widerrufsvorbehalt. Ein begünstigender Verwaltungsakt kann gemäß § 49 Abs. 1 S. 1 VwVfG lediglich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Dagegen bezieht sich das Wiederaufgreifen gemäß § 51 TKG grundsätzlich auf das gesamte Verwaltungsverfahren, es kann also – soweit die Voraussetzungen vorliegen – über den ursprünglichen Antrag vollständig neu entschieden werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den **XX.XX.2023**

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzerin

Dreger

Scharnagl

Wenzel-Woesler

Hinweis:

Für individuell zurechenbare Leistungen der Beschlusskammer werden Gebühren nach der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (BKGebV) erhoben.

Weitere Informationen finden Sie unter „Aktuelles“ auf den Internetseiten der Beschlusskammern 2, 3, 5 und 11 unter www.bundesnetzagentur.de

